

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 103 (1966)
Heft: 103

Artikel: Das Freigericht Thurlinden
Autor: Müller, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Freigericht Thurlinden

Von Walter Müller

Inhalt

<i>A. Die freien Bauern</i>	9
<i>B. Das Freigericht Thurlinden vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18.Jahrhunderts</i>	18
1. Die Offnung vom Jahre 1458	20
Entstehung, Eigenart, Geltung.	
2. Die freien Leute und Güter	22
Gerichtspflicht – Dingliche oder persönliche Freiheit? – Ahnenprobe – Ständische Verhältnisse im 15.Jahrhundert – Die freien Höfe im Thurgau und im Toggenburg – Kompetenzkonflikte – Rechtsstellung der Freigüter.	
3. Die Gerichtsorganisation	34
Jahrgericht, Dingstatt, Richter und Urteilssprecher – Weibel und Weibelhube – Die Mär vom Thurlinden-Fähnchen.	
4. Die Tätigkeit des Freigerichts	41
Immobiiliergerichtsbarkeit (Fertigung, Vorkaufsrecht der Freien, Zug- und Näherrecht) – Freivergerichtsbarkeit – Hochgerichtliche Jurisdiktion? – Verfahren und Appellation.	
5. Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn	48
Huldigung – Steuer – Erlösdrittel von unrechtmäßig verkauftem Gut – Schutz und Schirm.	
<i>C. Ursprung und Herkunft des Freigerichts</i>	53
1. Die (Land-) Grafschaft im Thurgau	54
Verhältnis zur Grafschaft Kyburg und zur Grafschaft Toggenburg – Organisation und Herkunft des Habsburgerbesitzes im Thurgau – Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Hundertschaft?	
2. Die Weibelhuben	60
Bisher bekannte Vorkommen – Ding- und Richtstätten von Landgerichten und Landgrafschaften – Zusammenhang mit freien Genossenschaften – Die Weibelhube Ötwil.	
3. Die Stellung des Thurlinden-Gerichts zu anderen Verbänden freier Bauern	65
Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau und die Weibelhube Oberuzwil – Das Freigericht am Tuttwilerberg – Offnungen anderer Freigerichte.	

4. Die Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes im Hochmittelalter	70
Kirchliche Verhältnisse – Grundherrschaft – Vogtei und Gericht – Relikte der Landgrafschaft.	
5. Siedlungsgeschichte und Verkehrslage	76
Vordeutsche Besiedlung und Bevölkerung, Namen der ersten Ausbauzeit – Fränkische Siedlung? – Verkehrslage.	
6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	82

D. Anhang

Verzeichnis der zum Freigericht Thurlinden gehörenden Höfe und Weiler	88
---	----

Abkürzungen

Die zahlreiche Einzelliteratur ist in den Anmerkungen zum Text angegeben; bei wiederholtem Zitat wird auf die erste Nennung verwiesen.

Dok	Gedruckte sanktgallische Dokumentensammlung aus dem 17./18.Jahrhundert im Staatsarchiv Zürich, Signatur B X 105
Grimm	Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm, 7 Bände, Göttingen 1840–1878
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921ff.
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1877ff.
Rq I	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. Offnungen und Hofrechte, herausgegeben von Max Gmür Band I: Alte Landschaft, Aarau 1903
Rq II:	Band II: Toggenburg, Aarau 1906
Rq III	Rechte der Landschaft, Band I: Landschaft Gaster mit Weesen, bearbeitet und herausgegeben von Ferdinand Elsener, Aarau 1951
STAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich in Zürich
STiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich 1951ff.
Th.Beitr.	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1861ff.
TUB	Thurgauisches Urkundenbuch, Band 1 bis 8, Frauenfeld 1882/1917ff.
WUB	Urkundenbuch der Abtei (und Stadt) St. Gallen, 6 Bände, Zürich-St. Gallen 1863ff.
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Weimar 1880ff.
Zs.Schw.R.	Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1852ff.
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich 1921–1950
Zs.württ.Lg.	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Stuttgart 1937ff.

Ohne Quellenangabe zitierte Archivalien befinden sich in der Rubrik 75 des Aktenarchivs im Stiftsarchiv St. Gallen.

Von der Thurniederung bei Weinfelden bis ins toggenburgische Hügelland unterstanden vereinzelte Höfe, Weiler und kleine Dörfer dem Freigericht, das noch zu Ende des 18. Jahrhunderts unter einer Linde am Thurufi bei Rickenbach zusammenrat und den Namen der Dingstatt trug. Zuständigkeit, Organisation und Wirken dieses Immobiliar- und Frevelgerichts sind in mancher Hinsicht bemerkenswert. Auch kann seine Untersuchung vielleicht zur Klärung des Ursprungs spätmittelalterlicher Bauernfreiheit im Raum der heutigen Ostschweiz beitragen¹.

A. Die freien Bauern

Seit Jahrzehnten ist in der Rechts- und Verfassungsgeschichte eine lebhafte Diskussion um Freiheit oder Unfreiheit der mittelalterlichen Bauernschaft im Gange, die oft hohe Wellen warf und über die vielfältige Ausprägung der Freiheit im rechtlich-staatlichen Bereich hinaus auch ihre ideelle Bedeutung als religiöses Postulat und sittliche Forderung würdigte. Vertrautheit mit diesem vielschichtigen Thema ist für die Untersuchung einzelner Gruppen freier Leute unerlässlich, deshalb wird einleitend und besonders im Hinblick auf ostschweizerische Verhältnisse darüber kurz berichtet.

I. Bis ins erste Viertel unseres Jahrhunderts gehörte die Annahme, freie Leute hätten den Grundstock der germanischen Völkerschaften gebildet, zum nahezu ungefochtenen Allgemeingut der deutschen Rechtsgeschichte. Danach saßen unter den vom König eingesetzten Grafen in den Sippendörfern und Markgenossenschaften des frühen Mittelalters freie Bauern, die das öffentliche Gericht besuchten und heerpflchtig waren. Grund- und Landesherren hätten die Gemeinfreiheit später zwar vielfach gemindert, doch sei sie nie ganz untergegangen und habe sich in den bis ins späte Mittelalter nachweisbaren freien Genossenschaften behauptet.

¹ Die für die Festgabe zum 60. Geburtstag von Karl Siegfried Bader bestimmte Untersuchung weitete sich über Erwarten aus, weshalb in der von Ferdinand Elsener und W.H. Ruoff herausgegebenen Festschrift (Zürich-Köln 1965) nur eine kleine Arbeit über «Die Offnung des Freigerichts Thurlinden» veröffentlicht werden konnte. Die folgende Gesamtdarstellung sei dem Jubilar, der die Diskussion um mittelalterliche Bauernfreiheit wesentlich mitbestimmte, als verspätete Gabe gewidmet.

In der deutschen Schweiz beruhen die immer noch wegweisenden Untersuchungen Friedrich von Wyß' auf dieser Grundlage. Auch andere Forscher, wie Max Gmür und Robert Durrer, traten für die Kontinuität frühmittelalterlicher Bauernfreiheit ein und sahen in den freien Bauern des Spätmittelalters Nachfahren alt- und vollfreier Leute². Georg Caro wies auf Grund der frühen St.-Galler Urkunden in der heutigen Nordostschweiz zur Karolingerzeit und in den beiden folgenden Jahrhunderten eine breite Schicht kleiner freier Grundeigentümer nach³. Während er die spätmittelalterlichen Freienverbände noch als Überreste alter Hundertschaften auffaßte, stellte Heinrich Glitsch wenig später den fiskalischen Ursprung einiger ostschweizerischer Freigerichte wie auch ihren Zusammenhang mit dem Reiche fest; er sah in ihnen frühere Sondergerichte für die auf Königsland angesiedelten Bauern. Weitere Gerichtsgemeinden freier Leute seien als Zersetzungprodukte der Grafschaft wieder anderen Ursprungs und ohne Zusammenhang mit den alten Zentenargerichten⁴.

2. Der Lehre vom Weiterleben altgermanischer Volks- oder Gemeinfreiheit ist schon früh das Bild der seit Anbeginn überwiegend unfreien Bauernschaft entgegengehalten worden. Diese vom Gedanken der übermächtigen Grundherrschaft geprägte und später besonders von Alphons Dopsch vertretene Meinung drang zwar nicht durch, doch blieb die Erkenntnis nicht aus, daß die klassische Auffassung auf einer recht schmalen Basis beruhte und die Buntheit der Rechtsverhältnisse wie auch den wechselnden, oft widersprüchlichen Inhalt der bäuerlichen Freiheit und die Vielfalt der Formen, worin sie sich äußerte, zu wenig beachtete. Schon Glitsch sprach von der schillernden Bedeutung des Wortes «frei» in der Rechtssprache des deutschen Mittelalters⁵, und in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurde die Relativität des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs allgemein stärker betont.

Wenig später leitete der Hinweis Karl Wellers auf den Zusammenhang der Rödung mit der Rechtsstellung der Siedler einen neuen Abschnitt in der Diskussion um die freien Bauern ein. Weller glaubte die Freien vor allem in spätbesiedelten,

² Friedrich von Wyss, *Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter* (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892). – Max Gmür in Rq I, S. XIIff., und II, S. XXVIff. – Durrer, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 35, 1910, S. 52. – Aus der Nachbarschaft der Schweiz sind vor allem die Arbeiten Franz Ludwig Baumanns zu nennen, zum Beispiel seine Untersuchung über den Alpgau, seine Grafen und freien Bauern (*Forschungen zur schwäbischen Geschichte*, Kempten 1899, S. 186ff.).

³ Georg Caro, *Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*, Leipzig 1905, insbesondere S. 17, 61f. – Derselbe, *Neue Beiträge*, Leipzig 1911, insbesondere S. 95.

⁴ Heinrich Glitsch, *Der alamannische Zentenar und sein Gericht* (Berichte über die Verhandlungen der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft zu Leipzig, Philosophisch-historische Klasse, 69, 2. Heft, 1917), insbesondere S. 79ff., 88–95.

⁵ Glitsch (Anmerkung 4) S. 64, wo es auch heißt, nicht alle in den Quellen auftretenden freien Gerichte müßten solche persönlich freier Bauern sein. – Alphons Dopsch zum Beispiel in der Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 92f.

erst nach der Jahrtausendwende unter den Pflug genommenen Landstrichen gefunden zu haben und sah in ihnen Siedler auf Krongut, die ihre besondere Rechtsstellung von den staufischen Königen empfangen hätten und nicht von den Gemeinfreien des frühen Mittelalters abstammten⁶. Untersuchungen Karl Siegfried Baders haben im Breisgau Rodungsfreie nachgewiesen, welche als privilegierte Kolonisten von Klöstern oder großen weltlichen Herren angesetzt worden waren⁷.

Damit trat neben den von der klassischen Lehre beobachteten Abstieg des Bauerntums aus der Gemeinfreiheit in grundherrliche Abhängigkeit als Gegenbewegung der Aufstieg bürgerlicher Schichten durch den Landesausbau. Der Zusammenhang zwischen der während des ganzen Mittelalters andauernden Erschließung neuen Siedlungsbodens und der Rechtsstellung der Siedler fand im weiteren Verlauf der Diskussion immer stärkere Beachtung. Theodor Mayer hob das Vorkommen von Rodungsfreien auch im Altsiedelland, in den Neben- und Außenhöfen der alten Dörfer, hervor und führte den weit überwiegenden Teil der späteren freien Bevölkerung auf diese erst im 12. und 13. Jahrhundert entstandene junge Freiheit zurück. In ähnlicher Weise suchte Adolf Diehl den Ursprung der Bauernfreiheit auf der seit karolingischer Zeit besiedelten Leutkircher Heide in Privilegien Friedrichs II., der diese Bauern «aus Grafenleuten zu Reichsleuten und damit zu Freien» gemacht hätte⁸.

Die neue Lehre von der Rodungsfreiheit löste die Diskussion aus erstarnten Vorstellungen. Rückblickend ist aber nicht zu verkennen, daß sie in ihren Anfängen weit über das Ziel hinausschoß. So in Einzelfragen, wie der Qualifikation des freien bürgerlichen Eigens als Erbleihgut und der Ablehnung eines Geburtsstandes freier Bauern. Auch rief ihre Deutung der alten Gemeinfreiheit als eines Zustandes völliger Unabhängigkeit von jeder rechtlichen und staatlichen Bindung berechtigten Bedenken. In unzutreffender Verallgemeinerung sah die neue Forschungsrichtung ferner in der Bauernfreiheit anfangs allein eine Neuschöpfung des hohen Mittelalters, einen als Entgelt für die Mühen der Rodung von der Herrschaft gewährten oder in der direkten Unterstellung unter den König begründeten Rechtsstand. Oft leugnete sie jede Altfreiheit.

⁶ Karl Weller, Die freien Bauern in Schwaben (ZRG GA 54, 1934, S. 178ff.). – Derselbe, Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg (Zs.württ.Lg. 1, 1937, S. 47ff.), insbesondere S. 51–55 und 67.

⁷ Karl Siegfried Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, Freiburg 1936. – Derselbe, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter (im Sammelband Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, herausgegeben von Theodor Mayer, Leipzig 1943, S. 109ff.).

⁸ Theodor Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG GA 57, 1937, S. 210ff.). – Derselbe, Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters (im gleichnamigen Sammelband, Leipzig 1943, S. 1ff.), insbesondere S. 14ff. – Adolf Diehl, Die Freien auf Leutkircher Heide (Zs.württ.Lg. 4, 1940, S. 257ff.), insbesondere S. 297. – Zwei Untersuchungen Richard Borgmanns seien deshalb erwähnt, weil sie sich eingehend mit den schweizerischen Freigerichten beschäftigen. Borgmann folgt den Thesen Wellers, seine Arbeiten sind nicht frei von Verallgemeinerungen und in methodischer Hinsicht nicht unbedenklich (Blätter für deutsche Landesgeschichte 84, 1938, S. 17ff., 188ff.).

Bei den meisten Freiämtern und Freigerichten im Gebiete der heutigen Schweiz sind schon die siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Lehre von der hochmittelalterlichen Rodungsfreiheit nicht gegeben, weil sie überwiegend frühbesiedelte, jedenfalls seit der Karolingerzeit bezeugte Örtlichkeiten umfassen⁹. Einen in diesem Rahmen von der deutschen Forschung bisher nicht genügend gewürdigten Sonderfall stellt die im Hochmittelalter einsetzende großartige Leistung der Walserkolonisation dar, bei der herrschaftliche und bäuerliche Initiative oft in der gleichen Richtung wirkten und der genossenschaftliche Zusammenschluß für die Behauptung der bäuerlichen Freiheit von entscheidender Bedeutung war. Trotz der beinahe unübersehbaren Literatur zur Walserfrage ist es noch ungeklärt, ob die Walserfreiheit als Rodungsfreiheit zu gelten hat oder ob diese Bergbauern ihre persönliche Freiheit, wie Heinrich Büttner andeutet, schon aus dem Oberwallis mitbrachten¹⁰. Louis Carlen rechnet bei den bis zur Französischen Revolution bestehenden Oberwalliser Freigerichten zwar auch mit der freiheitsfördernden Wirkung der Rodung, doch entstanden diese «freien» Hoch- und Niedergerichte im wesentlichen während des 15. Jahrhunderts durch den Übergang gerichtsherrlicher Rechte vom verarmenden Adel an die Gerichtsgenossen. Sie sind anderer Art und Herkunft als die übrigen Freigerichte¹¹.

Theodor Mayer brachte die umstrittenen Fragen wie vor ihm schon Friedrich von Wyß mit der Entstehung der Eidgenossenschaft in Verbindung und führte auch die Freiheit der Innerschweizer auf Rodung oder Königsprivilegien zurück¹². Deshalb trat im Jahre 1943 Karl Meyer der neuen Lehre von der herrschaftlichen Wurzel der Bauernfreiheit mit aller Schärfe entgegen; im Sinne der klassischen Auffassung betonte er nachdrücklich den ungebrochenen Zusammenhang der spätmittelalterlichen freien Bauern mit der Volksfreiheit der Frühzeit¹³. Seine leidenschaftliche, den Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion zuweilen beinahe sprengende Abwehr war in jenen Jahren angesichts der schweren äußereren Bedro-

⁹ P. Rainald Fischer glaubt Rodungsfreie des hohen Mittelalters auch in Appenzell, wo sie einen nicht geringen Anteil der Bevölkerung ausgemacht hätten, nachweisen zu können. Der älteste Abgaberodel des Klosters St. Gallen erwähnt «Rütlehen», deren Abgaben bedeutend kleiner als jene der schon länger zur sanktgallischen Grundherrschaft zählenden Höfe sind und die auch von den Leistungen an der Meier befreit waren (Appenzeller Geschichte, Band I, 1964, S. 76). Diese Güter oder ihre Inhaber werden aber nie als «frei» bezeichnet. Die Quellen nennen allein dingliche, am Gut haftende Abgabeprivilegien für anscheinend neugewonnene Güter, wie sie auch andernorts auftreten. Auswirkungen auf die persönliche Rechtsstellung sind nicht nachzuweisen.

¹⁰ Heinrich Büttner, Anfänge des Walserrechtes im Wallis (im Sammelband: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 2, 1955). – Zur Einführung sei genannt: Hans Kreis, Die Walser; ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, Bern 1958. – Zum Versuch Rolf Hausmanns, das Freigericht Thurlinden auf Walsersiedlung zurückzuführen, wird später Stellung bezogen (Das Freigericht Thurlinden, maschinenschriftliche Arbeit in der Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen, Helv.a 724 u, 1956).

¹¹ Louis Carlen, Oberwalliser Freigerichte (Festschrift für K. S. Bader, siehe Anmerkung 1). – Dionys Imesch und W. Perrig, Zur Geschichte von Ganter, Visp 1943.

¹² F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 164. – Theodor Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6, 1943, S. 150–187).

¹³ Karl Meyer, Vom eidgenössischen Freiheitswillen. Eine Klarstellung (ZSG 23, 1943, S. 371 ff., mit einem Exkurs über die Lehre von der jungen und herrschaftlich gewährten Bauern-«Freiheit»).

hung unseres Landes verständlich. Vereinzelt wirken die heftigen Auseinandersetzungen trotz der Korrektur mancher einseitigen Auffassung durch die Vertreter der «neuen Lehre» aber bis zur Gegenwart nach, und das im Jahre 1937 geprägte Wort, die Erörterung bärlicher Freiheit sei heiß umstrittener Boden, hat seine Geltung bis heute bewahrt¹⁴.

3. Karl Siegfried Bader gab im Jahre 1941 einen Forschungsbericht, der in kritischer Würdigung der alten wie der neuen Lehre von der Bauernfreiheit gerecht zu werden versuchte und die künftigen Aufgaben klar umriß. Sein Nachweis der Polarität von Herrschaft und Genossenschaft im Mittelalter schuf eine tragfähige Grundlage für die Weiterführung der Einzelforschung, warnte Bader doch eindringlich vor der schematischen Übertragung der in spätbesiedelten Gebieten gewonnenen Ergebnisse der neuen Freibauernlehre. Jedenfalls wurde hier bei aller Anerkennung des mit landesgeschichtlichen Methoden erschlossenen Zusammenhangs zwischen Bauernfreiheit und Landesausbau die Möglichkeit einer Kontinuität früh- und spätmittelalterlicher Freiheitserscheinungen nicht von vornherein ausgeschlossen¹⁵.

Die damit angedeutete teilweise Anerkennung älterer rechtsgeschichtlicher Vorstellungen fand einen entschiedenen Befürworter in Hermann Rennefahrt. Er hob in einer Untersuchung über die Freiheit der Landleute im Berner Oberland gegenüber den Tendenzen zu völliger Relativierung den absoluten Freiheitsbegriff des mittelalterlichen Rechts hervor und führte durch die Darstellung der thomistischen und augustinischen Freiheitslehre das Gespräch über die Diskussion um die freien Bauern hinaus. Neben dem häufigsten Erwerb der persönlichen Freiheit durch Abstammung von freien Eltern stellte Rennefahrt in seinem Untersuchungsgebiet aber auch Ansiedlerfreiheiten verschiedener Art fest¹⁶. Wie er mahnte auch Karl Hans Ganahl die Verfechter der Rodungsfreiheit, das lebenskräftige Fortwirken der alten ständischen Freiheit nicht zu unterschätzen¹⁷. Paul Kläui pflichtete bei

¹⁴ K.S.Bader (Anmerkung 7), S. 1. – In neuester Zeit tritt in seinen Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Affoltern a.A. 1959ff.) Fritz Wernli für Gemein- und Altfreiheit ein. Er trägt der Weiterentwicklung der neuen Lehre aber nicht immer genügend Rechnung und rennt daher gelegentlich offene Türen ein. Auch schließt seine massive persönliche und politisch akzentuierte Polemik gegen namhafte und verdiente Gelehrte jedes echte Gespräch aus. – Auch in Vorarlberg läuft eine heftige Auseinandersetzung um Alt- oder Rodungsfreiheit. Siehe zum Beispiel Ludwig Welti, Gefreite oder Altfreie im Vorderland? Zum Problem der Vorarlberger Freiheiten (SA aus dem Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1958/59, mit Literaturangaben).

¹⁵ K.S.Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 61, 1941, S. 51–87), wo auch die ältere Literatur erschöpfend angegeben ist. – Derselbe, Zur schwäbischen Verfassungsgeschichte (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 94, 1942, S. 710ff.). – Derselbe, Das Problem der freien Bauern im Mittelalter (Zs.schw.R. NF 59, 1940, S. 140f.).

¹⁶ Hermann Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 1, 1939), insbesondere S. 7ff., 26ff.

¹⁷ Karl Hans Ganahl, Bärliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen (Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941), insbesondere S. 109–112. – Derselbe, Gotteshausleute und freie Bauern in den St.-Galler Urkunden. Die freien Vogteien Mörschwil und Untereggen (im Sammelband: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig 1943, S. 130–169).

der Untersuchung des Freigerichts Binzikon ebenfalls den Auffassungen Friedrich von Wyß' bei und führte die rechtliche Sonderstellung dieser Bauern auf Altfreiheit zurück¹⁸.

Auch bei den Vertretern der sogenannten «neuen» Lehre gewann mit dem Fortgang der Diskussion eine differenziertere Betrachtungsweise Raum. So betonte Theodor Mayer, dessen Forschungen auf diesem Gebiet durch die ostdeutsche Kolonisation angeregt wurden, später ebenfalls die große Mannigfaltigkeit und die verschiedenen Wurzeln der Freiheit. Die Urfreien, deren Vorfahren zu den vollberechtigten Genossen gehört hatten, hob er klar von jenen Leuten ab, deren Freiheit irgendwann verliehen wurde und die dafür zu besonderen Diensten und Leistungen verpflichtet waren. Ob und in welchem Ausmaß freie Bauern der späteren Zeit, seit dem Hochmittelalter, von Alt- oder Urfreien abstammten, lasse sich allerdings kaum festlegen¹⁹.

4. In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wurden in Weiterentwicklung früher geäußerter Gedanken die Königsleute oder Königszinser in den Mittelpunkt der Forschungen über die freien Bauern gestellt. Schon Heinrich Glitsch hatte einige spätmittelalterliche Freigerichte der Ostschweiz mit den Königszinsern der spätkarolingischen Zeit in Verbindung gebracht und in ihnen Überreste früherer Sondergerichte für Bauern auf Königsgut gesehen, während Fedor Schneider auf die vom fränkischen Staat in großem Umfang betriebene Ansiedlung freier Bauern auf Fiskalgut, vor allem im Umkreis römischer Kastelle, hinwies²⁰. Theodor Mayer leitete in neueren Arbeiten die Institution der Rodungsfreiheit von der Ansetzung persönlich freier Heermannen auf Königsgut in fränkischer Zeit her. Mit dem Niedergang der Königsmacht hätte sich später der Adel zwischen den König und die Freien geschoben, wodurch diese in Abhängigkeit gerieten²¹.

Besonders eingehend befaßte sich Heinrich Dannenbauer mit den Königsleuten, von deren Verbreitung, Rechtsstellung und Bedeutung er ein klares Bild entwarf. Danach hatten diese von den fränkischen Königen in geschlossenen Gruppen und allen Teilen ihres Reiches auf Fiskalgut angesiedelten Leute Kriegsdienst und Königszins zu leisten; ihre Freiheit stammte primär wohl nicht aus der Rodung, sondern von der Stellung als Heermänner des Königs her. Als Militärkolonisten

¹⁸ Paul Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Zürich 1946, S. 37f.

¹⁹ Theodor Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (Neudruck in: Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959), insbesondere S. 171f. – Derselbe, Über die Freiheit der Bauern in Tirol und in der Schweizer Eidgenossenschaft (Festschrift Franz Huter, in: Schlern-Schriften 207, 1959, S. 231f.).

²⁰ Glitsch (Anmerkung 4), S. 82f. – Fedor Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (Gedächtnisband für Georg von Below, Stuttgart 1928), insbesondere S. 19ff.

²¹ Theodor Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter (Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959), insbesondere S. 162. – Derselbe, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, 1955). – Derselbe, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959). – Derselbe, Bemerkungen und Nachträge (Anmerkung 19), S. 172.

lebten sie nach fränkischem Recht in eigenen Gerichtsorganisationen, den Zentenen, die häufig im Umkreis ehemals römischer Kastelle und der fränkischen Martinskirchen zu finden sind. Nahezu alle Freien der Karolingerzeit waren nach der Auffassung Dannenbauers nicht Gemeinfreie, sondern Königszinser. Wenn auch manche dieser wehrhaften Kolonisten später unter geistliche Herrschaft gerieten und Gotteshausleute wurden, so hätten doch viele Militärsiedlungen bis ins späte Mittelalter eine Sonderstellung als Freigericht bewahrt. Jedenfalls könne der Anteil der Königsleute an der Bildung einer freien Bauernschaft kaum hoch genug veranschlagt werden²².

Königszinser wurden manchenorts auch im Gebiete der heutigen Schweiz festgestellt. Jean Jacques Siegrist konnte in den Freiamtern des nordöstlichen Aargaus kleine Gruppen nachweisen, die offenbar als fränkische Militärkolonisten in abgesonderten Siedlungen neben den alten Dorfgemarkungen saßen und möglicherweise im 8. Jahrhundert zum Schutz der Straßen auf gerodetem oder konfisziertem Staatsland angesetzt worden waren. Ihre Sonderorganisationen zerfielen im Hochmittelalter mit der Grafschaft; als Überrest eines solchen Verbandes sei das Freiamt Fahrwangen zu betrachten²³. Nach den Untersuchungen Paul Kläuis besteht auch im Raum um Uster ein Zusammenhang zwischen dem spätmittelalterlichen Freigericht mit der Dingstatt in Nossikon und den Fraumünster- oder ursprünglich Königszinsern des 10. Jahrhunderts, wobei nicht die Ansiedlung von Königsleuten, sondern die Konfiskation alemannischen Herzogsgutes durch den fränkischen König im 8. Jahrhundert in Betracht zu ziehen sei²⁴.

Einen aufschlußreichen Beitrag zum Problem der Kontinuität vom Früh- bis zum Spätmittelalter in Graubünden gab Otto P. Clavadetscher. An Hand eines reichhaltigen Quellenmaterials konnte er nachweisen, daß die mit «dominic» (herrschaftlich, königlich) und «centenar» gebildeten Flurnamen vor allem dort auftreten, wo zur Karolingerzeit besonders das Reich begütert war. Die Zentenarnamen häufen sich im Raume von Ilanz bis ins Lugnez, und ihr Vorkommen deckt sich mit den Orten, in denen zur Grafschaft Laax gehörende freie Bauern saßen. Daraus kann die Centena als Organisationsform des Reichsgutes und ihr ursprüng-

²² Von den im Sammelband: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (Stuttgart 1958) vereinigten Aufsätzen Dannenbauers seien vor allem erwähnt: Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit. – Freigrafschaften und Freigerichte, insbesondere S. 297f., 318ff., 324ff. – Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung. – Die Freien im karolingischen Heer. – Seither sind auf dieser Grundlage viele Einzeluntersuchungen entstanden; als Beispiel sei genannt: Meinrad Schaab, Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 111, 1963, S. 121–176).

²³ Jean Jacques Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, mit einem Exkurs über die Freiamter im nordöstlichen Aar-Gau (Argovia 64, 1952), insbesondere S. 494–509. – Derselbe, Sarmenstorf im Mittelalter (Festschrift Otto Mittler, 1960), insbesondere S. 60f.

²⁴ Paul Kläui, Das Freigericht Nossikon bei Uster (Festschrift für Hermann Rennefahrt. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44, 1958).

licher Zusammenhang mit der noch im 13. und 14. Jahrhundert einen personalen Herrschaftsbereich bildenden Grafschaft Laax erschlossen werden. Offenbar war die Straßensicherung eine Hauptaufgabe der königlichen Lehenträger und der übrigen Inhaber von Königsgut²⁵.

Gestützt auf die Forschungen Dannenbauers und Mayers wagte Karl Bosl in einer Arbeit über die Entwicklung der Unterschichten während des Mittelalters den Versuch eines zusammenfassenden Überblicks, der die bäuerliche Freiheit allein aus der Herrschaft herleitet, ja sie geradezu als Unterstellung unter Schutzherrschaft deutet und ihr wesentliches Merkmal im Geschütztheit durch den Herrn sieht. Nach der überspitzten Formulierung Bosls liegt der fränkischen «Freiheit» die Leibeigenschaft zugrunde; die Bauern hätten denn auch nur eine «freie Unfreiheit» besessen. Der Wehrsiedler des Mittelalters komme ebenfalls aus der Klasse der Unfreien²⁶.

Indessen wurden kürzlich Bedenken gegen Dannenbauers Verfahren zur Identifikation von Königszinsern laut, und Rolf Sprandel gelangte auch in Einzelfragen zu abweichenden Ergebnissen. So bieten nach seinen Untersuchungen die frühen St.-Galler Urkunden im Einzelfall keine Indizien zur Trennung der kleinen unbelasteten Landeigentümer von den Königszinsern, die mindestens zum Teil nach alemannischem Recht lebten und kaum besondere Gerichtsorganisation besaßen²⁷. Der Agrarhistoriker Friedrich Lütge kam in einer der jüngsten Untersuchungen zum Schluß, die heute vorherrschende Auffassung messe den Königs- und Rodungsfreien zu großes Gewicht bei und leugne zu Unrecht die Bedeutung, ja die Existenz der Volks- und Altfreiheit des Frühmittelalters; sie überschätze zudem die Adelsherrschaft und würdige die Genossenschaft nicht nach Gebühr. Die frühmittelalterlichen Gräberfelder zeigten, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung damals aus Bauern bestand und nach der Häufigkeit der Waffen als Grabbeif

²⁵ Otto P. Clavadetscher, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien (Vorträge und Forschungen X, S. 111 ff.). – Derselbe, Hostisana und pretium comitis. Ein Beitrag zur Reichsgutsforschung (SZG 14, 1964, S. 218 ff.). – Als Beispiel ist ferner zu nennen: Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer II, Lindau-Konstanz 1955, S. 69 ff.). – Bei den Freigerichten Mörschwil und Untereggen am Bodensee spricht die bis ins Spätmittelalter bewahrte Bindung an den ehemals römischen Kastellbezirk Arbon mit seiner alten Martinskirche für fränkische Staatssiedlung, und diese bis in spätkarolingische Zeit zurückreichenden freien Höfe weisen auch andere, nach Dannenbauer typische Merkmale auf. Bestimmtere Aussagen müssen bei der Ungunst der Quellenlage trotzdem offen bleiben (Walter Müller, Der Arbongau im Lichte der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 79, 1961, insbesondere S. 20 ff.).

²⁶ Karl Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters (jetzt im Sammelband: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München-Wien 1964; hier vor allem S. 39 ff., 169 ff., 185, 190, 195, 211 f.).

²⁷ Rolf Sprandel, Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins. Untersuchungen über die alemannischen Verhältnisse in der Karolingerzeit (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 19, 1963, S. 1 ff.). – Stefan Sonderegger zeigte kürzlich am Beispiel der ständischen Gliederung der althochdeutschen Personennamen (Überwiegen der Vollnamen bei Freien und der Kurzformen bei Unfreien), wie auch vom Namensmaterial her wesentliche Aufschlüsse zu erhoffen sind (Festschrift zum 75. Geburtstag von Adolf Bach, Heidelberg 1965, S. 75).

gaben persönlich frei war. Damit finde die ältere Auffassung, in jener Zeit habe eine breite Schicht freier Leute den Kern des Volkes gebildet, ihre Bestätigung. Lütge bringt diese Altfreien mit der zahlenmäßig bedeutenden und zeitweise wichtigen Schicht der Königsfreien in Verbindung, welche in der unmittelbaren persönlichen Beziehung zum König wurzelte. Die Königsfreiheit war wohl eine neue Institution, abstammungsmäßig aber setzten ihre Träger sich wahrscheinlich großteils aus Nachkommen von Alt- oder Volksfreien zusammen. Die Gemeinfreien der Karolingerzeit seien Volks- wie Königsfreie gewesen, wobei es offen bleiben müsse, welche Gruppe das Übergewicht besaß. Der Zerfall der Königsfreiheit begann schon im 8. Jahrhundert und schritt dann rasch fort. Die Rodungsfreiheit hatte längeren Bestand und überdauerte das Mittelalter. Lütge nimmt auch hier die Mitwirkung starker volksfreier Elemente und eine bedeutende, in den Quellen allerdings nicht zu fassende freie bäuerliche Rodung an²⁸.

5. Allgemein findet die große Vielfalt der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse heute vermehrte Beachtung, und die einst so heftig umstrittene Frage der Kontinuität früh- und spätmittelalterlicher Freiheitserscheinungen hat viel von ihrer Bedeutung verloren, seit mit dem Hervortreten der fränkischen Königinser die Wurzeln der bäuerlichen Freiheit auch von der neuen Forschungsrichtung mehrheitlich schon im frühen Mittelalter gesucht werden. In den letzten Jahren treten zudem die Bemühungen stärker hervor, die Diskussion um Freiheit oder Unfreiheit aus der einseitigen Beschäftigung mit den freien Bauern zu lösen und sie, wie schon Rennefahrt es tat, in größere, geistesgeschichtliche Zusammenhänge zu stellen. In dieser Absicht führte Herbert Grundmann die Zeugnisse der mittelalterlichen Chronisten an, die von der Freiheit als einem politisch-religiösen Postulat sprechen und die grundsätzliche Spannung zwischen Herrschaft und Freiheit belegen. In die gleiche Richtung weisen die scholastische Theologie, die Kirchenväter und vor allem der biblische Freiheitsbegriff mit seinem Gedanken der ursprünglich freien Abkunft aller Menschen, der von den Rechtsbüchern des hohen Mittelalters übernommen wurde und bis in den Bauernkrieg zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachwirkte. Solche Gedankengänge belegen die große Spannweite des Themas von der Freiheit im Mittelalter²⁹.

²⁸ Friedrich Lütge, Das Problem der Freiheit in der früheren deutschen Agrarverfassung (im Sammelband Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen, Stuttgart 1963, S. 1ff.). – Derselbe, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963, insbesondere S. 21–38, 56ff. – Vergleiche zu diesen Fragen auch Eckhard Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches, Berlin 1963.

²⁹ Herbert Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter (Historische Zeitschrift 183, 1957, S. 23f.). – Daß auch die Angehörigen geistlicher Herrschaften in der Spannung von Herrschaft und Freiheit standen, zeigt: Walter Müller, Freie und leibeigene St.-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (101. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1961).

Für ihre Ausprägung im ständischen Sinne, im rechtlich-staatlichen Bereich, bleibt die Aufgabe der Einzelforschung, wo Schritt für Schritt zu prüfen ist, worin die bäuerliche Freiheit bestand und worauf sie sich gründete. Für Untersuchungen dieser Art ist die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen wertvoll und die gründliche Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur unerlässlich. Ihren Wert erhalten sie aber erst durch den Bezug aller Quellen und deren kritische, von der jeweils vorherrschenden Lehre unbeeinflußte Würdigung. Zwar kann, wie Dannenbauer mit Recht hervorhob³⁰, die Frage der Freien nicht allein im Rahmen landschaftlicher Forschung gelöst werden. Zur Kontrolle ist die Einzeluntersuchung aber unentbehrlich, denn sie allein vermag zu zeigen, ob das kühn aufgeführte Gebäude einer Lehrmeinung auf tragfähigen Pfeilern und festen Fundamenten ruht. Zur Zeit fügt fast jede Untersuchung dem verworrenen Bilde der um Freiheit und Unfreiheit gelagerten Verhältnisse neue Züge bei, und gemeinsame Grundlinien lassen sich erst ahnen. Deshalb sind auch die Versuche zur Zusammenfassung verfrüht.

B. Das Freigericht Thurlinden vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Die Thronkandidatur Friedrichs des Schönen und die Vorbereitung der Kriege gegen Ludwig von Bayern und die Eidgenossen nötigten die Söhne König Albrechts zur Verpfändung zahlreicher habsburgischer Einkünfte. So urkundete Herzog Leopold I. von Österreich am 9. April 1314 in Baden, er schulde dem Vogt Jakob von Frauenfeld, einem der mächtigsten Beamten Habsburgs und früheren Hofmeister des Königs, ein Darlehen von 260 Mark Silber und überlasse ihm dafür neben anderen Pfändern

«die Weybelhübe ze Ötwille und alle die lute, die gen Ötwille gehörrent, die öch järklich gebent ze sture nún phunt Costentzer».

Dieser Brief ist in einer am 11. November 1373 zu Wien ausgestellten Urkunde inseriert, womit die Herzöge Leopold III. und Albrecht der Einlösung des Pfandbriefs Jakob Hofmeisters von Frauenfeld um die gleiche Summe durch Hug von Hohenlandenberg zustimmten und erklärten, dieser könne in Zukunft alle «höfe, hüben, güter, stüre und gülte zu einem rechten werendem phande innhaben und

³⁰ Dannenbauer (Anmerkung 22), S. 310.

niezzen». Den Verlust des Hauptbriefs aus dem Jahre 1314, welcher dem gleichnamigen Sohn des ersten Pfandnehmers auf der Reise nach Wien bei einem Raubüberfall auf der Donau abgenommen wurde, soll der neue Pfandinhaber nicht entgelten³¹.

«Ötwille» ist das kleine Dorf Ötwil bei Kirchberg im Toggenburg³², wo die Weibelhube bis ins späte 18. Jahrhundert als Eigentum der Nachkommen oder Rechtsnachfolger Hugos von Hohenlandenberg und ebensolange als Amtsgut des Weibels im Freigericht Thurlinden nachzuweisen ist. Unter dieser von der Gerichtsstätte am linken Ufer der Thur abgeleiteten Benennung tritt die Genossenschaft der zur Weibelhube gehörenden freien Leute vom frühen 15. Jahrhundert an auf. Die Pfandschaft blieb während mehrerer Generationen im Besitz des in Frauenfeld seßhaften Zweiges der Herren von Hohenlandenberg. Hugos Enkel Sigmund ist im 15. Jahrhundert wiederholt als Inhaber des Thurlinden-Gerichts bezeugt. Sein Sohn Balthasar von Hohenlandenberg verkaufte im Jahre 1506 die ihm 1492 bei der Erbteilung zugefallenen «Gericht, Zwing und Penn» unter der Thurlinde um 300 Pfund Pfennig «für recht frey ledig und los unverkümbert Eigen» der Fürstabtei St. Gallen. Die Urkunde äußert sich auffälligerweise nicht über den Besitzestitel der Hohenlandenberg und sagt lediglich, Balthasar habe das Gericht von seinen Vordern ererbt, die es mehr denn hundert Jahre innegehabt, genutzt und genossen hätten³³. Die Erinnerung an die auch uns nur aus der in Wien liegenden Urkunde von 1373 bekannte Habsburger Pfandschaft war damals offenbar bereits erloschen³⁴. Fortan gehörte Thurlinden als eigenes Niedergericht zum geistlichen Staat der Fürstabtei von St. Gallen.

³¹ Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899ff., I/128, II/33. – TUB VI/705, 820, – QSG 15/I, S. 695 f. (Pfandregister Habsburgs um 1380). – Über die Persönlichkeit Jakobs von Frauenfeld, der auch Vogt zu Kyburg und Pfleger aller Zürcher und Thurgauer Ämter Habsburgs war, siehe E. Leisi, in: Th. Beitr. 83, 1947, S. 2–9, und QSG 15/II, S. 517, 626f.

³² «Oetwille» ist im TUB auf das Dorf am Zürichsee bezogen, das von 1291 bis 1408 Habsburgerbesitz war. Der Zusammenhang mit der Toggenburger Örtlichkeit steht nach der Angabe von Konstanzer Münze und weiteren Nachrichten außer Zweifel, wie schon andere feststellten: Thommen (Anmerkung 31); Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich IX/140; Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 95. – Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späten Mittelalters, Leipziger iur. Diss., Winterthur 1908, S. 99f.

³³ StiASG, Urkunde DD 1; X/87, S. 283 f.; Rq I/641, 643; WUB VI/451. – Der Abt konnte die Kaufsumme von 300 Pfund nicht bar bezahlen und verschrieb dafür einen Jahreszins von 15 Pfund, der im Jahre 1513 abgelöst wurde (StiASG LA 105a, fol. 95). – Über die Hohenlandenberg siehe Ernst Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts, Zürich 1898, wo S. 95 durch einen Lesefehler die Ötwiler Pfandschaft auf Uzwil bezogen ist. Ferner Johann Adam Pupikofer, Geschichte der Herren von Hohenlandenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert (Th. Beitr. 8, 1866, S. 45f.). – Die Hohenlandenberger waren wie ihre Vorgänger, die Hofmeister, in der Gegend auch sonst begütert; so verkauften sie 1471 das Gericht Rickenbach dem Kloster St. Gallen und waren Inhaber der Kirche Kirchberg (Dok 22/837). – Johann Adam Pupikofer, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, 2. Auflage, Frauenfeld 1886f., II/38.

³⁴ Die Nachricht von der österreichischen Pfandschaft macht viele frühere Vermutungen über das Freigericht hinfällig, so Hausammanns These der Walseransiedlung (Anmerkung 10, S. 56f.) und Max Gmürs Vermutung von Toggenburger Rechten und des Zusammenhangs mit den 1364 den Edlen von Breitenlandenberg verliehenen Rechten über freie Leute (Rq I/634ff.). – Leo Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft, Berner iur. Diss., Goßau 1914, befaßte sich S. 54 mit Thurlinden.

1. Die Offnung vom Jahre 1458

Bis zum Ende der sanktgallischen Klosterherrschaft an der Wende zum 19. Jahrhundert bildete die im März 1458 unter der Thurlinde aufgezeichnete Offnung die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Freigerichts. Dieses Weistum hat einiger Merkwürdigkeiten wegen oft Beachtung gefunden³⁵. An anderer Stelle ist über sein Verhältnis zu den ländlichen Rechtsquellen der Nachbarschaft und weiterer Freigerichte ausführlich berichtet worden³⁶.

Die Niederschrift der mündlichen Rechtsweisung ist auf einem Pergamentrodel mit Gebrauchsspuren überliefert, der wie die meisten dieser Quellen weder besiegelt noch notariell beglaubigt wurde. Ihr Wortlaut ist vom Kloster St. Gallen im 17. Jahrhundert unter Beifügung einer Eidesformel gedruckt und bis zur Gegenwart öfters ediert worden³⁷. Der Text enthält Bestimmungen über Jahrgericht und Gerichtspflicht, regelt Höhe und Bezug der Steuer und ordnet die Befugnisse des Weibels. Großteils handelt die Offnung von der Immobiliargerichtsbarkeit. Ihr strafrechtlicher Gehalt beschränkt sich auf das allgemeine Gebot, Frevel seien unter der Thurlinde abzurichten. Bußensätze werden so wenig genannt wie mit der Grund- oder Leibherrschaft verbundene Lasten.

Jeder Hinweis auf frühere Fassungen fehlt, und das Weistum ist nach seinem sprachlichen Gehalt dem 15. Jahrhundert zuzuordnen. Offenbar stellt der überlieferte Text die erstmalige Niederschrift dar. Ihr Anlaß ist nicht bekannt; allgemein erhielt in grundherrlichen wie freien Niedergerichten die schriftliche Fixierung der Rechtsverhältnisse damals weite Verbreitung. Sie beruhte in vielen Fällen auf Erfragung unter Eid und mündlicher Offnung am Jahrgericht. Auch das Thurlinden-Weistum wurde in öffentlicher Gerichtsversammlung durch fünf «erbre manne ... by iren ayden und trüwen» auf Grund alten Herkommens gewiesen. Es kann daher als Formweistum im Sinne der um Definitionen bemühten, die formale Komponente aber oft überschätzenden neueren Weistumsforschung gelten³⁸. Oft wurde das mündlich geöffnete Recht nach der Aufzeichnung verlesen und von den Gerichtsgenossen als altes Herkommen und bisher geltende Rechtsübung «gefestsnot» und bestätigt. Während andere Freigerichte die einhellige Zustimmung erwähnen, geschah sie unter der Thurlinde nur «mit der meren hand».

³⁵ Siehe zum Beispiel K. S. Bader (Anmerkung 7), S. 20; Karl Weller, in: ZRG GA 54, 1934, S. 180; Theodor Mayer, in: ZRG GA 57, 1937, S. 244; Karl Meyer, in: SZG 23, 1943, S. 507; F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 218 f.

³⁶ Walter Müller in der Festschrift für K. S. Bader (Anmerkung 1).

³⁷ StiASG DD I F1, Klosterdruck in Dok 2/141 f., Abschrift 1506, in: StiASG LA 99/fol. 188. Den besten Text bietet WUB VI/602 f. In Rq I/638–641 einige Lesefehler (zum Beispiel «Remisperg» statt richtig «Hessperg» in der Einleitung, ferner in Artikel 3 «nüt» statt richtig «mit im weder schlachen ...»). Hinweise auf ältere Editionen neben Grimm I/257 in Rq I/641. – Die nicht immer sinnvolle Einteilung in Artikel in Rq I stammt von Gmür.

³⁸ Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 43, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1964), hier S. 169 ff. über Weg und Stand der Weistumsforschung.

Inhaltlich lässt die Thurlinden-Offnung eine ausgeprägte Eigenart erkennen. Insbesondere hebt sie sich von der grundlegend andersgearteten fürstäbtisch-sanktgallischen Weistumsfamilie sehr deutlich ab, obschon das Freigericht während nahezu dreihundert Jahren der Herrschaft des Gallusklosters unterstand. Daß das Weistum von der Fürstabtei unverändert weiterverwendet und – anders als in der Freivogtei Oberuzwil – nicht dem sanktgallischen Offnungstypus angeglichen wurde, liegt im verhältnismäßig späten Übergang an St. Gallen begründet. Das Freigericht wurde 1506, anderthalb Jahrzehnte nach dem Tode Abt Ulrich Röschs, des Urhebers der sanktgallischen Weistumsfamilie, und auch erst nach der territorialen Abgrenzung der Stiftslandschaft von der eidgenössischen Landvogtei Thurgau erworben. Die Fürstabtei beanspruchte im Umkreis der unter die Thurlinde dingpflichtigen thurgauischen Höfe und Weiler sowohl Landeshoheit wie Blutgerichtsbarkeit und war deshalb am Weiterbestand des Gerichtssprengels interessiert.

Anderer Art als die Thurlinden-Offnung sind auch die Hof- und Landrechte des Toggenburgs. Ebenso lassen sich zur großen Gruppe der auf dem Boden der Grundherrschaft entstandenen Weistümer und zu den Vogtoffnungen kaum Parallelen ziehen. Hingegen ergab die eingangs erwähnte Untersuchung eine nahe Verwandtschaft zu den Texten anderer Freigerichte.

Im ostschweizerischen Bereich gehört unsere Offnung zum älteren Typus dieser Rechtsquellen, denn sie vermeidet die Geschwätzigkeit und Weitschweifigkeit vieler jüngerer Texte. Die noch zu erörternde Ahnenprobe darf wohl als Relikt einer früheren Zeit gelten, wie auch in den Bestimmungen über den ursprünglich freien Geburtsstand der unter die Thurlinde gerichtspflichtigen Leute ältere Zustände durchschimmern. Im übrigen muß die Frage nach dem Alter des in der Offnung vom Jahre 1458 wohl erstmals schriftlich fixierten Rechtsstoffes offen bleiben. Die wiederholte Berufung auf altes Herkommen besitzt keine große Beweiskraft; sie ist – worüber in der Weistumsforschung Einhelligkeit besteht – mit Vorsicht aufzunehmen.

Die Thurlinden-Offnung bewahrte ihre Geltung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Zu Beginn der Neuzeit wurde sie in Streitigkeiten um Gerichts- und Steuerpflicht wiederholt dem Landgericht in Frauenfeld als Beweismittel vorgelegt. Die Freirichter forderten 1720, laut der Offnung sei fleißig auf die Freigüter zu achten, und ein Bericht des Wiler Reichsvogts vom Jahre 1784 zitiert ihre Bestimmungen als geltendes Recht³⁹. Die sogenannten Dorfrechte der Ortschaften Ötwil von 1590 und Dietschwil von 1609, wovon das erste drei Jahre nach der Niederschrift vor offenem Jahrgericht unter der Thurlinde «mit recht bekräftiget»

³⁹ Rq I/642, 645f., 649f. – StiASG 104/fol. 104; X87/S. 698f.

wurde, besitzen für das Freigericht keine nennenswerte Aussagekraft. Es handelt sich um Einzugsordnungen mit Bestimmungen über den Zuzug Fremder, den Erwerb des Gemeinderechtes und ähnliches, wie sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Abtei St. Gallen für die meisten Dörfer, nicht aber für die in der Regel größeren Gerichtsbezirke erlassen wurden⁴⁰.

2. Die freien Leute und Güter

Die Offnung von Thurlinden bezeichnet sich einleitend als Recht der freien Güter, der Freien und der Inhaber freien Gutes.

a) Der Weibel bietet nach ihrem Wortlaut alle Männer mit «siben schuoch witt und braitt» vogtbaren freien Gutes zu Gericht. Diese Dingpflicht der Besitzer gerichtspflichtiger Grundstücke ist älter als der in der äbtisch-sanktgallischen Offnungsfamilie vorherrschende Gerichtszwang für alle Insassen. Die Buße für Versäumnis beträgt wie in den ländlichen Rechtsquellen des Bodenseeraumes allgemein 3 Schilling Pfennig und ist im 18. Jahrhundert noch bezeugt. Auf Geheiß des Herrn soll der Weibel den Schuldner darum pfänden, «er trag es dann ab an ains heren gnad, ussgenomen herrennot und libsnott, des zum rechten gnüg syge».

Die wachsende Zerstückelung der Freigüter und der Zug zur Territorialisierung der Rechtsverhältnisse weckten später bei manchen Besitzern kleiner Parzellen den Wunsch, sich dem zusätzlichen Gerichtszwang für das Thurlinden-Gut zu entzicken. Am Jahrgericht 1498 forderte der Vogt Balthasars von Hohenlandenberg ein Urteil über das Gebot des Weibels an alle Inhaber steuerpflichtigen Vogtgutes, «zü den jargerichten zü gend» und die Bestätigung, Säumige seien das «fürbott» verfallen, was einhellig als Recht erkannt wurde. Im Jahre 1566 entstand über die gleiche Frage mit Rothenhausen und 1639 mit Welfensberg Streit; die Freierichter klagten 1720, die Leute wollten nicht mehr Freie sein⁴¹.

b) Kann die Bindung der Gerichtspflicht an den Grundbesitz, ihre dingliche Radizierung, als Beleg für die in der Diskussion um die freien Bauern von der neueren Forschung geäußerte Meinung gelten, es seien Grund und Boden die Träger der rechtlichen Sonderstellung und die Freiheit des Gutes das Primäre gewesen⁴²? Das Thurlinden-Weistum bezeichnet sich einleitend wiederholt als «offnung und rechtung der frygen güter, frygen und ander, so der güter inhand» und

⁴⁰ Rq II/251–255.

⁴¹ Rq I/645. Im Gerichtsprotokoll von 1583 bis 1587 verschiedene Bußen für Nichterscheinen. Schon vor der Offnung, im Jahre 1454, wurde die Pflicht des Erwerbers von Freigut, «gerichtsgehörig und gewärtig» zu sein, bei der Handänderung ausdrücklich erwähnt (WUB VI/451).

⁴² Theodor Mayer (Anmerkung 35), S. 251, 257.

unterscheidet in den folgenden Rechtssätzen klar zwischen den hier genannten Personengruppen. Bei Dingpflicht, Steuerleistung und Schirm des Herrn spricht es nur von den Inhabern freien Gutes – «ander, so der frygen gütter inhand», «so uf den frygen güttern sitzend» –, in der Rechtsprechung über Frevel und freies Gut wirken diese Grundbesitzer aber mit den gesondert genannten «fryen» zusammen⁴³, und wesentliche Befugnisse sind ausschließlich freien Leuten vorbehalten. So muß bei Verhandlungen über freies Gut «ain rechter fryg» im Gericht den Vorsitz nehmen, feil werdende Güter sind zuerst rechten Freien anzubieten, und «an rechter fryg, (d)er usbringen möcht, das er ain fryg were von sinen fier annen», besitzt ein unbefristetes Zug- und Näherrecht⁴⁴.

Diese einzigartige *Ahnenprobe* ist häufig beachtet und diskutiert worden. Karl Siegfried Bader nannte sie eine besondere Merkwürdigkeit, während Theodor Mayer gegen heftigen Widerspruch Karl Meyers in der Forderung nach vier Ahnen lediglich eine Nachahmung des Adels erblickte⁴⁵. Parallelen zu dieser nur der Thurlinden-Offnung eigentümlichen Bestimmung konnten in bäuerlichen Rechtsquellen bisher nicht festgestellt werden; einzig bei Neidhart findet sich der Satz: «... ist doch von allen vieren anen ein gebure⁴⁶.» Bekannt sind hingegen die Ahnenproben des Adels. Im Lehenswesen der älteren Zeit mußte mit vier Ahnen der Nachweis ritterbürtiger Eltern und Großeltern geleistet werden; jüngere Adelsproben für Kanonikate und Turniere gehen bis auf acht, sechzehn und mehr Ahnen⁴⁷.

Mit dem Bezug auf ständische Freiheit fordern allein die Rechtsbücher des hohen Mittelalters vier Ahnen. Unter der Überschrift «von drier hande vrien» (von den drei Arten freier Leute) sagt einer der ältesten Drucke des Schwabenspiegels:

«Welcher man von seinen vier anen, das ist von seinen alten mütern zweyen, unn zweyen alten vätern, und von vatter unn von muoter unbescholtan ist an seinem recht, den enkan nieman geschelten an seiner geburt, er hab dan sein recht verwürcket.»

⁴³ 1498 wird ein Rechtsspruch von Freien und Güterbesitzern gefordert (Rq I/644).

⁴⁴ Eine Urkunde über eine Handänderung von 1454 hebt das Zugrecht der «frigen» nach Rechtsspruch der «frigen und erbern lüten» ausdrücklich hervor (WUB VI/451), sagt aber nichts von den vier Ahnen. Auch bei der Bestätigung des Zugrechts im Jahre 1535 wird es unter Berufung auf die Offnung jedem Freien, der Freigut innehalt und die Freisteuer leistet, zugesprochen. Von den vier Ahnen ist auch hier nichts gesagt (Rq I/649).

⁴⁵ Siehe Anmerkung 35. Die Thurlinden-Ahnenprobe wurde auch im Briefwechsel des Freiherrn Joseph von Laßberg mit Johann Caspar Zellweger (herausgegeben von C. Ritter, St. Gallen 1889, S. 104, 107) und mit N.F. von Mülinen (Brief vom 13. Januar 1830 in der Burgerbibliothek Bern, Mülinen 25, 91) öfters erörtert.

⁴⁶ Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1914ff., I/469. Bei Grimm außer dem Thurlinden-Beleg nur die Erwähnung von Müllern mit vier Ahnen (III/464). Mit den Ahnen sind meistens die Großeltern, weniger die Urgroßeltern gemeint (Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881ff., I/247f.).

⁴⁷ Zum Beispiel Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin-Leipzig 1922, S. 444, 482, 671, 888f. – Als Schweizer Beispiel seien die sechzehn adeligen «häupter» im Damenstift Schänis im Gaster genannt (Rq III/285).

Wörtlich fast gleichlautend steht die Bestimmung im sogenannten Deutschen-Spiegel und in der gemeinsamen Quelle, dem Sachsen-Spiegel, wo zudem der Schöffenbare sein Handgemal oder seine vier Ahnen nachweist⁴⁸. Mit großer Wahrscheinlichkeit geht die Ahnenprobe der Thurlinden-Offnung, welche das Freigericht noch im 18. Jahrhundert beschäftigte (ein Vorentscheid lautet in dieser Spätzeit allerdings dahin, solange ein Mann Thurlinden-Gut besitze, sei er «ein Frey»⁴⁹), auf den Schwabenspiegel zurück, der im Bodenseegebiet weit verbreitet war und hohes Ansehen genoß. In unserer kleinen bäuerlichen Genossenschaft ist aber weniger an eine direkte Entnahme zu denken als vielmehr anzunehmen, das Erfordernis der vier Ahnen habe sprichwörtliche Bedeutung für den Nachweis echter Abstammung besessen.

In Verbindung mit der qualifizierten Stellung, welche die «frygen» noch im 15. Jahrhundert im Gericht und beim Erwerb freier Güter besaßen, spricht die Ahnenprobe eindrücklich dafür, das Thurlinden-Gericht sei primär ein Personalverband freier Leute und die persönliche Freiheit das Ursprüngliche gewesen⁵⁰. In dieselbe Richtung weist es, wenn bei der Verpfändung im Jahre 1314 allein die zur Weibelhube Ötwil gehörenden Leute und die von ihnen, nicht von den Gütern zu entrichtenden Steuern genannt werden und das älteste Einkünfteverzeichnis von 1424 teils noch von «*dez frygen guot*» spricht. Auch unterscheidet die Offnung nur Freie und Inhaber freier Güter, sie macht die den Freien zustehenden Rechte also nicht vom Grundbesitz abhängig. Dies alles zeugt für freien Geburtsstand.

Ursprünglich durften, was in anderen Freigerichten ausdrücklich gesagt ist, nur Freie freies Gut besitzen⁵¹, und das in der Thurlinden-Offnung den «rechten frygen» zugesprochene Vorkaufs- und Zugrecht ist aus dem Wunsche zu verstehen, die freien Höfe im Kreise der Genossen zu halten. Die Nennung «rechter» Freier weist indessen auf einen späteren Zustand hin, denn der Ausdruck sollte die durch Geburt und Abstammung freien Männer in den entscheidenden Belangen –

⁴⁸ F. L. A. Freiherr von Laßberg, Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, Tübingen 1840, S. 33. – K. A. Eckhardt/ A. Hübner, Deutschen-Spiegel und Augsburger Sachsen-Spiegel, 2. Auflage, Hannover 1933 (MGH), S. 142. – C. G. Homeyer, Des Sachsen-Spiegels erster und zweiter Teil ... nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369, 2. Auflage, Berlin 1835, I/77.

⁴⁹ 1721 erhob sich ein großer Streit um das von Freiweibel Anton Mayerhofer auf Grund der Offnung geltend gemachte Zugrecht, wobei beide Teile behaupteten, sie könnten «die 4 Annaten bescheinigen» und seien alte, ja uralte Freie. Das Freigericht sprach dem Weibel «als altem Freyen» das Zugrecht zu, sofern er die vier Ahnen nachzuweisen vermöge. Das unterblieb, weshalb dem Weibel ein Jahr später vom Gericht der Zug aberkannt wurde, mit der Auflage, dem Beklagten einen Kostenbeitrag zu leisten.

⁵⁰ Die formelhafte Wendung in der Offnung, der Vogt schirme die Inhaber freier Güter «alz ander sine aygen lüte», erfordert keine Einschränkung des Gesagten. Über den freien Geburtsstand in Thurlinden siehe auch Karl Weller (Anmerkung 35), S. 180, und F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 261.

⁵¹ Kaiser Karl IV. sagt 1373 für die Freivogtei Oberuzwil, nur Freie sollten die freien Güter innehaben (Rq II/137). Das Spital St. Gallen wurde 1419 beim Erwerb eines freien Hofes im Mörschwil durch einen Freien vertreten, damit das Gut einem «andern fryen der des genoß wäre ... nach fryer guot reht und gewonhait» an der Reichsstraße aufgegeben werden konnte (Spitalarchiv St. Gallen E 17, Nr. 2).

Gerichtsvorsitz und Zugrecht – wohl deutlicher von den lediglich durch Besitz freien Gutes dem Gericht Zugehörenden unterscheiden⁵². Im Steuerrodel von 1424 tritt uns bereits eine weitgehende Verdinglichung entgegen, die sich in der Radizierung der Steuern auf den Grundbesitz und in der an diesen gebundenen Gerichtspflicht äußert; auch nennt die Offnung schon einleitend das Gut vor dem Mann. Freie werden in Thurlinden aber auch nach der Aufzeichnung der Offnung noch erwähnt, so 1498 als Urteilssprecher, 1535 und noch im 18. Jahrhundert bei der Bestätigung des Zug- und Näherrechts.

Worin bestand die Freiheit dieser Leute? So unbestimmt der Begriff im späten Mittelalter auch ist und «Freiheit» in dieser Zeit oft nur irgendein Privileg bedeutet, in den Quellen unseres Raumes sind die Freien noch im 15. Jahrhundert in der Regel von den Eigenleuten weltlicher Herren und den Gotteshausleuten geistlicher Körperschaften klar zu unterscheiden. Sie standen nicht unter Leibherrschaft und unterlagen den dem Eigenmann auferlegten persönlichen Lasten (vor allem den Abgaben von Todes wegen und den Beschränkungen in Eheschließung und Freizügigkeit) nicht. Und wer auf freiem eigenem Gut, bäuerlichem Allod, saß, hatte keinen Grundherrn. Im Schiedsspruch über das Verhältnis der freien Weibelhube Oberuzwil-Degersheim zu den Grafen von Toggenburg wird im Jahre 1442 allgemein gesagt, die Leute sollten weiterhin in allen Dingen gehalten werden, «als ob sy Fryen syent». Allerdings konnte im Spätmittelalter nur noch ein kleiner Teil der Freien vor dem Gericht des Landgrafen Recht suchen, und mit der tiefgreifenden Umbildung der Gerichtsverfassung beim Übergang vom mittelalterlichen Personal- zum neuzeitlichen Territorialprinzip gingen auch ihre besonderen Gerichtsgemeinschaften großteils unter⁵³.

c) Der Versuch, den Stand der Männer zu bestimmen, welche bis zum Erwerb durch das Kloster St. Gallen im Jahre 1506 zum Freigericht gehörten oder Thurlinden-Gut besaßen, führt wegen der Quellenlage zu Ergebnissen von nur begrenztem Aussagewert. Freie Leute und Güter waren weniger häufig Gegenstand des Schriftverkehrs als herrschaftliche Besitzungen – im Gericht unter der Thurlinde scheinen zum Beispiel Grundstücksfertigungen großteils nur mündlich vollzogen worden zu sein –, und von den betreffenden Urkunden blieb zudem ein viel kleinerer Teil als von den Archivalien geistlicher und großer weltlicher Herren erhalten. Im überlieferten Schriftgut dominieren daher herrschaftliche Bindungen in

⁵² Das Idiotikon bringt I/1256 nur den Thurlinden-Beleg. Andere Beispiele: 1432 ergibt sich eine rechte Freie, die bisher keinem Gotteshaus oder Herrn als Eigenfrau zugehörig war (WUB V/653); ebenso 1381 (TUB VII/249). Der Ausdruck «rechter Freier» würde eine besondere Untersuchung rechtfertigen.

⁵³ Rq I/644, 649. Andere Bezeichnung in der Offnung für Gerichtsangehörige, zum Beispiel «husgenossen» gleichbedeutend mit Gerichtsgenossen (so im Freigericht Nossikon, Rq I/123, 266, 490, II/109, 117 usw.). Im Jahre 1540 heißt es auch «hofgnossen des fryen gerichts», worin sich die Verlagerung auf das Gut ebenfalls ausdrückt (Rq I/652). Schiedsspruch von 1442 in Rq II/155f.

einem der Wirklichkeit kaum entsprechenden Maße. Dessen muß sich die Diskussion um Bauernfreiheit stets bewußt sein.

Von den fünf «erbren mannen», welche 1458 unter Eid die Rechte des Freigerichts öffneten und zweifellos Gerichtsgenossen waren, entstammte Konrad Rich einem Wiler Burgergeschlecht, das dort schon 1396 erwähnt und nach den allgemeinen Rechtsverhältnissen dieser Äbtestadt kaum als frei anzusprechen ist. Haini Difer oder Tifer von Wartenwil ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Mann aus Toos, der 1437 einen Hof in dem zu Thurlinden gehörenden Dorf Remischberg erwarb und Nachkomme von St.-Galler Gotteshausleuten war, die 1402 und 1413 zu Toos erwähnt werden⁵⁴. Freien Standes war anscheinend Hensli Stadler von Mettlen, denn die noch während Jahrhunderten als Besitzer von Thurlinden-Gut bezeugten Glieder dieser Familie unterstanden der freien Vogtei Mettlen und huldigten der Herrschaft Bürglen im 15. Jahrhundert nur als Vogt- und nicht als Eigenleute⁵⁵. Von den übrigen beiden Männern und von den drei in jener Zeit genannten Weibeln und Fürsprechern im Freigericht ist weiter nichts bekannt⁵⁶.

Über die Besitzer der dingpflichtigen Höfe im 15. Jahrhundert geben die Steuerlisten, einzelne Urkunden und häufig die Hofnamen (zum Beispiel Nüwilers Gut zu Puppikon, Kuchimanns Gut zu Dietschwil, der Lüsiner Hof zu Rothenhausen, der Zimmerleute Hofstatt zu Ötwil, der Lochnower Hof zu Geftenau) Aufschluß. Diese Quellen nennen rund fünfundzwanzig Namen. In fünf Fällen geben die Quellen Hinweise auf unfreien Stand der Besitzer freier Höfe oder ihrer Kinder (hier wohl von der Heirat mit einer Eigenfrau her):

1424 Bonssengut zu Ötwil

Elsbeth Bontzlin, Tochter des Ruedi Bontz von Ötwil, wird 1434 vom Kloster Fischingen als Eigenfrau den Grafen von Toggenburg abgetreten.

16. Jahrhundert Lochnowerhof zu Geftenau

Nach Urkunden von 1396 und 1412 sind die Lochnauer von Geftenau «erber knecht» des Klosters St. Johann im Thurtal. Ihr Zusammenhang mit dem im 13. und 14. Jahrhundert bezeugten ritterbürtigen Geschlecht der Meier von Lochnow ist ungewiß. 1468 ergibt Ueli Lochnower sich dem Stift St. Gallen als Gotteshausmann.

⁵⁴ Rq I/638; WUB IV/511, 645, V/26, 810, VI/660.

⁵⁵ WUB VI/100. Im 16. Jahrhundert treten einzelne Angehörige auch als St.-Galler Gotteshausleute auf (StiASG, Rubr. 42, Fasz. 2, Nr. 6).

⁵⁶ Bemerkenswert ist, daß Hans Weibel von Remischberg (sein Vater Konrad war 1386 vom Abt zu St. Gallen mit Kernengelt belehnt worden, WUB IV/328) dem Kloster St. Johann im Thurtal «von aigenschaft wegen» zugehörte und 1408 mit Fall und Laß, Leib und Gut dem Gotteshaus St. Gallen übertragen wurde. Im Jahre 1420 war er offenbar Keller zu Secki (WUB IV/856, V/203). Remischberg gehörte fast ganz zum Freigericht und war im 15. und 16. Jahrhundert der Sitz des für den Thurgau zuständigen Freiweibels, daher 1424 «waibelhuob ze Remensberg».

1424 Dietrich Müllers Gut zu Hänisberg

Adelheid, Tochter Dietrich Müllers, wird 1443 als Eigenfrau des Klosters St. Johann im Thurtal genannt.

1492 Haini von Seli als Hofbesitzer zu Dietschwil

1429 werden Kuoni und Rudolf von Seli als eigen von den Freiherren von Bußnang dem Grafen von Toggenburg verkauft. Im Schwurrodel der St.-Galler Gotteshausleute von 1459 erscheinen Hans und sein Bruder Ueli von Sele.

1424 Nüwillers Gut zu Puppikon bei Rothenhausen

Margret, die Gattin des Rüedi Nüwiller von Rothenhausen, ist Eigenfrau der Clement von Toggenburg und ihrer Söhne, der Herren von Hewen, und wird 1396 dem Kloster Fischingen verkauft⁵⁷.

Dazu treten einige Nennungen von Eigenleuten aus ganz oder überwiegend zu Thurlinden gehörenden Örtlichkeiten⁵⁸. Indizien für freien Stand liegen bei den Schmid von Mettlen und Rothenhausen vor, die 1424 Freigüter dort und in Buewil besaßen⁵⁹.

Bei allen Vorbehalten hinsichtlich der Quellenlage sprechen diese spärlichen Nachrichten doch dafür, daß im 15. Jahrhundert ein beachtlicher Teil der dingpflichtigen Männer dem Thurlinden-Gericht lediglich als Besitzer vogtbaren freien Gutes angehörte und daß es in jener Zeit des Umbruchs und der Nivellierung der Standesverhältnisse wohl schon überwiegend Immobiliargericht und nicht mehr eine Genossenschaft freier Bauern war. Mit dem Übergang der Gerichtshoheit an die Abtei St. Gallen im Jahre 1506 verwischten sich die ständischen Unterschiede vollends, denn die unter die Thurlinde Gerichtspflichtigen wurden zu St.-Galler Gotteshausleuten und dem Rechtsstand dieser Personengruppe unterworfen. Von einer persönlichen Privilegierung der Thurlinden-Leute sagen die zahlreichen Quellen des 16. bis 18. Jahrhunderts kein Wort. Insbesondere unterstanden Freie und Inhaber freien Gutes in dieser Zeit dem Todfall, der in der Fürstabtei St. Gallen auf die Abgabe des Besthaupts beim Tode des ältesten Mannes jeder Haushaltung beschränkt war. Der Fall blieb hier eine persönliche, an den

⁵⁷ Rq I/641; WUB IV/509, 1264, V/4, 566, 714, VI/22; TUB VIII/297; StiASG, Band 92/fol. 31; LA 90/fol. 44. – Bertschi Kumpfli ist 1418 als St.-Galler Gotteshausmann bezeugt (WUB V/131); «der kumpfli» baut 1392 ein Gut zu Almeschberg, das Eigen der Freiherren von Bußnang ist (TUB VIII/88). Daraus ist wenig abzuleiten, weil die Erwähnung Eberli Kumpflis in Almeschberg im Rodel von 1424 wahrscheinlich eine Gült und nicht eine Steuersumme betrifft. – Über die ritterbürtigen Meier von Lochnau siehe W. Merz und F. Hegi, Die Zürcher Wappenrolle, Zürich 1930, S. 102, 210.

⁵⁸ 1348: Elisabeth, die Ehefrau Rudolf Schmids von Puppikon, und ihre Kinder sind Eigenleute der Giel von Helfenberg und werden dem Kloster Fischingen verkauft (TUB V/215). – 1357: Heinrich Nortmann von Ötwil und seine Tochter sind Lehen von St. Gallen (TUB V/544). – 1403: Adelheid, die Tochter Hans Schmieds von Dietschwil, gehört «mit eigenschaft ires libs» den Herren von Hewen und wird an den Abt von St. Gallen vertauscht (WUB IV/680).

⁵⁹ Hans Schmid von R. leistete 1444 an die Steuer der freien Vogtei Mettlen (WUB VI/96). Ferner wird 1418 eine Elsbeth Fry von Remischberg genannt (WUB V/131).

Mann und nicht an den Grundbesitz gebundene Last, und diese ursprünglich leibherrliche Abgabe gewann in der Neuzeit zum Teil den Charakter einer hoheitlichen Leistung⁶⁰. Das Freigericht blieb als Überrest eines mittelalterlichen Personenverbandes in dem seit der Reformation immer stärker zentralistisch organisierten Territorialstaat der Fürstäbte von St. Gallen aber stets ein Fremdkörper und galt bald als Kuriosität.

d) Über die *freien Höfe* unterrichten vor allem die Steuerrödel. Das älteste, bisher nur zur Hälfte veröffentlichte Verzeichnis vom Frühjahr 1424 («Das ist ain rodel der stüren und gült ...») enthält neben den an offenem, «verbannem» Jahrgericht erneuerten Steuern allerdings auch andere, nicht genau auszusondernde Einkünfte der Herren von Hohenlandenberg⁶¹, doch stehen weitere Rödel aus dem 16. bis 18. Jahrhundert zur Verfügung⁶². Im Jahre 1732 veranlaßte die äbtische Verwaltung eine ausführliche Beschreibung aller Thurlinden-Güter unter «zuzug der Eltesten» und weiterer unparteiischer Männer inner- und außerhalb des Freigerichts, welche die Grundlage für den Plan vom Jahre 1782 bildete⁶³. Das Verzeichnis der Freigüter im Anhang beruht auf diesen Quellen. Über ihre Lage unterrichtet die gegenüberstehende Karte.

Diese Skizze illustriert die Streulage der Freigüter und ihre Gruppierung in zwei Steuerbezirke. Der älteste Rodel spricht von den «zwayen waibelhüben» Ötwil und Remischberg, und die Offnung nennt wie der Kaufbrief vom Jahre 1506 für die beiden Weibelämter gesonderte Steuersummen⁶⁴.

Die größere Gruppe liegt im Thurgau nördlich und westlich des Nollens und besitzt in Rothenhausen und Puppikon Ausläufer bis in die Thurniederung. Freie Siedlungen folgen sich, abgesehen vom vereinzelten Metzgersbuewil, besonders an dem von Mettlen nach Süden ansteigenden Hang in Hagenbuech und Warten-

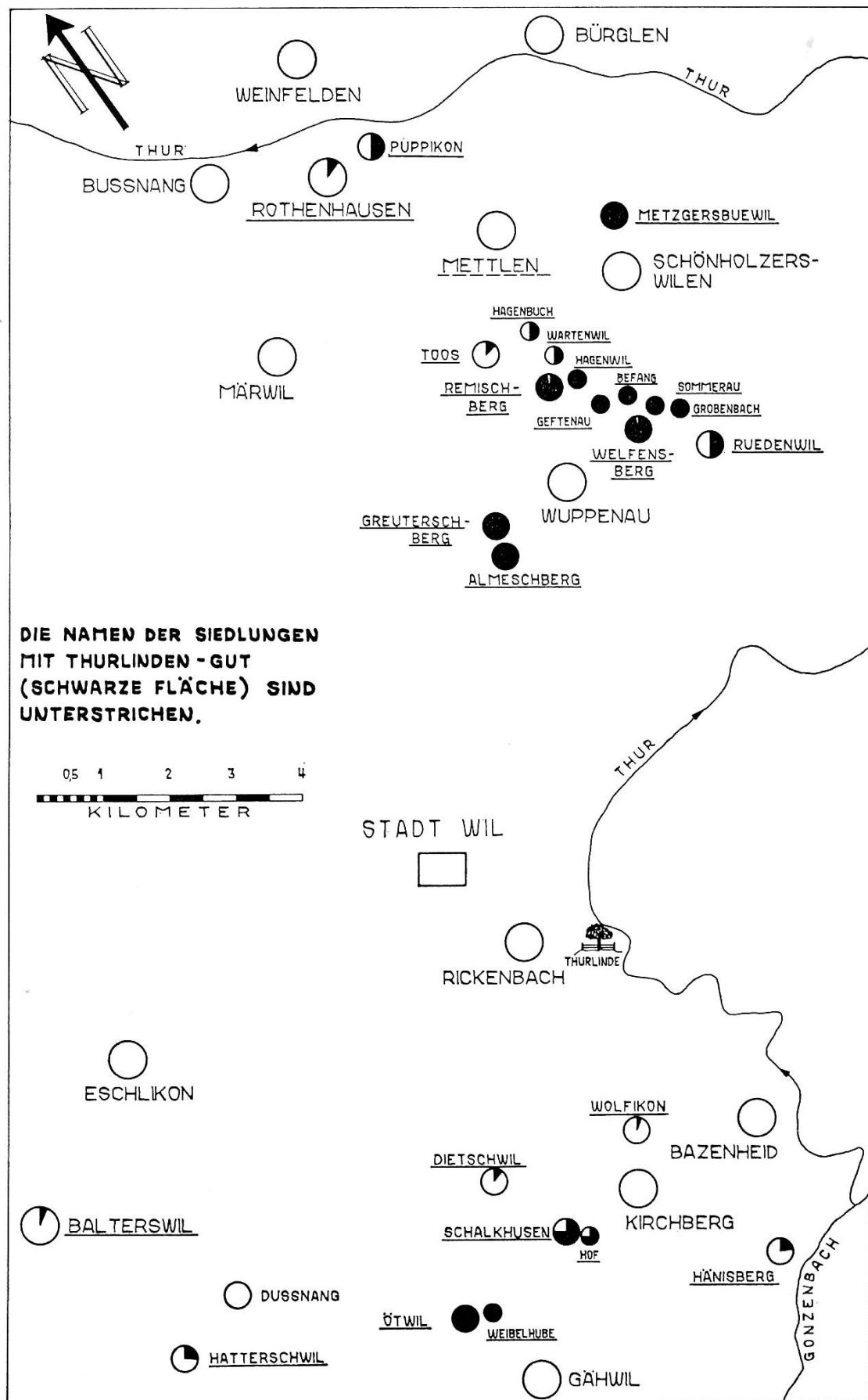
⁶⁰ Die Fallbücher des Wiler Amtes sind leider verloren; siehe aber zum Beispiel den Streit um die Fallpflicht 1768 in Welfensberg (Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln-Graz 1961, S. 93). – Der Freiweibel Sebastian Egli von Albikon sagt 1570 aus, Vater und Mutter hätten dem Stift St. Gallen mit Leibeigenschaft zugehört. Daher sei es nicht richtig, daß der Herr von Fischingen den Stefan Henni von Albikon, seinen Verwandten, «gefalt» habe. Der Fall hätte nach St. Gallen gehört. Ebenso wird von Peter und Marti Henni zu Schalkhusen gesagt, sie gehörten der Fallpflicht halber ans Kloster St. Gallen (StiASG, Band 1025a/S. 125f.). – Fälle von Welfensberg 1717 in den Rechnungen des Berner Intendanten zu Wil (Staatsarchiv Bern B IIIg). – Von allen unter äbtische Herrschaft geratenen Freigerichten konnte einzige die Freiweibelhub Degersheim auf Grund eines Schiedsspruchs der eidgenössischen Orte 1527 die Freiheit vom Todfall durchsetzen (Rq II/332f.).

⁶¹ Teilaabdruck in Rq I/637f. Vollständig in StiASG X 87/fol. 283ff., 495ff., 692ff., drei Abschriften aus dem 17. Jahrhundert. Schon der Kopist erwähnte, man könne Steuern und Zinsen nicht unterscheiden. – Zweifellos gehörte zum Beispiel «Cuenis Wetzuls guot von Hefenhofen» nicht zum Thurlinden-Gericht; es wird später nie erwähnt. Ebenso sind verschiedene Güter zu Puppikon und Rothenhausen nur für Gütlen genannt, doch stößt die genaue Ausscheidung auf Schwierigkeiten; Namen und Inhaber der Grundstücke wechseln.

⁶² Zum Beispiel für einzelne Gemeinden, wie Puppikon, Hoptzgerbuewil (1513 und 1613), Hatterschwil (1729); aber auch für größere Teile, wie das Toggenburg. Gesamtverzeichnis von 1507, ebenfalls nicht ganz zuverlässig, im StiASG (LA 105a/fol. 116f.).

⁶³ Im Jahre 1785 sind die Freigüter in einem Bericht des Wiler Reichsvogts zum letztenmal aufgezählt.

⁶⁴ Erst die Beschreibung von 1732 geht nicht mehr von dieser alten Einteilung aus, sondern trennt die Freigüter in der Alten Landschaft (Berggericht) von jenen im Toggenburg und im Thurgau (Hatterschwil, Puppikon).



wil bis Hagenwil, wo die südwestlich gegen Wil laufende, früher teils durch einen Weiher gefüllte Talsenke von Wuppenau beginnt. Dieses Dorf und die weiterhin in der Mulde liegenden Höfe gehörten nicht zum Freigericht, wohl aber die auf den beiderseits flankierenden Hügelzügen gelegenen Siedlungen, östlich der Wuppenauer Senke Welfensberg, Geftenau und Ruedenwil und auf ihrer Westflanke die Weiler Remischberg, Greuterschberg und Almeschberg. Im anschließenden offenen Gelände um die Stadt Wil fehlen freie Höfe, doch stand hier am Thurufer die Gerichtslinde. Die südliche Gruppe besaß ihren Mittelpunkt in der kleinen Ortschaft Ötwil, die wie Dietschwil, Schalkhusen und Wolfikon im voralpinen Hügelgelände um das Pfarrdorf Kirchberg liegt. Ausläufer reichen südöstlich nach Hänisberg am Gonzenbach und gegen Nordwesten in den Hinterthurgau bis Hatterschwil am Fuße des Burghügels von Tannegg und Balmerswil⁶⁵.

Die Steuerverzeichnisse lassen die seit dem Ende des Mittelalters rasch fortschreitende Zerstückelung der Höfe erkennen; zum Beispiel waren in Schalkhusen die beiden Güter im Jahre 1732 in etwa achtzig Stücke aufgeteilt. Allgemein nahm die Güterzersplitterung beim freien Gut größeren Umfang als bei Herregut an, weil Allod beliebig und ohne Bewilligung eines Lehnsherrn teilbar war. Im Zuge der Auflösung in viele kleine Parzellen wurden oft Bewohner anderer, meist benachbarter Ortschaften als Besitzer solcher Teilstücke nach Thurlinden gerichtspflichtig, so Bauern aus Leuteneck im Thurgau und Bäbikon im Toggenburg. Der Wohnort des Steuerpflichtigen sagt in der Spätzeit des 17. und 18. Jahrhunderts daher oft nichts über die Lage der Freigüter aus.

Aller Verzettelung zum Trotz waren die ehedem bestehenden großen Höfe aber noch in der Neuzeit erkennbar. So grenzten im 18. Jahrhundert die in Hatterschwil zu Thurlinden gehörenden fünf Parzellen alle aneinander, die Thurlinden-Höfe in den Weilern nördlich des Nollens bilden auf dem Plan von 1782 einen geschlossenen Bereich von Ruedenwil bis Remischberg und Toos, und nach einer Zeichnung aus dem Jahre 1736 lagen die freien Güter in Puppikon mit ihren fünf Wohnhäusern alle in einem zusammenhängenden Komplex nördlich der Straße nach Reuti. Die Grenzen dieser Gebiete wurden kenntlich gemacht. Aus den Jahren 1580 und 1621 liegen Verträge über die Marchen zwischen dem sanktgallischen Thurlinden-Gericht und den Herrschaften Weinfelden und Bürglen bei Puppikon, Oberreuti und Rothenhausen mit genauer Bezeichnung der vierzehn Grenzsteine vor⁶⁶.

⁶⁵ Den besten Überblick vermittelt die Landeskarte der Schweiz im Maßstab 1:50000, Blätter 216 Frauenfeld und 226 Rapperswil.

⁶⁶ Plan von 1782 im StiASG (Karte 10b); Zeichnung 1736 dort in Rubr. 75. – STAZH Kat. 428, S. 350, 471; C III/27, Nr. 71. – J.J. Wälli, Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden 1910, S. 43f.

Für einen Teil der Thurlinden-Höfe ist die Gemengelage mit Besitzungen geistlicher oder weltlicher Herren charakteristisch. In Ötwil hingegen umfaßten sie praktisch (ausgenommen die «Lehnwiese») das ganze Dorf, und auch die Siedlungen Hagenwil, Metzgersbuewil, Remischberg, Schalkhusen und Welfensberg unterstanden bis auf geringe Ausnahmen dem Freigericht. In Puppikon, Rothenhausen, Ruedenwil und Wartenwil lagen je mehrere freie Höfe, dagegen beschränkte sich das Freigut in Balterswil, Dietschwil, Hänisberg, Hatterschwil und Wolfikon auf einen einzigen Hof oder in der Spätzeit einige Grundstücke. Die Territorialisierung der Gerichts- und Herrschaftsverhältnisse brachte nach dem Ende des Mittelalters das für zerstreute Siedlungen zuständige Freigericht öfters in Konkurrenz zu den räumlich geschlossenen Niedergerichten, in deren Sprengel Thurlinden-Gut lag. Unter anderm entstanden wiederholt Kompetenzkonflikte mit dem Gericht Bazenheid, das alle freien Höfe um Kirchberg einschloß.

Im Jahre 1492 entschied das Gericht Bazenheid in einem Streit um den Gerichtsstand freier Güter zu Ötwil auf Klage des Freiweibels, daß «der sach under Turlinden ains rechten sin sölt, dahin man es hinwyst». Die Beklagten wendeten vergeblich ein, sie säßen «in guten gerichten» und wollten die Angelegenheit nicht vors Freigericht bringen.

Später, im 18. Jahrhundert, stellte sich die Frage, ob ein Toggenburger Landmann zwei Gerichten angehören könne. Josef Häni von Schalkhusen besaß Liegenschaften im Gericht Bazenheid und Thurlinden-Güter. Im Freigericht amtete er als Richter und in Bazenheid als Ammann. Nach seinem Tod verlangten «Deputierte beider Religionen» vom Toggenburger Landvogt, Hänis Söhne sollten aus dem Thurlinden-Gericht ausgeschlossen und allein nach Bazenheid zuständig sein. Dazu äußerten Verordnete des Freigerichts im Herbst 1732, das Häni-Haus in Schalkhusen sei «halb bazenheiderisch und halb freigerichtlich». Es wurde ferner festgestellt, die drei Firste in Hof bei Schalkhusen hätten als «undisputirliche Freigüter» zu gelten, obschon ihre Besitzer Weibel und Schätzer des Gerichts Bazenheid waren⁶⁷.

Die Thurlinden-Höfe im Nollengebiet lagen im Bereich des äbtisch-sanktgallischen Berggerichts. Die Bergknechte (St.-Galler Gotteshausleute) in den Kirchspielen Wuppenau, Schönholzerswilen, Amptzell, Weiblingen, Buhwil usw., die früher in den Hof zu Wil gerichtshörig waren, sahen sich während des Niedergangs der Abtei im 15. Jahrhundert vielen Übergriffen des Thurgauer Landgerichts ausgesetzt. Daher bewilligte der Abt ihnen im Jahre 1495 auf Zusehen hin ein eigenes Gericht⁶⁸, das seit der Ausbildung der Landesgrenze zwischen der sanktgalli-

⁶⁷ Rq I/642 f.; StiASG, Rubr. 87.

⁶⁸ Dok 14/218 ff.

schen Alten Landschaft und der Landvogtei Thurgau im Hoheitsgebiet der letzten lag.

In einem lange währenden Streit mit Richtern des Berggerichts stellte der Reichsvogt von Wil 1784 in einem ausführlichen Bericht über Eigenart, Zuständigkeit und Herkunft des Freigerichts Thurlinden fest, dieses sei «ganz separiert» vom Berggericht. Zwar müßten die im Berggericht auf Thurlinden-Gut wohnenden Freien zu allem, was die «policey-Ordnung» erfordere, auch im Berggericht erscheinen. Sie wohnten diesem aber nicht anders als zur Verlesung allfälliger obrigkeitlicher Verordnungen bei. Gleich nach Verbannung des Gerichts entfernten sie sich, wenn keine anderen obrigkeitlichen Befehle vorhanden seien. Die Bergleute müßten den Freiweibel ihrer jährlichen Gemeinderechnung beiwohnen lassen, damit er die Anlage und anderes sehe und sich allenfalls bei der Obrigkeit beschweren könne.

Das Freigerichtsgut liege zwar in und unter dem Berggericht, doch nur «materialiter et quoad situm localem», nicht aber «formaliter und quoad jurisdictionem», denn sonst würde Thurlinden kein besonderes und vor allen anderen privilegiertes Gericht ausmachen⁶⁹.

Für Immobiliarsachen und Frevel auf Freigut war demnach ungeachtet des seit dem Spätmittelalter wirkenden Zuges zum Territorialstaat am Ende des 18. Jahrhunderts immer noch das Freigericht Thurlinden zuständig.

Die wiederholten Kompetenzkonflikte um die hohe Gerichtsbarkeit auf Thurlinden-Gut zwischen den eidgenössischen Ständen als Inhabern der Landeshoheit und dem Fürstabt von St. Gallen als Gerichtsherrn werden uns später beschäftigen. Es macht den Anschein, das Kloster habe im Hinblick auf seine hochgerichtliche Jurisdiktion vom 16. bis 18. Jahrhundert den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Freigerichts im Thurgau ausgeweitet und ihm manchenorts einzelne angrenzende Lehenhöfe zugeschlagen. Einen Hinweis bietet die Tatsache, daß bei der umfassenden Aufnahme der Freigüter im Jahre 1732 mehrere Weiler und Dörfer (Almeschberg, Hagenbuech, Toos und Welfensberg) vollständig dem Freigericht zugezählt sind, welche im Mittelalter noch Streubesitz geistlicher oder weltlicher Herren aufwiesen. Im engen Raum dieser kleinen Siedlungen hätte sich demnach ebenfalls ein Territorialisierungsprozeß vollzogen. Gemessen am Gesamtbestand, handelt es sich aber um geringfügige Änderungen.

⁶⁹ Siehe dazu: A. Engensperger, Entwicklung der Landgemeinden in der Alten Landschaft St. Gallen von ihrem Entstehen bis zu Beginn der französischen Invasion (ungedruckte Basler Diss., Kantonsbibliothek St. Gallen), S. 49. – Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Zürcher Diss., Frauenfeld 1908), S. 87f. – Hier zum Teil die Verwechslung von Rickenbach und Berggericht mit dem Thurlinden-Gericht, wie zum Beispiel bei F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 218, wo nach Fäsis Beschreibung der Landgrafschaft Thurgau gesagt wird, Rickenbach werde oft auch das alte freie, landenbergische Gericht genannt. So steht es auch im Handbüchlein des eidgenössischen Landvogts im Thurgau (Staatsarchiv Thurgau, Band o'08'58) und noch 1861 auf einer Karte (Th. Beitr. 2).

e) In den Quellen des 15. Jahrhunderts heißen die Thurlinden-Höfe «fryge vogtbare gütter», «fryge vogtbare aygen gütter» oder «fryge gütter», in späterer Zeit oft einfach Freigüter⁷⁰. Mit der fortschreitenden Verdinglichung der Pflichten und Rechte wurden, wie schon der Steuerrodel von 1424 ausweist, im Spätmittelalter sie die Träger der Gerichts- und Steuerpflicht. Die früheste Nachricht vom Jahre 1314 hingegen nennt allein die zur Weibelhube gehörenden Leute.

Gerichtszwang und Steuer bildeten die einzigen Lasten dieser Höfe, die im übrigen freies Eigen der Bauern und lediglich den in der Offnung umschriebenen Veräußerungsbeschränkungen (Vorkaufs- und Zugrecht der freien Genossen, Verbot des Verkaufs an «gotzhüser») unterworfen waren. Irgendein Obereigentum des Gerichtsherrn bestand nicht; einzig die Weibelhube in Ötwil war sein Eigentum und dem Weibel als Amtslehen ausgegeben.

Ganz vereinzelt wurden am Ausgange des Mittelalters freie Güter von ihren Besitzern geistlichen oder weltlichen Herren zu Lehen aufgetragen. Das ist für Grundstücke in Rothenhausen und Balterswil zu Beginn des 16. Jahrhunderts bezeugt, und ein Urteil des Freigerichts von 1498 unterwirft alle Inhaber vogtbaren Gutes, es sei ihr Eigen oder Lehen, dem Gerichtszwang. Es blieb jedoch bei Ausnahmen; das Gericht unter der Thurlinde fällte auf Verlangen des Vogts und in Ergänzung des Weistums im gleichen Jahre den Spruch, wer freies vogtbare Gut ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn zu Lehen mache, werde nach Gerichtserkenntnis bestraft. Diese Regel findet sich mit einer vom Kloster zur Sicherung seines Anspruchs auf Vogtsteuer eingefügten Ergänzung auch in dem den Vogtleuten nach dem Jahre 1506 von der Fürstabtei abgeforderten Huldigungseid: «... kain fry guot für aigen noch für lechenguot ze machen ...» Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts verlangten die Freirichter, man müsse auf die Freigüter achten, damit sie nicht «lehig» gemacht würden.

Vergeblich forschte der Lehnvogt zu Wil im Jahre 1671 auf Geheiß des Abtes in den Lehenprotokollen nach, was im freien Gericht etwa Lehen sein könnte⁷¹. Bis zum Ende des sanktgallischen Klosterstaates blieben die Thurlinden-Höfe wie jene der übrigen Freigerichte und -vogteien als bäuerliches Eigen, Allod, vom Klosterland in seinen verschiedenen Leiheformen (Lehen oder Hofgut) deutlich geschieden. Das St.-Galler Freilehen war steuer- und ersatzfrei, und Hofgut leistete nur den Ersatz; beide aber unterlagen bei jeder Handänderung und Neuverleihung der Lehentaxe und grundsätzlich, wenn in der Neuzeit auch immer mehr nur noch im Sinne einer Ordnungsvorschrift, dem Herrenkonsens.

⁷⁰ StiASG X 87/283ff.; Rq I/645, 653, 657; WUB VI/451.

⁷¹ Rq I/643ff.; StiASG, Band 318/700.

3. Die Gerichtsorganisation

Der Gerichtsherr hält nach der Offnung drei Jahrgerichte, eines im Herbst und zwei im Mai. Später wurden die Gerichtsversammlungen seltener, doch fand noch im 18. Jahrhundert meistens jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre ein Freigericht statt⁷². Über die nach den ostschweizerischen Rechtsquellen meistens eine bis drei Wochen betragende Frist zur Gerichtsansage und die auch für Thurlinden bezeugten, gegen besondere Entschädigung gehaltenen Gast- oder Kaufgerichte äußert die Offnung sich nicht.

a) Unser Freigericht trägt den Namen von der *Dingstatt* unter einer Linde am linken Ufer der Thur. Seit alters stehen an den Gerichtsorten oft Bäume. Die Landgerichtsstätte Wißerlen in Unterwalden ist nach einer Weißele benannt, und die Freien der Grafschaft Kyburg traten unter der Buche bei Brünggen zusammen. Der häufigste Gerichtsbau war die Linde. Sie erreicht ein hohes Alter, und ihre dichte Laubkrone bietet gute Deckung, welche durch verschiedene Vorkehren noch verbessert werden kann⁷³. Von den zahlreichen Gerichtslinden sei jene des benachbarten Dorfes Rickenbach erwähnt, deren frühe urkundliche Nennung öfters zu Verwechslungen mit der Thurlinde führte⁷⁴.

Diese wird erstmals 1422, bei der Lagebestimmung von Grundstücken, und zwei Jahre später wie noch mehrmals während des 15. Jahrhunderts als Dingstatt des Freigerichts erwähnt⁷⁵. Nach dem Übergang an das Kloster St. Gallen tagte das Gericht zeitweise in der Äbtestadt Wil, «denselben lüten zu gut und von komlichkeit wegen». Dagegen erhoben die Eidgenossen Einwendungen, und der sogenannte Blidegger Spruch des Jahres 1512 bestimmte, das Niedergericht Thurlinden sei künftig «an den enden», wie es altem Herkommen entspreche, zu halten. Von

⁷² Im Gerichtsbüchlein schließt der Eintrag vom Herbstjahrgericht 1587 direkt an jenen vom Mai 1585 an, und ein Bericht des 18. Jahrhunderts sagt, es werde wenn nicht jährlich, so doch jedenfalls alle zwei Jahre Gericht gehalten.

⁷³ Robert Durrer (Anmerkung 2), S. 41ff., 50 – STAZH A 98.1. – Karl Siegfried Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962, S. 356. – Benno Eide Siebs, Stal-Roland-Rosengarten. Zur magischen Bedeutung der Gerichtsstätten (ZRG GA 76, 1959, S. 246ff.). – Über die Linde als verbreitetsten deutschen Gerichtsbau handelt ausführlich: Karl Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten, Tübingen 1938. – Derselbe, Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 89, 1947).

⁷⁴ 1362 sitzt der Vogt von Schwarzenbach «ze Rikkenbach under der linden» öffentlich zu Gericht, derselbe hielt 1345 im oberen Hofe zu Rickenbach Gericht (WUB IV/24, 1081). 1430 ist eine Gerichtssitzung Hans Frygs, Weibels der Herren von Hewen, unter der Linde im Dorfe Rickenbach genannt (WUB V/606). – Schon im 18. Jahrhundert wurde die Nachricht von 1362 fälschlich mit Thurlinden in Verbindung gebracht (StiASG, Register zu X 87); wie auch von J. H. Dietrich in seiner Geschichte der Gemeinde Kirchberg, Bazenheid 1952, S. 36f.

⁷⁵ 1422 «i juchart zu Turlinden» (WUB V/1044); 1424 Freigericht unter Thurlinden bei der Brücke zu Schwarzenbach (StiASG X 87/fol. 283); um 1425 das Gericht «ze Rickenbach under der Turlinden» (STAZH A 131.1, Nr. 11a); 1506 «unfehr von der Brugg Schwarzenbach gelegen» (StiASG DD 1); 1512 «nech bi der Thur» (Rq I/648). – Weiter sind Gerichtssitzungen unter der Thurlinde bezeugt: 1511, 1528, 1538, 1540, 1558, 1593, 1605, 1660, 1714, 1772 (StiASG X 87/fol. 283 f.; Rq II/254; Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29).

da an blieb wieder der alte Gerichtsplatz vorherrschend, wenn im 16. Jahrhundert auch verschiedene Sitzungen zu Rickenbach erwähnt sind und ein Bericht von 1772 erklärt, bei gutem Wetter werde unter der Linde an der Thur, bei schlechtem aber in der Taverne zu Rickenbach Gericht gehalten. Im Juni 1713 fand sich auf Befehl des Wiler Intendanten ein «halb gekauft Frey-Gericht» mit sechs Richtern zur Fertigung eines Zinsbriefes in Wuppenau zusammen⁷⁶. Die auswärtigen Tagungen verstießen gegen die mehrfach und unmißverständlich formulierte Vorschrift der Offnung, es sei unter der Thurlinde Gericht zu halten (Artikel 1, 4, 10 und 11).

Die Dingstatt lag nach Quellen des 15. Jahrhunderts und laut der im Jahre 1720 von Nötzli gezeichneten Karte der Landgrafschaft Thurgau in der Nähe der Thurbrücke an der Straße, gegenüber dem Dorfe Schwarzenbach und hart am Rande des Steilufers. Auf zwei Darstellungen des Grenzverlaufs der Alten Landschaft aus dem frühen 18. Jahrhundert ist die Linde etwas nördlich der gedeckten Thurbrücke – die weiter südlich als die heutige Brücke, gegenüber dem Schlosse Schwarzenbach, lag – unmittelbar an der Gabelung der Landstraßen nach Rickenbach und nach Wil eingezeichnet. Im Jahre 1553 heißt es, ein «gemauert Bildt» bei der Thurlinde sei in den Fluß gefallen; 1661 mußte die «March bei Thurlinden» zurückversetzt werden, damit die Thur sie nicht fortreiße, und das Wiler Ratsprotokoll vom Jahre 1743 spricht von «der Turlinden, von welcher der Grund successive weiche und in Gefahr stande, daß selbe onversehens schlipfe, wodurch dem dasigen Ort, allwo das Freigericht gehalten, als auch der Straß allda großer Schaden geschehe⁷⁷ ...» Der während Jahrhunderten durch Uferabbrüche gefährdete alte Gerichtsplatz ist seither wohl von der Thur mitgerissen worden. Max Gmür suchte ihn dort, wo heute die Eisenbahnbrücke den Fluß überspannt (Koordinatenpunkt 722 450 / 256 250). An ihrem westlichen Ende setzte der Verschönerungsverein Wil im Jahre 1953 einen Gedenkstein mit Inschrift; er steht auf dem Boden der thurgauischen Gemeinde Rickenbach, welche das Bild der Linde zur Erinnerung an das Freigericht in ihr Wappen aufnahm⁷⁸.

In Wirklichkeit lag der Gerichtsplatz nicht im Thurgau, sondern – wie eine Marchenbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert vermuten läßt, der Bericht des Wiler Hofammanns vom Juni 1639 und Karten aus dem 18. Jahrhundert bestätigen

⁷⁶ Rq I/648; Dok 4/156; Zentralbibliothek Zürich Ms G 29.

⁷⁷ Stadt- und Burgerbibliothek Bern, Ms. Helv. XII. 3, S. 102. – StiASG, Register P. Custors zum Bücherarchiv. – C.J.G. Sailer, Chronik von Wyl, St. Gallen 1864, S. 33. – Karte Nötzlis im STAZH, Plan G 141. – StiASG, Plan in Band 1204, Blätter 1 und 59. – Auf der Murerschen Karte aus dem 17. Jahrhundert und einer Karte der Landgrafschaft Thurgau von 1774 fehlt die Thurlinde (STAZH, Pläne G 139, 140, 142).

⁷⁸ Rq I/633; HBLS V/621. Der Flurname «Thurlinden» steht auf der topographischen Karte von Wil und Umgebung (1:25000) genau östlich Rickenbachs, aber etwa 200 Meter westlich der Thur, auf St.-Galler Boden. Vor hundert Jahren sagte Sailer (Anmerkung 77, S. 32), dortige Äcker trügen den Namen «Thurlindeäcker».

– hart jenseits der Grenze im Toggenburg. Sein Standort im Schnittpunkt der erst im 15. Jahrhundert und teils noch später ausgeprägten Grenzen zwischen der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und der sanktgallischen Alten Landschaft weckt die Vermutung, der Dingort bei der Thurlinde zwischen den beiden Weibelämtern sei erst nach der Ausbildung und Abtrennung der Grafschaft Toggenburg gewählt worden. Diese Fragen werden uns im Zusammenhang mit Alter und Herkunft des Freigerichts beschäftigen.

Von der Ausstattung und dem äußeren Bild des Gerichtsplatzes wissen wir wenig. Einen Hinweis bietet der vor 1553 durch die Thur mitgerissene Bildstock bei der Thurlinde, denn Kapellen und Bildstöcke sind häufig an alten Gerichtsorten anzutreffen. Ferner erwähnt eine wohl 1713 bis 1718 entstandene Beschreibung die Abgrenzung des – von Wil aus gesehen – rechts der Straße liegenden Gerichtsplatzes, «alwo um die Linden ein schranckhen⁷⁹». Die Thurlinde stand auf freiem Feld, fast eine halbe Wegstunde vom nächsten Dorf entfernt. Von den freien Höfen bis zu ihr war eine Strecke von einer bis drei Wegstunden zurückzulegen. Die Dörfer und Weiler des nördlichen Weibelamtes liegen, in der Luftlinie gemessen, im Durchschnitt rund 8½ Kilometer von der Thurlinde entfernt (Puppikon als nördlichster Ort 12 Kilometer), während von den freien Gütern im Toggenburg und im Hinterthurgau die Strecke im Durchschnitt etwa 6 Kilometer mißt (hier liegt Balterswil mit 9½ Kilometern am weitesten ab).

b) Im Spätmittelalter führte nach der für die Freigerichte charakteristischen Regel unter der Thurlinde in Frevelsachen wahrscheinlich der Vogt oder sein Vertreter den Stab, während in Immobiliarangelegenheiten ein Freier den *Vorsitz* nahm. Die Offnung verlangt, es müsse über vogtbare freie Güter «ain rechter fryg zü gericht siczen»; anders als in den Freigerichten Nossikon, Binzikon und Brünggen wird die Möglichkeit des Ersatzes durch einen unfreien Richter nicht eingeraumt⁸⁰. Weitere Nachrichten aus dieser Zeit fehlen; um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert amtete wiederholt ein Weibel als Richter⁸¹. Damals waren die ständischen Unterschiede bereits dermaßen verwischt, daß die Forderung der Offnung nach einem freien Richter kaum mehr erfüllt werden konnte. Nach dem

⁷⁹ Stadt- und Burgerbibliothek Bern, Ms. Helv. XII. 3, S. 102. – K. S. Bader in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 94, 1942, S. 721. – Zentralbibliothek Zürich, Ms. J 390/S. 216.

⁸⁰ Für alle Hinweise auf andere Freigerichte und ihre Offnungen sind die Belege im Beitrag zur Festschrift Bader gegeben (siehe Anmerkung 1).

⁸¹ Unter der Gerichtsherrschaft der Hohenlandenberger sitzen dem Gericht vor: 1492 Hans Jeger, Vogt Balthasars von Hohenlandenberg, und 1498 Hans Stocker, «meines gnedigen, lieben Herrn» Weibel zu Remischberg (Rq I/641, 643).

⁸² Es hielten Gericht: 1511 Oswald Egli von Albikon, Altammann im toggenburgischen Niederamt (Rq I/646), 1558 Hans Gupfer, der Freiweibel von Almeschberg. – In den Jahren 1528, 1535, 1538, 1540, 1660 und 1714 sind Gerichte unter dem Vorsitz des Hofmanns bezeugt (Rq I/648, 651f. – Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29). Im Jahre 1732 nennt sich der Reichsvogt von Wil Gerichtsverwalter, was nach einem Bericht von 1784 auch damals noch galt (Rq I/657).

Übergang an das Kloster St. Gallen hielten dessen Beamte – meistens der Wiler Hofammann, im 18. Jahrhundert wiederholt auch der dortige Reichsvogt – unter der Thurlinde Gericht⁸². Die Abtei behandelte das Freigericht demnach wie die übrigen sanktgallischen Niedergerichte des Wiler Amtes und der Vogtei Schwarzenbach, die schon im 14. Jahrhundert unter dem Vorsitz des äbtischen Hofammanns aus Wil tagten⁸³.

Einer auch in grundherrlichen Höfen und Niedergerichten verbreiteten Regel gemäß waren zur *Urteilsfindung und Rechtsprechung* über freies Gut und Frevel allein Genossen zuständig. Zu ihnen zählt die Offnung neben den Freien auch die Inhaber der unter die Thurlinde gerichtspflichtigen Güter. Andere Freigerichte stellten hier, der älteren und strengeren Übung folgend, allein auf die ständische Qualität ab und ließen nur freie Männer urteilen⁸⁴.

Besondere *Rechtsprecher* nennt das Thurlinden-Weistum nicht; ursprünglich wirkte wohl der gesamte, ja nicht sehr zahlreiche Umstand bei der Urteilsfällung mit. Eine besonders vereidigte Urteilerbank ist in der Nachbarschaft und den ländlichen Niedergerichten der Abtei St. Gallen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts und zum Teil noch später bestimmt faßbar. Auch die Urkunden und Gerichtsprotokolle unseres Freigerichts nennen seit dem späten 15. Jahrhundert, erstmals 1492, Urteilssprecher oder Richter, und zwar in der mit verschwindend geringen Ausnahmen für die ganze Ostschweiz geltenden Zwölfzahl. Immerhin fällten den Rechtsspruch über das Verbot, freie vogtbare Güter zu Lehen zu machen, im Jahre 1498 auf Umfrage des Richters die Freien und Grundbesitzer ohne Erwähnung eines Urteilerkollegiums. Möglicherweise wurde damals der ganze Umstand zum Entscheid über diese grundsätzliche, in der Offnung nicht geregelte Frage aufgerufen⁸⁵.

Die Quellen äußern sich nicht über die Zuständigkeit zur Bestellung der Richter. Vom 16. Jahrhundert an war dafür wohl das in den sanktgallischen Niedergerichten des Wiler Amtes übliche Verfahren maßgebend, wonach Hofammann und Weibel gemeinsam die Urteilssprecher aus dem Kreise der Gerichtsgenossen beriefen, annähernd zu gleichen Teilen aus den beiden Weibelämtern⁸⁶. Mit der fortschreitenden Zerstückelung der Freigüter und dem Erwerb gerichtspflichtiger Parzellen durch Auswärtige wurden im 17. und 18. Jahrhundert Richterstellen ge-

⁸² WUB IV/503, V/150, 1004, VI/47, 202, 534; Rq I/554. Die Regel ist noch in der Offnung des Berggerichts vom Ende des 15. Jahrhunderts verankert.

⁸⁴ In der Freiweibelhube Oberuzwil konnte jeder Freie unbekümmert um Herkunft und Wohnsitz urteilen. Die Brüniger Offnung lässt auch nur Freie zur Rechtsprechung zu, selbst zu erkauften Gerichten werden nur sie geboten.

⁸⁵ Rq I/641, 644f., 647. Der Nichterwähnung von Urteilern in den Jahren 1535 und 1538 ist wohl keine Bedeutung beizumessen (Rq I/649–651).

⁸⁶ Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29. 1583 stammten die Richter je zur Hälfte aus den beiden Weibelämtern, 1714 sieben aus dem Thurgau und fünf aus dem Toggenburg samt Tannegger Amt.

legentlich mit Männern aus anderen Orten besetzt; so stammten 1714 zwei Richter aus Wuppenau und je einer aus Mörenau und Fischingen.

Gerichtsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts nennen neben Richtern und Weibeln noch zwei Schätzer oder Vierer⁸⁷. Das berührt bei der auf weit zerstreute Höfe und Weiler beschränkten Zuständigkeit des Freigerichts merkwürdig, weil solche Beamte in der Regel Organe der Gemeinde und nicht des Niedergerichts waren. Ihnen lag die Aufsicht über Flur und Wald, die Besichtigung der Zäune und – wie der Name sagt – die Schätzung ob.

c) In jedem der beiden Steuerbezirke amtete ein *Weibel*, der wie in anderen freien Genossenschaften eine wichtige Rolle spielte. Die Offnung fordert nicht ausdrücklich seinen freien Geburtsstand, in älterer Zeit war er wohl selbstverständlich. Aus der wiederholten Benennung als «wabel und knecht» im Weistum darf jedenfalls nicht auf Unfreiheit geschlossen werden. Diese auch andernorts häufig belegte Paarformel charakterisiert lediglich das Beamten- und Unterordnungsverhältnis, denn die Weibel wurden vom Herrn bestellt oder, wie es im 18. Jahrhundert heißt, durch die Obrigkeit allein gesetzt⁸⁸. Über ihre Vereidigung sagt die Offnung nichts, doch nennt Hans Hännny von Ötwil sich 1492 seines Junkers von Hohenlandenberg geschworener Weibel, und nach dem Übergang an St. Gallen schworen 1506 er und Konrad Stocker von Remischberg

- das Weibelamt treulich und zu Nutz und Ehr des Herrn zu versehen,
- die Freisteuer einzuziehen,
- die Rechte des Herrn im Freigericht zu öffnen und
- «pott und verbott», auch Bußen und Frevel anzugezeigen.

Auch die zu Martini des gleichen Jahres und später, 1509, 1516 und 1517, neu-bestellten Weibel leisteten den Weibleid⁸⁹.

Die wichtigste Aufgabe des Weibels lag, wie neben dem Weistum der Lehenbrief über die Weibelhube von 1533, ein Gerichtsentscheid von 1540 und ein Bericht von 1787 bestätigen, im Bezug der Steuer für den Vogt auf eigene Kosten und Gefahr. Dabei waren nach der Offnung Säumige zu pfänden, tätliche Auseinandersetzungen aber zu meiden und Widerspenstige lediglich dem Herrn zu melden:

«Ob aber ainer im das weren wurd, so sol er darumb mit im weder schlachen noch stächen und das ain anen herren bringen und im das sagen.»

⁸⁷ 1583 bis 1587: Schätzer (1584 sogar je zwei für Toggenburg und Thurgau); 1643 bis 1650: Vierer. Im Protokoll von 1714 nicht genannt.

⁸⁸ «Waibel und Knecht» als Paarformel häufig, zum Beispiel schon 1335 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich XI/510). Als «geschworener knecht» wird der Weibel häufig genannt, so 1477 in Altikon und im 14./15. Jahrhundert in Brütten (Rq des Kantons Zürich I/201, II/154). In der Offnung von Steinach bei St. Gallen heißt er 1509 «gemeiner knecht» (Rq I/162).

⁸⁹ Rq I/643. StiASG LA 99/fol. 190 und LA 105a/fol. 114. Der Weibleid gehörte zum festen Band der sanktgallischen Weistumsfamilie.

Auch bot der Weibel zu Gericht, und ihm stand das jährliche Gebot zur Einzäunung – «zü bietten efrid und fallentor zü henken» – zu; allgemein bezeichnet das Weistum ihn ferner als Vertreter des Vogtherrn⁹⁰:

«Item und umb dise stuk alle mag an wabel ainem gebieten, verlegen und entschlachen, iedersmans rechten on schaiden, alz ob es vogther selbs geton hett, alles ungeforlich.»

Unter äbtischer Herrschaft wurde seine starke Stellung seit dem 16. Jahrhundert geschmälert. Der Wiler Reichsvogt erklärte aber noch im Jahre 1784, der Freiweibel mache «Boot und Verbot» und besorge alle Gerichtssachen im Namen der Fürstabtei so, wie es die Offnung erheische. Mehrere Weibel blieben jahrzehntelang im Amt, so ist Christoffel Müller von Remischberg von 1583 bis 1608 als Freiweibel im Thurgau bezeugt und Sebastian Egli von 1566 bis 1593 im Toggenburg⁹¹.

Seltsamerweise sagt die Offnung kein Wort von der Weibelhube zu Ötwil, die im Jahre 1314 als Mittelpunkt der im Freigericht Thurlinden zusammengeschlossenen freien Leute und auch später oft genannt ist. Sie ging 1506 mit dem Frei-

⁹⁰ Rq I/652; StiASG, Band 104/S. 125f. – In einer Urkunde des Freigerichts von 1538 bezeichnet der Weibel sich als «amptmann», der die Steuern «amtshalb» einbringen und erlegen müsse (Rq I/651). Im Jahre 1492 setzte der Weibel von Ötwil die Weisung eines Rechtshandels von Bazenheid nach Thurlinden durch. Er wollte die «ding» nicht an anderen Orten «fürnemen», damit er seinem Junker die Gerichte nicht «schwacht» (Rq I/642f.). – In der Freiweibelhub Degersheim nahm der Weibel noch 1544 die andernorts in ländlichen Niedergerichten dem Ammann zukommende Stellung ein. Er weigerte sich, den Eid wie die Amtleute des Gotteshauses zu schwören, wurde durch Schiedsspruch aber dazu verhalten (Rq II/335f.).

⁹¹ Das Verzeichnis der Weibel kann nur lückenhaft zusammengestellt werden.

Im Toggenburg und Tannegger Amt:

1492 und 1506: Hans Hänni von Ötwil (Rq I/643, StiASG LA 105a/fol. 114);

Spätherbst 1506: Heinrich Egli von Albikon } (StiASG La 105a/fol. 114;

1509 Oswald Egli von Albikon } LA 99/fol. 190);

1533: Hans Schönauer und Hans Erni (StiASG, Band 104/fol. 125f.);

1566, 1583, 1584, 1593: Sebastian Egli (StiASG, Band 115/91f., LA 121);

1714 und 1720: Josef Bannwart (Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29);

1785 und 1787: Josef Häni.

Frühere Erwähnungen von Weibeln aus Ötwil im Kirchberger Jahrzeitrodel (Dietrich, Anmerkung 74, S. 356ff.): «Adilhait uxor Berchtoldi dicti Weibel», «Judenda dicta ... Waibili» in Einträgen aus der Zeit von der Wende zum 14. Jahrhundert an.

Im Thurgau:

1498: Hans Stocker von Remischberg;

1506/07: Konrad Stocker von Remischberg (StiASG LA 105a/fol. 114ff.);

1517: Rüdi Müller von Oberwuppenau (StiASG LA 105a/fol. 114);

1538 und 1540: Kleinhans Müller von Remischberg;

1558 und 1565: Hans Gupfer von Almeschberg;

1583 bis 1608: Stoffel Müller von Remischberg (StiASG, Band 1135/fol. 17);

1639: Hans Böhi oder Bächi von Wartenwil;

1660: Hans Schönholzer von Wylen.

1713 bis 1722: Anton Mayerhofer von Almeschberg;

1741: Hans Habisreutinger;

1754 bis 1772: Anton Hogg von Mörenau;

1787 heißt es, der Weibel sitze jetzt im Secki, er sammle Steuern ein und könne für die Ausstände Pfand fordern.

Im 14. und 15. Jahrhundert werden Leute mit dem Familiennamen Weibel von Remischberg genannt, die aber, vielleicht von einer unfreien Ahnfrau her, Eigenleute waren (Urkunden von 1386, 1408 und 1420, WUB IV/328, 856, V/203). Ruedi und Anna Weibel sagen 1451 als frühere Bebauer von Gütern zu Welfensberg aus (WUB VI/320).

gericht ohne weitere Formalität oder Nennung im Kaufbrief in den Besitz des Klosters St. Gallen über und umfaßte 13 Jucharten Acker, 5 Mannsmahd Wiesen und etwas Wald. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war sie gegen mäßigen Jahreszins, meistens 1 Pfund Pfennig, und die Pflicht zur Besorgung des Weibelamtes dem Freiweibel im Toggenburg verliehen. Ihr Charakter als Dienstlehen tritt auch in jüngeren Quellen noch deutlich zutage:

1506 und 1509 haben die Weibel sie inne.

1533 Lehenrevers von Hans Schönauer und Hans Erni von Ötwil (denen sie während der Reformation von der Landschaft Toggenburg verkauft worden war) um «unsers gotzhus aigen huob so man nennet die waibell huob ze Öttwyl». Der Zins in den Hof Wil beträgt jährlich 6 Viertel Kernen (nicht wie vorher und später wieder 1 Pfund); dazu ist die Steuer auf eigene Kosten einzuziehen und allgemein das Weibelamt treulich zu versehen.

1566 wird die «fryg huob» zu Ötwil, die «gar des gotzhus ist» und der Freiweibel innehaltet, erwähnt.

1785 sitzt der Freiweibel immer noch auf der Weibelhube und steuert davon 1 Pfund und 5 Batzen, ebenso

1787, wobei die Pflicht zur Steuereintreibung erwähnt ist. Das Lehen des Freiweibels heißt hier «Weibelgütli»⁹².

Die Weibelhube lag etwas außerhalb und östlich des Dorfes Ötwil an der Straße nach Schalkhusen. Für die Bewohner der beiden dort errichteten Wohnhäuser war vor wenigen Jahrzehnten an Stelle des Familiennamens Häne noch die Bezeichnung «'s Freiweibels» in Gebrauch. Bis auf den heutigen Tag gehören in Ötwil allein die auf dem Weibelgut stehenden Häuser nicht zur Ortskorporation, worin wohl ihre frühere rechtliche Sonderstellung weiterlebt.

Der Freiweibel im Thurgau saß bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts meistens in Remischberg. Das älteste Einkünfteverzeichnis vom Frühjahr 1424 spricht von den «zwayen waibelhüben ze Ötwyl und ze Remisberg» und meint damit die beiden Weibelämter, für welche die Offnung und der Kaufbrief von 1506 je gesonderte Steuersummen nennen. Eine Weibelhube ist in Remischberg nicht nachzuweisen, der Rodel von 1507 spricht dem Thurgauer Weibel einen Anteil von 17 Schilling und 3 Pfennig aus der Jahressteuer zu⁹³.

⁹² StiASG außer der Rubr. 75 in Band 104/fol. 125f.; LA 105a/fol. 112ff. und Band 115/fol. 91f.

⁹³ Briefliche Mitteilung von Herrn alt Gemeinderat O. Schneider in Ötwil vom 3. Mai 1964; mündliche Auskünfte von Herrn August Schönenberger, Wirt in Ötwil, im Oktober 1964. Nach den Materialien zu dem in Vorbereitung befindlichen St.-Galler Namenbuch ist der Flurname «Freiweibels» der älteren Generation noch bekannt (Koordinaten 717 950/252 150). Für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese Namensammlung sei Herrn Professor Dr. Stefan Sonderegger auch an dieser Stelle gedankt. – Steuerverzeichnis von 1507 in StiASG LA 105a/fol. 117.

d) Die Genossenschaft der Freien unter der Thurlinde gewann nicht in dem Maße eigene Rechtspersönlichkeit, daß sie wie etwa das Freiamt Willisau ein eigenes Siegel geführt hätte. Ihre Urkunden wurden im ausgehenden Mittelalter meistens vom Schultheißen oder Reichsvogt zu Wil und später vom dortigen Hofammann besiegt⁹⁴. Im Gegensatz dazu urkundeten die übrigen äbtisch-sanktgallischen Niedergerichte in der Regel unter dem Siegel des örtlichen Ammanns.

Die neuere Literatur berichtet, im Schwabenkrieg von 1499 seien die Thurgauer unter dem Thurlinden-Fähnlein ins Schwaderloh gezogen. Als erster brachte 1828 Johann Adam Pupikofer in seiner «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» die Erzählung, tausend Thurgauer hätten sich vom Stäubli damals das Fähnlein des Thurlinden-Gerichts als Sinnbild baldiger Selbständigkeit, die sie sich erkämpfen wollten, vorantragen lassen⁹⁵. Eine solche Begebenheit würde das Freigericht in einem neuen Lichte zeigen. Wie steht es indessen um die Glaubwürdigkeit?

Keine der zeitgenössischen Quellen aus dem Schwabenkrieg weiß etwas von einer Thurlinden-Fahne. Der Fähnrich Stäubli aus Wängi wird zwar einige Jahrzehnte später erwähnt, doch heißt es, er habe 1499 unter Hauptmann Stoffel Suter das Fähnchen der Landschaft getragen, wozu ihn die gemeine Landgrafschaft erwählt hätte⁹⁶. Hingegen sind die Männer des Tannegger Amtes als Konstanzer Gotteshausleute damals mit einem eigenen Fähnlein ausgezogen. Nach der einleuchtenden Auffassung von Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in Frauenfeld – der die Frage vor längerer Zeit untersuchte, darüber jedoch nichts veröffentlichte – hat Pupikofer seine seither von anderen Autoren übernommene Darstellung aus diesen Elementen aufgebaut und ihr eine bestimmte Tendenz verliehen⁹⁷.

4. Die Tätigkeit des Freigerichts

Manche Dingstatt freier Leute wurde schon bald nach dem Ausgange des Mittelalters aufgegeben. Unser Freigericht aber behauptete über das seiner Zuständigkeit unterstehende Gut bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Immobiliar- und Frevelgerichtsbarkeit. Die Offnung, einige Gerichtsprotokolle und weitere Akten

⁹⁴ Rq I/644f. Oswald Egli besitzt 1511 als Altammann im Niederamt ein eigenes Siegel (Rq I/647).

⁹⁵ Band I/301, ebenso in der 2. Auflage II/81 (Anmerkung 33). Auf Pupikofer gehen wohl alle späteren Erzählungen zurück, so von Josef Müller im HBLS VI/780.

⁹⁶ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede IV/1d, S. 196f. – Ph. Ruppert, Konstanzer Geschichtliche Beiträge, 3. Heft, Konstanz 1892, S. 159, 225, 231, 241; QSG 20/360, 582, 586. – Die Wiler Chronik des Schwabenkriegs (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 34, 1914, S. 141ff., herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, weiß von Thurlinden ebenfalls nichts.

⁹⁷ Briefliche Mitteilung vom 14. November 1963. Für die Hinweise in dieser Angelegenheit sei Herrn Dr. Bruno Meyer auch hier herzlich gedankt.

geben über die Tätigkeit des Thurlinden-Gerichts und die von ihm beurteilten Geschäfte Aufschluß.

a) Ihm kam die ausschließliche Rechtsprechung über die freien Höfe zu⁹⁸. Die Offnung bestimmt, alles die freien vogtbaren Güter Betreffende «sol man vor dem rechten under der Thurlinden vor den frygen und husgenossen und vor denen, die der gütter innhand, berechten und anders nye ain nach nyenanderschwa».

Diese Immobiliargerichtsbarkeit äußerte sich vor allem in der Fertigung, im Vorkaufs- und im Zugrecht.

Das Weistum von 1458 spricht nicht ausdrücklich von der *Fertigung*. Eine vier Jahre früher ausgestellte Urkunde über den Verkauf vogtbaren Gutes zu Hänisberg erklärt aber, die Übertragung solle Kraft und Macht haben, wie wenn sie «an dem rechten under der Turlinden» gefertigt worden wäre, und anlässlich einer Gült-errichtung vor Gericht heiße es 1492, der Kauf sei damit «volfergot» und gut, er habe «craft und macht»⁹⁹.

Demnach setzte sich im Freigericht Thurlinden wie andernorts der gerichtliche Fertigungszwang durch. Im 18. Jahrhundert erklärten die Freirichter wiederholt, Freigüter könnten nur unter der Thurlinde gefertigt werden, alle anderswo aufgerichteten Schuldbriefe seien null und nichtig, bis das Freigericht sie «konfirmiert» habe. In den Gerichtsprotokollen sind immer wieder Fertigungen erwähnt. In dringenden Fällen nahm man sie an Zwischengerichten und nicht an der gewöhnlichen Dingstatt vor; so tagte 1713 ein «halbes gekauft Freygericht» zur Errichtung eines Zinsbriefes in Wuppenau¹⁰⁰. Auch hier galt also die in mehreren benachbarten Niedergerichten bezeugte Regel, Fertigungen könnten selbsiebent, das heißt durch den Richter und sechs Rechtsprecher, vollzogen werden¹⁰¹.

Zur Bindung des Grundbesitzes an den Kreis der Genossen stellten die meisten Freigerichte und Freämter Bestimmungen über das *Vorkaufsrecht* der Freien oder der Teilhaber auf. Nach der Thurlinden-Offnung ist dingpflichtiger Grundbesitz während sechs Wochen, dreier Tage und eines Jahres am Freigericht feilzubieten, sofern in Notfällen nicht der Vogt Ausnahmen bewilligt. Solche Verkäufe ohne seine Erlaubnis sind kraftlos. Anzubieten ist freies vogtabres Gut

⁹⁸ 1498 wurde auf Begehr des Freiweibels ein Streit um die Veräußerung von «ströw» von freiem Gut vom Gericht Bazenheid vor Thurlinden gewiesen (Rq I/642) und 1647 ein Mann vom Freigericht bestraft, weil er zu Wuppenau Bescheid gab.

⁹⁹ WUB VI/451; Rq I 641. Ob es sich bei dem 1429 vor dem Gericht Bazenheid gefertigten Naturalzins aus einem vogtab eigenem Gut zu Wolfikon um einen Thurlinden-Hof handelte, muß offen bleiben (WUB V/566).

¹⁰⁰ Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29; StiASG, Rubr. 46. – 1784 heißt es noch, das Freigericht besorge selber alle Kaufverschreibungen und die Errichtung der Briefe. Als Ausnahme ist es anzusehen, wenn 1611 Männer aus Hatterschwil einen Weg über Thurlinden-Gut vor der Kanzlei in Wil verkaufen (StiASG, Rubr. 75).

¹⁰¹ In Offnungen Rudolf Giels von Glattburg für Burgau, Flawil, Gebhardswil und Wängi wie auch in den benachbarten Niedergerichten Oberbüren, Bichwil, Zihlschlacht und in der Freivogtei Oberuzwil.

«des ersten rechten frygen; wölt es aber kain fryg nit koffen, so mag ers darnach vailbieten den taillungen, ob dieselben nit kofftend, danenhin goczhuslügen, darnach aygenlügen. Und wölte dero kainer koffen, mag ers darnach geben wem er will, usgenomen an goczhüser.»

Rechtsquellen anderer Freigerichte rücken entweder die Besitzer weiterer Teilstücke desselben Gesamtgutes oder «geerb und genoß» an die erste Stelle der Kaufsberechtigten. Den Ausschluß der Gotteshäuser fordert zur Abwehr der großen geistlichen Grundherrschaften und wohl vorab des Klosters St. Gallen einzig die Offnung von Thurlinden; vom andernorts belegten Vorkaufsrecht des Herrn sagt sie kein Wort.

Beim Verkauf eines Thurlinden-Gutes zu Hänisberg im Toggenburg wird 1454 ausbedungen, er sei «den frigen an ir gerechtikait» unschädlich. Ein freier Mann könne den Kauf über kurz oder lang um die bezahlte Summe und gegen vollen Schadenersatz zu seinen Handen ziehen, welche Befugnis («an den koff» zu «stan») in der vier Jahre später aufgezeichneten Offnung jedem Freien von vier Ahnen her zugesprochen wird. Dieses unbefristete, in verschiedenen Formen und Varianten auch anderswo häufig bezeugte *Zug- und Näherrecht* wurde im Freigericht wiederholt, letztmals 1784, bestätigt und geübt¹⁰².

Dem Vogtherrn soll es nach dem Weistum an Steuern und anderen Rechten keinen Schaden bringen, wenn jemand «von den güter gan will». Das heißt wohl, die Herrenrechte müßten in Kauf- und Zinsverschreibungen ausdrücklich vorbehalten werden. Im Jahre 1535 erging im Freigericht ein Urteil, weil beim Verkauf freien Gutes die Steuer «nit gemeldet noch daruf geschlagen» worden war. Von der im Immobiliarrecht ländlicher Gemeinden häufigen Bestimmung über die Frist zum Erwerb der rechten Gewere wissen unsere Quellen nichts.

Das im Huldigungseid an das Kloster St. Gallen ausgesprochene Gebot, «kain fry guot für aigen noch für lechenguot ze machen», mit der Pflicht zur Meldung aller Verstöße geht auf den 1498 vom Freigericht erlassenen Rechtsspruch zurück, wer freies vogtbares Gut ohne Erlaubnis des Herrn zu Lehen auffrage, werde nach Gerichtserkenntnis bestraft¹⁰³.

Zivilrechtliche Sachen nahmen im übrigen nur einen kleinen Raum ein. Die Offnung kennt das in der Ostschweiz weitverbreitete Gebot zur jährlichen Einzäunung; «efrid und fallentor» sind nach Weisung des Weibels zu «henken». Das erste Gebot ist straffrei, beim zweiten werden 3 Schilling gefordert und bei Ungehorsam nach dem dritten Gebot «zway pott». Vom Jahre 1635 datiert ein Ge-

¹⁰² WUB VI/451; Rq I/649.

¹⁰³ Rq I/644, 646, 650.

richtsbeschluß, in Puppikon dürfe niemand Vieh in den Reben hüten lassen, das Gras sei abzumähen.

Auch Schuldrecht und Vollstreckung treten in den Quellen nur selten auf. Im Jahre 1720 kam es zu Auseinandersetzungen um das Vermögen des flüchtigen Freiweibels Bannwart von Ötwil, welches der Ammann von Bazenheid inventiert und unter «Heftung» des Erlöses verkauft hatte. Ein Bericht von 1784 erklärt, das Freigericht pfände und hefte nach Bedarf selber¹⁰⁴.

b) Daß Thurlinden auch in der Neuzeit mehr als ein bloßes Fertigungsgericht für Grundbesitz war, zeigt seine Zuständigkeit auf strafrechtlichem Gebiet. Sie hält sich im allgemeinen Rahmen, wonach seit der Ausbildung der jüngeren Kriminalgerichtsbarkeit im ausgehenden Mittelalter die schwersten Strafsachen als Malefiz- oder Blutgericht dem Frevel, dem mit Buße sühnbaren Vergehen, gegenübergestellt sind. Allerdings beschränkt die Offnung sich auf die einzige Bestimmung, es müsse unter der Thurlinde «berechtott» werden, was auf den vogtbaren eigenen Gütern gefrevelt werde, um welche Tat es sich auch handle («wie sich der freffel vergangen hetty»). Bußensätze sind nicht genannt. Die mit einem «pott» von 3 bis 6 Schilling belegte Verletzung des dem Vertreter des Herrn zustehenden Zaungebots ist nicht strafrechtlicher Natur, sondern fällt unter die Flurgerichtsbarkeit. Spätere Gerichtsprotokolle und Akten erwähnen von solchen Feld- und Holzfreveln bis zu leichten Körperverletzungen und Unzucht aber eine buntscheckige Reihe von Vergehen, die im Freigericht geahndet wurden.

Feld- und Holzfrevel: Im Jahre 1584 wird Holzhau «über offene marchen» bestraft, das Holz muß bezahlt werden. Das Gerichtsprotokoll von 1643 bis 1650 nennt Bußen für Feldfrevel.

Unzucht: Einige Bußen sind 1643 bis 1650 ohne nähere Bezeichnung der Delikte aufgeführt. 1772 wurde ein Ehebruch unter Thurlinden «abgestraft»; hundert Jahre früher, 1683, war ein in Ötwil geschehener doppelter Ehebruch aber vor Hochgericht nach Lichtensteig gewiesen worden.

Mißhandlung und Schmähreden: 1585 klagt ein Mann vor Freigericht, man habe ihn öffentlich «diebet»; 1587 ahndet es die Mißhandlung einer hochschwangeren Frau durch böse Worte mit 3 Pfund. Nachrichten von 1605 und 1772 besagen, «schmachsachen» würden unter der Thurlinde bestraft, und 1643 bis 1650 werden öfters Bußen für Drohungen und Scheltworte ausgesprochen.

Blutrums: In einem Prozeß von 1511 lautete der erste Entscheid über den von Ulrich Hänni an seinem Schwager begangenen Blutrums dahin, der Täter sei dem Abt eine Buße verfallen und müsse mit ihm darum «abkommen»; zerschlage sich

¹⁰⁴ Im Juli 1584 Urteil über Zinsbriefe und 1713 Entscheid über ausstehende Grundzinse und über eine strittige Forderung, auch in Bürgerschaftssachen.

die Einigung, dann sei das Freigericht erneut anzurufen. Das trat ein. Der Wiler Hofammann trug die Sache nochmals vor, weil in der Offnung keine Buße genannt sei. Darauf setzte das Gericht sie nach dem Brauch benachbarter Gebiete und «nach vergangenen rechten» (früherer Praxis?) auf 6 Pfund fest. 1583 werden Faustschlag und Blutrums mit 12 Schilling belegt; 1587 erkennt das Gericht, die Buße für Blutrums mit Stechen sei mit der Obrigkeit zu vereinbaren.

Friedbruch: Eine Quelle aus dem 18. Jahrhundert erklärt das Freigericht für dieses Delikt als unzuständig.

Mehr den Charakter von *Verstößen gegen Polizeivorschriften* als eigentlicher Frevel hat es, wenn Leute gebüßt werden, weil sie am Feiertag zur Mühle fuhren (1585), woben oder ein Roß zur Schmiede führten (1647). Dasselbe gilt für die 1647 wegen der Beherbergung von Landstreichern zu Ötwil ausgesprochene Buße¹⁰⁵.

Demnach wurden unter der Thurlinde lediglich Geldstrafen ausgefallen. Offenbar fielen die Frevelbußen ganz dem Fürstabt von St. Gallen zu. Der in Wil residierende Vertreter der vier eidgenössischen Schirmorte erhielt von Thurlinden, anders als von den in anderen sanktgallischen Niedergerichten anfallenden Geldstrafen, keine Bußenanteile¹⁰⁶.

c) Die erst im 16. Jahrhundert einsetzenden Nachrichten zeigen das Freigericht im strafrechtlichen Bereich auf die niederen Fälle beschränkt. Die *hochgerichtliche Jurisdiktion* stand in dieser Zeit dem Landvogt im Toggenburg zu. Ein Freiweibel sagte im Jahre 1639 aus, das Malefiz und andere schwere Sachen gehörten nach Lichtensteig; dortin wurde von Thurlinden 1683 die Ahndung eines Friedbruchs und doppelten Ehebruchs gewiesen. Im Oktober des gleichen Jahres erließ Abt Gallus nach Klärung der Frage, wie es im Freigericht «in cognitione causarum criminalium» gegen die Landvogteämter im Thurgau und im Toggenburg gehalten werde, eine der bisherigen Übung folgende Verordnung. Darin wurden dem Amt Wil, das heißt dem dortigen Hofammann, zur abschließenden Beurteilung vor dem Thurlinden-Gericht die «Kriminalsachen» belassen, das Malefiz aber war zur «Büßung» nach Lichtensteig zu weisen. Diese Zuständigkeitsordnung erklärt sich aus der Tatsache, daß neben vielen Freigütern auch die Dingstatt des Freigerichts in der seit dem Spätmittelalter territorial vom Thurgau abgesonderten Grafschaft Toggenburg lag.

Ob im Mittelalter das Hochgericht auf der Weibelhube zu Ötwil tagte, wie es – darüber später mehr – dem allgemeinen Habitus dieser Amtslehen des Gerichtsboten entsprechen würde, ist nach den verfügbaren Quellen nicht zu entscheiden.

¹⁰⁵ Rq I/646f., 655.

¹⁰⁶ Rq I/653.

Bemerkenswert bleibt, daß das Kloster St. Gallen unter Berufung auf seine gerichtsherrlichen Rechte über das Freigericht auf den zerstreuten Thurlinden-Gütern im Thurgau Hochgericht und Landeshoheit beanspruchte und diese Rechte gegen die Eidgenossen auch durchsetzte. In den sogenannten Malefizgerichten der Abtei St. Gallen im Thurgau, wozu auch das Berggericht um Wuppenau gehörte, lag die hohe Gerichtsbarkeit beim eidgenössischen Landvogt¹⁰⁷.

Im Jahre 1639 entstand um den Totschlag Lukas Jöris zu Welfensberg Streit, weil äbtische Amtleute dort inventiert hatten.

Auf die Klage des Landvogts entgegnete St. Gallen, man sei nicht allein zum Inventieren, sondern auch zur Gefangensetzung des Täters befugt. Der Landvogt habe im Freigericht Thurlinden bisher, wie vor anderthalb Jahren der Fall eines ehebrecherischen Mannes zu Remischberg zeige, niemanden «malefizisch abgestraft».

Zuvor hatte das Gallusstift vom Freiweibel im Thurgau und andern Männern Kundschaft über die «hochobrigkeitlichen Rechte» aufgenommen. Nach deren Aussagen war ihnen schon vom Großvater her bekannt, daß weder der Landvogt im Thurgau noch sonst ein fremder Herr im Freigericht und auf Freigut irgendwelche Rechte besitze.

Zu neuen Auseinandersetzungen führte im August 1771 der Selbstmord einer Frau, welche sich im Bifang bei Geftenau auf Freigut erhängte.

Der Landvogt ließ durch den Landgerichtsdiener vom Reichsvogt zu Wil den Leichnam als «malefizisch und in dem Malefiz geschehenen casum prätendieren». Das gab Anlaß zur Ausarbeitung eines ausführlichen Berichtes über die Rechtslage («species facti») durch Stiftsbeamte. Sie gelangten zum Schluß, Thurlinden gehöre nicht zu den Malefizgerichten und sei von der Frauenfelder Malefiz-Jurisdiktion ganz unabhängig. Deshalb bestritt St. Gallen die hochgerichtliche Zuständigkeit des Landvogts und nahm sie im Freigericht für sich in Anspruch. Der vom Landgerichtsdiener als Präzedenzfall angeführte «casus» des Müllers von Toos im Jahre 1754 habe sich in Wahrheit im Berggericht und nicht auf Freigut zugetragen. Erst nach dieser Feststellung sei der Fall damals dem Landvogt übergeben worden. Im einzelnen argumentieren die «species facti» von 1771 wie folgt:

Bis zum heutigen Tage bestehe kein Präzedenzfall, nie sei ein Landgerichtsdiener auch nur zum Freigericht zugelassen worden. (Später, 1784, wird von einem solchen Versuch berichtet. Der Beamte wurde aber auf der Stelle weggeschickt.)

¹⁰⁷ 1512 behaupteten Boten der im Thurgau regierenden eidgenössischen Orte zu Rapperswil, sie hätten die hohen Gerichte in dem durch den Abt von Balthasar von Hohenlandenberg erkauften Gericht. Der Abt erklärte lediglich, das Gericht werde künftig wieder unter der Thurlinde gehalten und im übrigen der Landgrafschaft «verfolgt», was ihr billig zugehöre (Rq I/648). Aus dieser unklaren Äußerung versuchte der Landvogt später gelegentlich Ansprüche abzuleiten. Im Vertrag zwischen St. Gallen und den Eidgenossen von 1567 über die Malefizsachen wird Thurlinden nicht erwähnt (Dok 12/264).

Das Landvogteiamt habe keinen Anteil am Freigericht, was dort auch verhandelt werde. Das Kloster St. Gallen sei seit dem Kauf des Freigerichts in fortgesetzter «Possession» des Hochgerichts, wie nicht allein ein 1639 geschehener und von St. Gallen «privative verhätigter» Totschlag, sondern auch viele andere im Hof zu Wil «private erledigte Casus» zeigten.

Schon 1639 und wiederum heute habe der Weibel bezeugt, der Landvogt im Thurgau hätte im Freigericht oder dessen Gütern gar nichts zu tun. Auch Malefizisches sei unter der Thurlinde abgestraft worden. Im Freigericht hätten stets nur äbtische Amtleute inventiert. Die Landvögte mischten sich, wie die tägliche Erfahrung zeige, auf Anstiften der Landgerichtsdiener in die «klarsten casibus» ein¹⁰⁸.

Der Anspruch des eidgenössischen Landvogts im Thurgau wurde rundweg abgewiesen. Ein Bericht des Wiler Reichsvogts vom Jahre 1784 erklärt einleitend nochmals, das Freigericht sei mit hoher und niederer Jurisdiktion «aigentlich» des Stifts und die Eidgenossen hätten St. Gallen bisher in ruhigem Besitz gelassen. Die sanktgallische Hochgerichtsbarkeit über Thurlinden blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gewahrt.

Auch die andersartige Regelung des *Abzugs* zeigt die besondere, von den Malefizgerichten abweichende hoheitliche Stellung des Freigerichts. Auf der Tagsatzung zu Baden wurde 1580 bestimmt, die sieben im Thurgau regierenden eidgenössischen Orte nähmen von den St.-Galler Untertanen im Toggenburg und in der Gotteshauslandschaft den Abzug, von 100 Gulden deren 10, wie das Gallusstift es gegen die thurgauischen Untertanen übe¹⁰⁹. Dieser Regel sind auch die Thurlinden-Höfe im Thurgau unterworfen und damit als sanktgallisches Hoheitsgebiet behandelt worden. Dies wurde damit begründet, Thurlinden sei mit Hoch- und Niedergericht eigener Obrigkeit unterworfen. Die sogenannten Malefizorte des Klosters waren gegen den Thurgau abzugsfrei.

d) Über das *Gerichtsverfahren* ist den Quellen wenig zu entnehmen. Eine Urkunde vom Jahre 1492 verwendet die Formel, «an des gerichts stab mit mund und mit hand und mit gelerten worten». Das Freigericht verhandelte unter Bezug von Fürsprechern mündlich, und die schriftliche Ausfertigung der Urteile wurde kurz gehalten.

In der Offnung fehlt jeder Hinweis auf *Weisung*, *Zug* und *Appellation*. Erst später wird von einer Appellation an Statthalter und Rat zu Wil berichtet, und im Jahre 1713 verhandelte man Appellationsstreitigkeiten vor den an Stelle der äbtischen Beamten in Wil residierenden Intendanten der reformierten Schirmorte.

¹⁰⁸ Rq I/654, 656.

¹⁰⁹ Dok 12/290. – Bei der Schlichtung der Toggenburger Streitigkeiten erklärte der Abt sich 1759 einverstanden, daß aus dem im Toggenburg liegenden Bezirk des Thurlinden-Gerichts gegebenenfalls der Abzug bezogen werde, zur Hälfte müßte er aber dem Lande zufallen (Stiftsbibliothek St. Gallen, Band 1270/S. 9).

5. Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn

Die Erörterung der Herrenrechte muß davon ausgehen, daß Österreich seinem Hofmeister Jakob von Frauenfeld im Jahre 1314 nicht die Vogtei, sondern allein «die Weybelhübe ze Ötwille und alle die lute, die gen Ötwille gehörrent, die öch jährlich gebent ze sture nún phunt Costentzer» versetzte. Die Verpfändung umfaßte das Amtsgut des Gerichtsboten – damals vielleicht noch Dingstatt, nach der Urkunde jedenfalls Mittelpunkt und Verkörperung des freien Niedergerichts – und die zur Weibelhube gehörenden Leute samt ihrer Steuer. Keiner der späteren Inhaber besaß eine andere Legitimation, doch entwickelte sich aus der Pfandschaft ein Herrschaftsverhältnis nach Art der niederen Vogtei, das in der Offnung des 15. Jahrhunderts auch so bezeichnet wurde. Sie spricht von vogtbaren Gütern, vom Vogt oder Vogtherrn und von der Vogtsteuer, vermeidet aber den Ausdruck Vogtleute¹¹⁰.

a) Von einer *Huldigung* der Gerichtsgenossen gegenüber dem Herrn berichten weder das Weistum noch andere frühe Quellen; erst unter äbtischer Herrschaft ist davon die Rede. Unmittelbar nach dem Erwerb des Freigerichts im Jahre 1506 und wieder 1511 leisteten die Freien dem Abt Franz von St. Gallen den Eid, und im Spätherbst 1532 schworen im Hof zu Wil die zum Freigericht gehörenden Männer und alle Inhaber freier vogtbarer Güter dem Abt Diethelm Blarer. Noch im Herbst 1630 beschwerten sich thurgauische Amtleute, weil der Wiler Hofammann des Stifts St. Gallen die in Puppikon ansässigen Leute des Freigerichts Thurlinden nötigte, dem Abt statt dem Landvogt zu huldigen¹¹¹.

Die Eidesformel ist dem Weistumstext schon 1506 bei der ersten Abschrift und im 17. Jahrhundert beim Druck beigefügt worden¹¹². Die meisten äbtischen Offnungen fordern Gehorsam und Huldigung. Von allen St.-Galler Schwurformeln enthält aber einzig jene für Thurlinden das Gelöbnis, «das fry gericht und die offnung darinn ze halten», und sie ist auch im übrigen von unverkennbarer Eigenart¹¹³.

b) Der wichtigste Anspruch des Herrn geht auf eine *Geldsteuer*. Die zur Weibelhube gehörenden Leute gaben im Jahre 1314 jährlich «ze sture nún phunt Costentzer», während es in der Offnung von 1458 heißt:

¹¹⁰ Die Erwähnung von «Vogteien», zum Beispiel über Gfstenau, hat damit nichts zu tun; teils handelt es sich einfach um Einkünfte.

¹¹¹ StiASG, «Species facti», in Rubr. 75; Band 104/fol. 104; LA 99/fol. 189; Rubr. 13, Fasz. 11. – Pupikofer (Anmerkung 33) II/567.

¹¹² Sie ist im Klosterdruck auf 1506 datiert, siehe StiASG LA 99/fol. 189.

¹¹³ Der Vergleich mit dem ungefähr gleichzeitigen Eid der St.-Galler Gotteshausleute von 1498 (StiASG, Rubr. 42, Fasz. 2, Nr. 5) ergibt folgende Unterschiede: Im Thurlinden-Eid fehlt die Erwähnung des Abtes als «min natürlicher herr», auch die Pflicht zu Gehorsam gegen Abt, Dekan und Amtleuten und das Gelöbnis, ohne Bewilligung keinen anderen Schirm anzunehmen. Nur in Thurlinden kommt vor, die Offnung sei zu halten und es dürfe frei's Gut weder zu Lehen noch Eigen gemacht werden. Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Formeln: Dem Gotteshaus Treue und Wahrheit zu leisten, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.

«Davon sol den ainem vogtherren alle jor ze vogtstür uff sant Martistag, acht tag vor ald nach, ungeforlich gefolgen und werden von Ötwile fünf pfund und sechs schiling minder zwayer pfening und von Remensperg acht pfund, fier schiling und zwen pfenning.»

Von Naturalabgaben ist hier und später nie die Rede; die Thurlinden-Güter entrichteten weder das andernorts häufig geschuldete Vogt-, Herbst- oder Fastnachtshuhn noch Futterhaber oder überhaupt ein Vogtrecht. Ihre Geldleistung wird erstmals in der Offnung Vogtsteuer genannt, im 16. und 17. Jahrhundert auch etwa freie Vogtsteuer oder «frystür». Alle älteren Quellen – die Urkunden von 1314, 1373, 1454 und der Rodel von 1424 – sprechen nur von «sture» oder «Stür», womit sie dem Sprachgebrauch des Habsburger Urbars aus den Jahren 1303 bis 1308 folgen, dem die Urkunde über die Verpfändung durch Österreich ja auch zeitlich nahesteht.

Nach den Untersuchungen Gottfried Partschs geben die Habsburger den anderswo wahllos verwendeten Ausdrücken Vogtrecht, Vogtsteuer und Steuer einen besonderen Inhalt. Sie unterschieden zwei Steuerarten: Die eigentliche Vogtsteuer, eine alte, von Grund und Boden geleistete und also dinglich radizierte Abgabe, heißt im Habsburger Urbar Vogtrecht, Vogtsteuer oder «gesatzte stüre». Sie ist fixiert und besteht großteils aus Naturalabgaben. Ihr steht als Personallast eine reine Geldsteuer gegenüber, die im Urbar stets als Pauschalsumme für einen Personenverband erscheint. Diese gelegentlich auch Raubsteuer geheißene «stüre» ist eine neue, unrechtmäßige Abgabe und beruht auf dem stärkeren Schirm der neuen Herrschaft, welche nicht mehr nur Grafschaft, Vogtei oder Grundherrschaft ist. Sie wird sowohl von habsburgischen Eigenleuten als auch von Gotteshausleuten unter Kirchenvogtei der Habsburger und von Freien unter der weltlichen Vogtei Habsburgs geleistet. Neben den Habsburgern bezogen andere edelfreie Herren, so die Grafen von Toggenburg und von Pfirt und die Freiherren von Tengen und von Eschenbach, kraft ihres stärkeren Schutzes die neue Schirmsteuer¹¹⁴.

Die «stüre» des Freigerichts Thurlinden entspricht in allen Teilen dieser neuen Abgabe, denn die Urkunde von 1314 zeigt sie als Pauschalbetrag und Personallast der zur Weibelhube gehörenden Leute. Zudem ist sie von Anfang an ausschließlich Geldleistung, weshalb es naheliegt, diese von Herzog Leopold verpfändeten Einkünfte auf eine von den Habsburgern erhobene neue Schirmsteuer zurückzuführen. Hundertzehn Jahre später, im ältesten bekannten Verzeichnis von 1424 und in allen jüngeren Quellen ist die Thurlinden-Steuer allerdings verdinglicht und auf die freien Güter gelegt, doch wurde der Grundbesitz auffallend ungleichmäßig

¹¹⁴ Gottfried Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), Beiheft 4 zur ZSG, Zürich 1946 vor allem S. 73, 77ff., 90f., 93ff., 117ff., 121ff., 130ff., 141ff.

belastet. Vom Weiler Remischberg, der fast ganz dem Freigericht unterstand und bis ins 16. Jahrhundert Sitz des thurgauischen Freiweibels war, fiel eine sehr geringe Steuer, und das Dörfchen Welfensberg leistete viel weniger als kleinere Siedlungen. Jedenfalls lassen die Quellen keine feste Relation der Steuerbeträge zum Umfang des vogtbaren Eigens erkennen.

Im Jahre 1314 betrugen die Steuern nach der summarischen Angabe des Pfandbriefes 9 Pfund Pfennig Konstanzer Münze. Im ältesten Einkünfteverzeichnis aus dem Jahre 1424 stehen sie neben Gütten der damaligen Pfandinhaber, und schon ein Kopist des 17. Jahrhunderts erkannte die Unmöglichkeit, die beiden Einkünfte zu trennen. Damals erreichten die Steuern aber ungefähr die Größenordnung der späteren Summen; auch wurden erstmals die beiden Gruppen, die zum Steuerbezug den Weibeln im Toggenburg und im Thurgau unterstanden und in jüngeren Quellen mit gesonderten Pauschalbeträgen erscheinen, sichtbar. Die Offnung von 1458 und der Kaufbrief von 1506 beziffern die Steuer übereinstimmend auf $13\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig, und zwar

von Remischberg	8 Pfund,	4 Schilling,	2 Pfennig
von Ötwil	5 Pfund,	6 Schilling,	weniger 2 Pfennig
zusammen			13 Pfund und 10 Schilling

Nach dem Steuerrodel aus dem Jahre 1507 ist der dem Thurgauer Weibel zukommende Anteil von 17 Schilling und 3 Pfennig dabei bereits in Abzug gebracht.

Später werden für das Weibelamt im Thurgau höhere Beträge genannt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwas mehr als 9 Pfund und 1786 rund 11 Pfund. Für Ötwil sind keine vollständigen Angaben mehr überliefert, wohl aber Steuerbeträge vieler Einzelhöfe, welche den im 15. Jahrhundert erwähnten Leistungen entsprechen¹¹⁵.

Die Steuer erfuhr im Zeitraum zwischen den Jahren 1314 und 1424 demnach eine kräftige Erhöhung von 9 auf $12\frac{1}{2}$ Pfund (nach Abzug des seit dem 15. Jahrhundert in allen Steuerrödeln enthaltenen Lehenzinses von einem Pfund für die Weibelhube), um rund zwei Fünftel der 1314 verpfändeten Summe. Von vornherein ist die wegen der alleinigen Nennung der Weibelhube Ötwil naheliegende Vermutung auszuschließen, die Verpfändung im frühen 14. Jahrhundert hätte nur das Togenburger Weibelamt mit den freien Höfen um Kirchberg und im Hinterthurgau umfaßt. Der Ötwiler Weibelbereich erbrachte bis ins 18. Jahrhundert

¹¹⁵ Unter Einbezug der Gütten zeigt das Verzeichnis von 1424 eine Summe von 15 Pfund, 14 Schilling und 7 Pfennig; für die Freigüter im Toggenburg und Tannegger Amt allein weist es 5 Pfund, 8 Schilling und 3 Pfennig aus, also annähernd die später bekannten Steuerbeträge. – Auch für das Weibelamt Remischberg gelangen wir zu einem vom späteren Steueraufkommen nicht wesentlich abweichenden Betrag, wenn zu den Einkünften aus Rothenhausen allein jene von Hagenwil und allen andern ausdrücklich als «frei» bezeichneten Höfen gezählt werden. Das Ergebnis liegt zwischen 8 und 9 Pfund. – Steuerrodel von 1507 in StiASG LA 105a/fol. 116f.

wenig mehr als 4 Pfund (ohne den später ebenfalls Steuer genannten Zins der Weibelhube), deshalb muß die 1314 verpfändete Steuer das Weibelamt Remischberg eingeschlossen haben, wie die Inhaber der Pfandschaft ja die Gerichtshoheit über das ganze Freigericht besaßen. Ebensowenig können Unterschiede im Münzfuß eine Rolle gespielt haben, weil die Steuern – wie viele Beispiele freier Höfe belegen – im Nominalbetrag unverändert blieben. Auch an einen Einbezug in der Verpfändung nicht genannter Leistungen an den Herrn ist nicht zu denken, weil in der Offnung und allen weiteren Quellen jeder Hinweis darauf fehlt.

In bescheidenem Umfang geht die Zunahme wohl darauf zurück, daß ein kleiner Teil der im Verzeichnis vom Jahre 1424 nicht ausgeschiedenen Gütten der Edlen von Hohenlandenberg in der Folge mit den Steuern zusammengelegt und erhoben wurde. Im wesentlichen ist ihre Ursache aber darin zu suchen, daß der im Spätmittelalter stets geldbedürftige niedere Adel die ihm vom Hause Österreich verpfändete Steuer nach Möglichkeit steigerte. Einen Anlaß bot vielleicht der Übergang der Pfandschaft an Hug von Hohenlandenberg im Jahre 1373. Auch für die habsburgische «stüre» sind noch nach König Albrecht Erhöhungen bekannt¹¹⁶.

Der Steuerbezug auf eigene Kosten und Gefahr brachte den Weibeln viel Streit und Umtriebe, weil mancher Schuldner sich der Abgabe zu entziehen suchte¹¹⁷. Besonders hartnäckig verweigerte im 16. Jahrhundert die Gemeinde Rothenhausen die Steuer an den Gerichtsherrn zu Thurlinden. Im Jahre 1526 schützten auf Klage des Kanzlers von Wil die Eidgenossen an der Jahresrechnung zu Baden den Anspruch des Abtes, und 1566 wie 1592 wurde in langwierigen Verhandlungen vor dem thurgauischen Landvogt in Frauenfeld die Steuerpflicht der freien Höfe in Rothenhausen laut der Offnung bestätigt. Darauf leisteten sie die Abgabe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts¹¹⁸. Die Freiweibel führten oft auch vor dem Freigericht Klage über säumige Steuerzahler und forderten Sicherstellung der Ausstände. Wenige Jahre vor dem Untergang des Thurlinden-Gerichts wird 1787 nochmals bestätigt, Steuerschuldner müßten für Hauptgut und Zins Pfand geben¹¹⁹.

¹¹⁶ Partsch (Anmerkung 114), S. 119. – J.J. Siegrist (Anmerkung 26) erwähnt die «stüre» des Freiamts Fahrwangen, ebenfalls einer Genossenschaft freier Leute, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts zwischen 14 und 24 Pfund schwankte, vor dem Übergang an Hallwil 1354 bis 1361 auf 30 Pfund stieg und auf dieser Höhe verharrte, S. 166f.

¹¹⁷ Beispiele: 1461 ist die Steuer ab des Schwarzen Gut «stössig»; 1502 muß die Steuerpflicht des freien Gutes in Balterschwil bestätigt werden, und 1528 werden die Inhaber des freien Gutes zu Dietschwil, welche nicht mehr steuern wollen, durch Urteil des Freigerichts dazu angehalten.

¹¹⁸ Rq I/650; StiASG X 87/S. 698f. (Verhandlungen von 1592); Band 115/fol. 135f.

¹¹⁹ Schon 1485 wird durch das Freigericht eine Wiese in Rothenhausen bis zur Steuerzahlung «in verhaft» gelegt, eine Pfandforderung für alte Steuerschulden ist auch 1538 erwähnt (Rq I/651f.). Im Jahre 1566 erschien der Toggenburger Freiweibel mit einer Reihe von Steuerpflichtigen im Hof zu Wil und ließ ihre Freivogteisteuer nach seinen Rödeln dort bestätigen (StiASG, Band 115/fol. 91f.).

c) Dem Vogtherrn fällt laut der Offnung ferner *ein Drittel des Erlöses von unrechtmäßig verkauftem Gut* zu:

«Item were och, das ainer die frygen gütter anderst verkoffty, dann der gütter recht were, der wer ainem heren den dritten pfening verfallen ain sin gnad.»

Dieser dritte Pfennig tritt in verschiedenen Spielarten und vielen Nieder-vogteien der Ostschweiz auf.

Weitere Leistungen an den Herrn sind für das Freigericht Thurlinden weder in der Offnung noch sonstwo belegt. Das trifft für so charakteristische und weitverbreitete Attribute der Vogtei wie das Mannschaftsrecht (das «Reisen» der Bauern mit dem Herrn) und die Voghenne zu, wohl deshalb, weil die Herrenrechte lediglich auf der Verpfändung der Weibelhube samt zugehörigen Leuten und ihrer Steuer beruhten. Daß Fronden, grund- und leibherrliche Lasten (Heiratsbeschränkungen, Todfallabgaben) fehlen, leuchtet beim Ursprung aus einer Genossenschaft freier Leute ohne weiteres ein¹²⁰.

d) Als Gegenleistung für Steuer und andere Rechte hat der Herr allen Besitzern freien Gutes nach bestem Vermögen *Schutz und Schirm* zu gewähren:

«Und von der gerechtikait und der stüren wegen, die man ainem herren sol, sol ain here alle die, so der gütter innhand und der stüren gebend, schüczen, schirmen und handhaben alz ander sine aygen lüte, sofer er das vermag.»

Ebenfalls als Korrelat der Steuer, aber in umgekehrter Rangfolge und mit einer den absolutistischen Zug der St.-Galler Klosterherrschaft kennzeichnenden Ergänzung erscheint der herrschaftliche Schirm noch in einem Bericht aus dem späten 18. Jahrhundert, wo es heißt, die Freien seien zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit und des von St. Gallen gewährten Schutzes wegen gehalten, dem Stift die Vogtsteuer zu entrichten.

Daß die Freizügigkeit der Bauern nie erwähnt wird, ist beim Fehlen eines geschlossenen Gerichtssprengels und bei der schon im 15. Jahrhundert durchgeföhrten Bindung der Ding- und Steuerpflicht an den Grundbesitz selbstverständlich. Auch von einer Gewährleistung alter Rechte und Freiheiten findet sich in dem eher der Initiative der Genossenschaft denn des Herrn entsprungenen Weistum kein Wort.

Abschließend ist festzuhalten, daß sich die schon in der Offnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zutage tretende Eigenart des Freigerichts unter der Thurlinde gegenüber den benachbarten ländlichen Niedergerichten in den folgenden Jahrhunderten und bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft immer deutlicher abhob. Entscheidend war, daß das Gericht erst an die Fürstabtei St. Gallen gelangte, als der Aufbau ihrer neuen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation seit

¹²⁰ Fall und Laß wurden von Freien ursprünglich in der Regel nicht gefordert.

dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen war. Der im Jahre 1491 verstorbene Gründer des geistlichen St.-Galler Territorialstaates, Abt Ulrich Rösch, hätte wie die Freivogtei Oberuzwil und die Freigerichte Unter-eggen und Mörschwil ohne Zweifel auch die unter die Thurlinde dingpflichtigen Höfe und Leute einem der territorial geschlossenen Gerichtssprengel eingeordnet. Unter seinen Nachfolgern und wohl auch dank der immer schärferen Grenzziehung gegen die eidgenössische Landvogtei im Thurgau blieb das Freigericht im wesentlichen unverändert bestehen. Als Überbleibsel eines mittelalterlichen Personenverbandes gewann es mit dem Gang in die Neuzeit aber immer stärker den Charakter eines Relikts.

C. Ursprung und Herkunft des Freigerichts

Um der altertümlichen Züge und der Eigenart seiner Offnung willen fand das Thurlinden-Gericht in der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung häufig Beachtung. Bis in unsere Zeit gehört seine Deutung als Überrest eines ehemaligen Hundertschafts- oder Centgerichts aus karolingischer Zeit zum festen Bestand der einschlägigen Literatur; diese Auffassung vertraten zum Beispiel Max Gmür, Georg Caro, Leo Cavelti und Thomas Holenstein¹²¹. Am gründlichsten ging in seiner Untersuchung über die Landgrafschaft Thurgau Paul Blumer dem Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Hundertschaftsverfassung nach. A. Engensperger nannte Thurlinden die nachweisbar direkte Fortsetzung eines alten Gaugerichts¹²², und die im Jahre 1953 in der Nähe der ehemaligen Dingstätte angebrachte Gedenktafel will die Erinnerung an die freien Leute, welche hier seit Karl dem Großen bis zur helvetischen Revolution Gericht gehalten hätten, wachhalten. Eine abweichende Meinung verfocht Rolf Hausammann, der in Thurlinden ein Spätkolonistengericht sah und in Unkenntnis der Verpfändungen des 14. Jahrhunderts wie auch anderer wichtiger Quellen die unhaltbare Vermutung äußerte, die Grafen von Toggenburg hätten nach ihrer Verschwägerung mit den Freiherren von Vaz zwischen 1326 und 1364 hier

¹²¹ Sailer (Anmerkung 77), S. 32f. – Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil 754 bis 1733, iur. Diss. Bern, Wil 1904, S. 15f., betrachtet für Wil vom 10. bis zum 12. Jahrhundert den Zusammenhang mit dem Freigericht als gesichert, wofür kein Beleg beizubringen ist. – Max Gmür in Rq I/633. – Georg Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 95ff. – Cavelti (Anmerkung 34), S. 54f. – Thomas Holenstein, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den sanktgallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters (74. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1934), S. 57.

¹²² Blumer (Anmerkung 32), S. 99–106. – Siehe dazu: Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264 bis 1460, phil. Diss. Zürich, Affoltern a.A. 1933, S. 195. – A. Engensperger (Anmerkung 69), S. 29. – Über die Thurlinden-Offnung siehe Karl Weller in ZRG GA 54, 1934, S. 180ff.

Walser aus Graubünden als Rodungsfreie angesetzt. Heinrich Edelmann lich dieser These gelegentlich Unterstützung, andernorts sprach er aber von den Reichsfreien des Gerichts Thurlinden. Hans Kläui glaubt – vor allem vom Ortsnamenbestand her – hier Reste fränkischer, unter den Karolingern entstandener Zentenen fassen zu können¹²³.

Der Versuch, den Ursprung des Freigerichts zu klären, muß unbeeinflußt durch Lehrmeinungen von verschiedenen Seiten her ansetzen. Insbesondere sind alle Indizien zu untersuchen, welche in die überlieferungsarme Zeit vor dem 14. Jahrhundert weisen. Dabei können neben Siedlungsgeschichte und Verkehrslage die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gütern durchsetzten Raumes einige Aufschlüsse geben. Das Vorkommen einer Weibelhube vermittelt in Analogie zu den so benannten Ding- und Richtstätten anderer Freigerichte und Freämter vielleicht Hinweise auf die ursprüngliche Beschaffenheit des unter der Thurlinde tagenden Niedergerichts und auf seine Beziehung zur (Land-) Grafschaft, die auch durch die Herkunft des Habsburgerbesitzes im Thurgau gegeben ist. Erst die Zusammenfassung dieser einzelnen Untersuchungen wird zeigen, ob und wieweit sie gesamthaft etwas über Alter und Ursprung des Freigerichts auszusagen vermögen. Vorsicht ist geboten, birgt die Methode des Rückschlusses von überwiegend spätmittelalterlichen Quellen und Belegen doch stets die Gefahr ihrer Überforderung in sich. Unsere Untersuchungen führen aber nicht ins völlig Ungewisse, wenn auch die Pfeiler für den Brückenschlag über die urkundenarmen Jahrhunderte hinweg ins frühe Mittelalter dünn und von begrenzter Tragkraft sind.

1. Die (Land-) Grafschaft im Thurgau

Bis zum Jahre 1314 zurück ist der Weg des Freigerichts Thurlinden lückenlos belegt. Damals verpfändete Herzog Leopold von Österreich mit der Weibelhube Ötwil die zu ihr gehörenden Leute dem Hofmeister Jakob von Frauenfeld. Von dessen Nachkommen gelangte die Pfandschaft mit Zustimmung Habsburgs 1373 an die Edlen von Hohenlandenberg, die im Jahre 1506 das Gericht unter der Thurlinde der Fürstabtei St. Gallen zu freiem Eigen verkauften. Über seine früheren Schicksale vermögen vielleicht Herkunft, Umfang und Organisation des

¹²³ Hausammann (Anmerkung 10). – Heinrich Edelmann, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, S. 30, 78. – Derselbe, Walserniederlassungen im Toggenburg? Ein historisch-volkskundliches Indizverfahren (SA aus den Toggenburger Blättern für Heimatkunde 1959/II). – Hans Kläui, Einflüsse der fränkischen Herrschaft auf den alemannischen Siedlungsraum der Nordostschweiz (Alemannisches Jahrbuch 1962/63, Lahr-Schwarzwald, vor allem S. 43, 46, 53 ff.).

Habsburgerbesitzes im 13. und frühen 14. Jahrhundert und die Nachrichten über die (Land-) Grafschaft im Thurgau Aufschluß zu geben. Dagegen besitzen die erst später, bei der Aufspaltung der Grafengewalt, ausgebildete Landvogtei und das Landrichteramt im Thurgau für unser Anliegen keinen Aussagewert¹²⁴.

a) Vorweg ist das Verhältnis des Freigerichts zur *Grafschaft Kyburg* zu klären, denn der Wiler Bürger Berschi Huber gab im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts die Kundschaft ab, er habe vernommen, «das gericht ze Rickenbach under der Turlinden» gehöre wie das Freigericht Oberuzwil «gen Kyburg». Alle Freien im Thurgau gehörten dorthin, und auch die hohen Gerichte zu Wil stünden dieser Herrschaft zu. Berschi Huber erscheint in Quellen von 1408 bis 1420 als wohlhabender Bürger der Stadt Wil und wird in den Jahren 1420 und 1433 auch als Zürcher Bürger genannt¹²⁵. Wahrscheinlich steht seine Aussage mit dem in den Jahren 1426/27 ausgetragenen Streit um die Grenzen der hohen Gerichte zwischen der damaligen Grafschaft Kyburg und der Vogtei Frauenfeld in Verbindung, in dessen Verlauf zu Rapperswil Zeugen verhört wurden¹²⁶.

Die nächstliegende Erklärung des von Berschi Huber behaupteten Zusammenhangs mit Kyburg könnte darauf abstellen, daß der erste Inhaber der Pfandschaft über die Weibelhube Ötwil, Jakob von Frauenfeld, von 1298 bis 1314 als österreichischer Vogt auf Kyburg amtete, wie später sein Sohn Johann Hofmeister¹²⁷. Mehr Gewicht als dieser eher zufälligen Personalunion ist den verfassungsrechtlichen Bindungen beizumessen. Nicht allein umfaßte die großräumige alte Vogtei Kyburg bis weit ins 14. Jahrhundert neben dem Thurgau auch schwäbische Besitzungen der Habsburger und war die «Grafschaft» Kyburg des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem gleichnamigen habsburgischen Amt hervorgegangen¹²⁸, sondern die (Land-) Grafschaft im Thurgau trug um die Zeit des Übergangs von den Grafen von Kyburg an die Habsburger nach dem Sitz des Grafengeschlechts den Namen Kyburg¹²⁹. Berschi Huber zählt mit der Gewalt über die freien Leute und dem Hochgericht denn auch die charakteristischen Befugnisse der Landgrafschaft auf.

¹²⁴ Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250 bis 1350, Affoltern a. A. 1935, S. 45. – Über die nach 1332 aus der Vogtei Kyburg entwickelte Landvogtei Thurgau, das Landgericht Frauenfeld und die erstmals 1347 erwähnte «Grafschaft» Frauenfeld siehe W. Meyer (Anmerkung 122), S. 52, 89f., 124. – Blumer (Anmerkung 32), S. 91–93. – Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau-Leipzig 1930, S. 264, 274. – Bruno Meyer, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau (Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 139ff.).

¹²⁵ Undatierter Zettel im STAZH A 131.1, Nr. 11a; WUB IV/872, 940, V/61, 244, 253, 689.

¹²⁶ W. Meyer (Anmerkung 122), S. 84. – Blumer (Anmerkung 32), S. 59. – Emil Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich, phil. Diss. Zürich-Uster 1893, S. 103.

¹²⁷ Bär (Anmerkung 126), S. 34, 52ff. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 87ff., 290. – Ernst Leisi, in: Thurg. Beitr. 83, 1947, S. 6.

¹²⁸ Blumer (Anmerkung 32), S. 40ff., 61. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 78–80.

¹²⁹ B. Meyer, Landfrieden (Anmerkung 124), S. 39.

b) Die Dingstatt unter der Thurlinde und die Weibelhube Ötwil lagen seit dem Ausgange des Mittelalters in der Grafschaft Toggenburg; deshalb ist deren Beziehung zum Thurgau klarzustellen.

Das untere und mittlere Toggenburg gehörte im 13. und frühen 14. Jahrhundert noch zur Landgrafschaft Thurgau. Damals beurteilte das Thurgauer Landgericht Rechtsgeschäfte in Neßlau, und der Revokationsrodel über die Habsburg entfremdeten Güter vom Jahre 1305 nennt in Degersheim zum Amt Frauenfeld gehörende «mancipia libera». Die Grafen von Toggenburg, deren Macht im Thurgau nach dem Brudermord von 1226 gebrochen wurde, bauten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im oberen Thurtal großteils durch Kolonisation eine auf Grundbesitz und Vogteirechten beruhende, aber keineswegs geschlossene Herrschaft auf, die seit dem frühen 15. Jahrhundert, vom Reiche erstmals 1413 anerkannt, Grafschaft genannt wird¹³⁰.

Ihre Grenzen gegen den Thurgau (im späteren, kleinräumigen Sinne) und die Alte Landschaft des Klosters St. Gallen wurden erst am Ausgange des Mittelalters bestimmt¹³¹. In der uns hier interessierenden Zeit vor 1314 lagen Ötwil und die Thurlinde im Thurgau, noch um 1427 weist Berschi Huber das Freigericht «gen Kyburg». Für seine Entstehung vor der räumlichen Abtrennung der Grafschaft Toggenburg vom Thurgau spricht ferner die Zugehörigkeit der Thurlinden-Höfe von Rothenhausen bis Hänißberg zum selben Gerichtsverband, wobei die freien Güter im Hinterthurgau bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft dem Freiweibel im später toggenburgischen Ötwil unterstellt blieben. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war das Bewußtsein lebendig, Thurlinden habe nie den Grafen von Toggenburg gehört. Im Jurisdiktionsstreit um die Liegenschaften Josef Häniß zu Schalkhausen wird das ausdrücklich gesagt¹³².

c) Über die Organisation des habsburgischen Besitzes im Thurgau während des späten 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet, weil die Urbarüberlieferung des Amtes Frauenfeld Lücken aufweist. Von den im Jahre 1314 durch Herzog Leopold gleichzeitig mit der Weibelhube Ötwil verpfändeten Besitzungen und Einkünften erscheint ein Teil im großen Urbar König Albrechts, das im Thurgau wohl im Jahre 1307 aufgenommen

¹³⁰ Blumer (Anmerkung 32), S. 21, 39f., 63. – QSG 15/I, S. 324. – Paul Kläui, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 51, 1937, S. 163, 166, 170, 183–186, 189, 204ff.). Es sind seine Ausführungen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen den «grundherrlichen Grafschaften» – Neubildungen des ausgehenden Mittelalters – und der ursprünglich Amtscharakter tragenden Landgrafschaft zu beachten (S. 205). – In der Offnung der Freivogtei Oberuzwil vom Jahre 1420 ist bereits die Rede von «ainem landsgrafen und herrn zuo Tockenburg», dem die hohen Gerichte zustehen (Rq II/148).

¹³¹ Blumer (Anmerkung 32), S. 58, 63ff.

¹³² StiASG, Rubr. 87. Daß die von Hausammann (Anmerkung 10) vertretene These eines Walsereinsatzes durch die Grafen von Toggenburg im 14. Jahrhundert mit den Quellen im Widerspruch steht, bedarf nicht vieler Worte.

wurde. Es betrifft dies die Reichenauer Lehenhöfe Eschikofen und Wellhausen und den St. Galler Hof Wellnau, die auch schon in dem um 1279 entstandenen Rodel des Schultheißen Wezilo, des Vogtes auf Kyburg, oder im Habsburger Einkünfteverzeichnis um 1274 genannt sind. Dagegen fehlen die Höfe «ze Onwang und ze Mutzenbrunnen» wie die Weibelhube sowohl im albertinischen Urbar als auch in den gleichzeitigen Revokationsrödeln. Das liegt kaum in einer früheren Verpfändung der Weibelhube begründet. Die Urkunde von 1314 lässt mit keinem Wort auf einen solchen Vorgang schließen, zudem führte das Habsburger Urbar auch verpfändete Einkünfte auf. Der gleichzeitig mit dem großen Urbar zusammengestellte ausführliche Pfandrodel der Thurgauer und Zürcher Ämter (der zum Beispiel auch Einkünfte von den Höfen Wellnau und Wellhausen erwähnt) sagt von Ötwil kein Wort. Leider fehlen frühere Einkünfteverzeichnisse, und das kurz nach 1260 entstandene Kyburger Urbar nennt die thurgauischen Besitzungen nicht¹³³.

Es muß demnach offen bleiben, ist für die weitere Untersuchung aber nicht von entscheidender Bedeutung, ob Ötwil zum Amt Frauenfeld gehörte, das nach den unvollständigen Angaben des Urbars neben der Vogtei über Reichenauer Höfe auch Zwing und Bann über Schwarzenbach bei Wil, eine habsburgische Neuerwerbung, umfaßte¹³⁴. Die Nachrichten über dieses Amt bleiben spärlich und unbestimmt; es verschwindet auch bald aus den Quellen und tritt an Bedeutung hinter die Vogtei Frauenfeld zurück. Daß die Weibelhube Ötwil samt den zugehörigen Leuten kein Teil dieser ursprünglich offenbar engeren Institution war, zeigt die Tatsache, daß der in den Jahren 1292 bis 1314 als Vogt amtende Hofmeister Jakob von Frauenfeld erst kurz vor seinem Lebensende auf dem Wege der Verpfändung durch den Herzog die Gewalt über die Weibelhube und ihre Zubehör erlangte; sie lag also nicht im Amtsbereich des Vogts von Frauenfeld¹³⁵.

d) Der Habsburgerbesitz in der heutigen Ostschweiz stammt großteils aus dem Kyburgererbe. Hartmann der Ältere von Kyburg übertrug anfangs Juni 1264 auf einem thurgauischen Landtag dem Grafen Rudolf von Habsburg den Hauptteil der altkyburgischen Herrschaft und vor allem die Grafschaft im Thurgau,

¹³³ QSG 14/S. 300, 359, 364; 15/I, S. 57, 70, 84, 391, 376ff., 399; 15/II, S. 468ff., 493, 510f., 671f. – Der Pfandrodel wurde von Rudolf Maag auf 1320 datiert; die Untersuchungen Paul Schweizers haben gezeigt, daß er um 1308 entstanden ist.

¹³⁴ W. Meyer (Anmerkung 122), S. 56–62, 86–89. – Blumer (Anmerkung 32), S. 103. Blumer nimmt an, das Amt Frauenfeld sei aus zwei Hundertschaften hervorgegangen. W. Meyer stellte fest, im albertinischen Urbar sei aller habsburgische Besitz, einer damals im Reiche verbreiteten Gepflogenheit gemäß, in Ämter eingeteilt, die nach ihrem Namen Amtsbezirke waren. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, daß diese Verwaltungsorganisation schon vor den Habsburgern bestand und diese sie nur übernommen hätten. Die Vögte von Frauenfeld waren ursprünglich kyburgische Beamte.

¹³⁵ Die Grenzen der Vogtei Frauenfeld fielen im 15. Jahrhundert mit jenen der Landgrafschaft Thurgau zusammen. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 86–89. – Blumer (Anmerkung 32), S. 90ff. – Gasser (Anmerkung 124), S. 265f.

welche kurz zuvor durch den Untergang des staufischen Herrscherhauses aus einem Lehen des Herzogtums Schwaben ein Reichslehen geworden war.

Rudolf von Habsburg gab der Grafengewalt im Thurgau einen neuen, politisch bestimmten Inhalt und baute die Landgrafschaft mit dem Ziele aus, im Raume zwischen Boden- und Genfersee ein in Landgrafschaften gegliedertes habsburgisches Königsland zu schaffen. Deshalb fand Bruno Meyer in einer kürzlichen Untersuchung die frühere Anschauung bestätigt, die späteren Landgrafschaften im Gebiete der Schweiz seien Zerfallsprodukte des zähringischen und des schwäbischen Herzogtums¹³⁶. Unzweifelhaft ist die Landgrafschaft im Thurgau aber auf der räumlichen und rechtlichen Grundlage der alten Kyburger Grafschaft entstanden.

Auch sie umfaßte neben der hohen Gerichtsbarkeit vor allem die Grafengewalt über die freien Leute, wie allgemein ein enger Zusammenhang zwischen Landgrafen und Freien bestand und der Schwerpunkt der habsburgischen Macht im heutigen Thurgau in den landgräflichen Rechten über die freie Landbevölkerung lag¹³⁷. Theodor Mayer sah im Jahre 1938 in diesen der Landgrafschaft unterworfenen freien Bauern der damals vorherrschenden Auffassung gemäß Rodungsfreie des hohen Mittelalters und deutete nicht zuletzt von dieser Annahme her die Landgrafschaften als verhältnismäßig späte Gebilde¹³⁸. Die Frage wäre neu zu prüfen, denn die These der hochmittelalterlichen Rodungsfreiheit entbehrt, wie die späteren Ausführungen über die Siedlungsgeschichte zeigen werden, jedenfalls für den Thurgau der Grundlage.

Rudolf und Albrecht von Habsburg haben nach der Wahl zum deutschen König die Grafschaft im Thurgau wohl ihren Söhnen verliehen¹³⁹; wahrscheinlich handelte Herzog Leopold im Jahre 1314 bei der Verpfändung der Weibelhube Ötwil samt zugehörenden Leuten als Landgraf im Thurgau. Nachdem Rodung durch Habsburg als Wurzel der Freiheit dieser Bauern auszuschließen ist, stammte die Grafengewalt über das Thurlinden-Gericht aus dem Erbe der Grafen von Kyburg. Dieses Geschlecht, ein Zweig der Grafen von Dillingen, besaß die Grafschaft im Thurgau seit dem Ende des 11. Jahrhunderts. Sie war wohl Lehen der schwäbischen Herzöge und nach dem Untergang der Staufer in den letzten Jahren der Kyburgerherrschaft ein Lehen des Reiches. Als solches gab Graf Hermann 1264 dem König die Grafschaft im Thurgau auf¹⁴⁰. Leider ist die Herkunft der

¹³⁶ Bruno Meyer, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 78, 1960, S. 74, 83f., 87, 108f.). – Theodor Mayer, Mittelalterliche Studien (Anmerkung 19), S. 200f. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 36ff.

¹³⁷ QSG 15/II, S. 569. Ulrich Stutz stimmte Paul Schweizer voll zu in der Arbeit über das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (ZRG GA 25, 1904, S. 192ff.).

¹³⁸ Th. Mayer, Mittelalterliche Studien (Anmerkung 19), S. 199ff. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 514ff.

¹³⁹ Blumer (Anmerkung 32), S. 14. – Bruno Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht IV, Das Ende des Hauses Kiburg (ZSG 27, 1947, S. 273ff.).

¹⁴⁰ Blumer (Anmerkung 32), S. 14.

Thurgauer Besitzungen des Hauses Kyburg nicht bekannt, und es besteht auch hinsichtlich der früheren Schicksale der Grafschaft im Thurgau eine Forschungslücke. Die einschlägigen Arbeiten setzen zur Hauptsache erst mit dem Übergang an Habsburg ein und beschränken sich für die frühere Zeit auf summarische Feststellungen und allgemeine Hinweise. Deshalb kann die in der älteren Literatur durchgängig angenommene und zuletzt von Karl Meyer vertretene Herleitung der Kyburger Grafschaft im Thurgau von der Gau- und Amtsgrafschaft der fränkischen Zeit¹⁴¹ nach der allgemeinen verfassungsrechtlichen Entwicklung zwar als möglich, nicht aber als gesichert gelten.

Zurückhaltung ist gegenüber den für unseren Raum vor allem durch Paul Blumer vertretenen Rückschlüssen von den spätmittelalterlichen Freigerichten auf frühmittelalterliche Hundertschaftsgerichte geboten. Sie beruhen auf allgemeinen Annahmen und Voraussetzungen, die durch die neuere Forschung stark erschüttert sind. Blumer führt die untergeordneten landgräflichen Hochgerichtsbezirke (so die Vogtei Frauenfeld) von den Hundertschaftsbereichen und ihren Gerichten her. Mehrfach seien räumliche und rechtliche Beziehungen der Dingstätten solcher Hundertschaftsgerichte zu den Landgerichtsstätten zu beobachten. Das Thurlinden-Gericht dürfe man unbedenklich mit dem Gericht über verleumdeten und schädlichen Leute der Stadt Wil in Verbindung bringen, zu dem auch «ußwendige lute» erschienen. Blumer sieht darin das Hundertschaftsgericht jener Gegend, das ursprünglich mit dem Freigericht identisch war und unter der Thurlinde tagte. Später sei das Blutgericht wohl an das Landgericht gezogen und die Kompetenz des Thurlinden-Gerichts auf Prozesse um freie Güter, deren Fertigung und Frevel beschränkt worden. Nach Blumers Auffassung gehörten zu jeder Hundertschaft des Thurgaus zwei Malstätten, wovon die eine vorzugsweise dem Landgericht, die andere dem Zentgericht gedient hätte. An der letzteren wurde das Gericht über die freien Güter durch einen vom Herrn bestellten oder vom Dingvolk gewählten Richter ausgeübt. So hätte der südliche Hundertschaftsbezirk des Amtes Frauenfeld die Dingstätten in Eschlikon und Thurlinden umfaßt. Allgemein habe die Hundertschaft großen Einfluß auf die Umgestaltung der thurgauischen Gerichtsverfassung geübt¹⁴².

Die Lehre von der altgermanischen Hundertschaft, welche die Anschauungen

¹⁴¹ F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 327, 334. – Blumer (Anmerkung 32), S. 21 f., 27. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 514–517. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 137, 183 ff. – Th. Greyerz und J. Meyer, Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau (Th. Beitr. 56, 1916, S. 44 ff.).

¹⁴² Blumer (Anmerkung 32), S. 99–103, 107. – Über Hundertschafts- und Zentgerichte siehe ferner F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 291 f., 295, wo aber bereits eingeräumt wird, daß urkundliche Zeugnisse dafür fehlen (S. 295). – Gerold Meyer von Knonau rechnete für den Thurgau mit mindestens acht Hundertschaften (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 2, 1877, S. 109 ff.). – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 195 f. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 490. – Siehe dazu Glitsch (Anmerkung 4), S. 7 ff., 88 ff., 103–116, der in den Blutgerichten zu Wil und Dießenhofen späte Entwicklungsstufen des Zentenargerichts aus einer anderen Wurzel als die Freigerichte sieht.

von der Gerichtsverfassung des Frühmittelalters während langer Zeit beherrschte, ist durch Arbeiten Heinrich Dannenbauers und Theodor Mayers aber so stark erschüttert worden, daß jedenfalls bis zum Vorliegen neuer Forschungsergebnisse damit nicht mehr gearbeitet werden darf. Dannenbauer unterscheidet die germanischen Huntaren scharf von den fränkischen Zentenen, die aber beide mit der nach Dannenbauers These nur in den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte existierenden «klassischen» Hundertschaft nichts zu tun hätten¹⁴³. In dem uns hier interessierenden Gebiet sind Huntaren und Zentenen nicht nachzuweisen.

Als gesichert darf gelten, die Weibelhube Ötwil samt zugehörenden Leuten beziehungsweise das Freigericht Thurlinden habe im Hochmittelalter zur Kyburger Grafschaft im Thurgau gehört. Vor der Verpfändung von 1314 waren diese freien Leute der Landgrafschaft offensichtlich nicht entfremdet; sie leisteten außer der habsburgischen «stüre» auch keinerlei Abgaben. Für ihre Bindung an die (Land-) Grafschaft spricht es ferner, daß bei der frühesten Nennung eine Weibelhube den Mittelpunkt der Genossenschaft bildete.

2. Die Weibelhuben

Die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung beschäftigte sich im Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen Freigerichten und dem Habsburger Urbar früher häufig mit den Weibelhuben; in der lebhaften Diskussion um Inhalt und Ursprung mittelalterlicher Bauernfreiheit während der letzten dreißig Jahre blieben sie aber fast ganz unbeachtet. Wie eine rechtssprachgeographische Untersuchung auf Grund der bisher bekannten drei Dutzend Vorkommen ergab¹⁴⁴, handelt es sich bei diesen Amtslehen des Gerichtsboten um einen aussagekräftigen Namen und Begriff, dessen Klärung möglicherweise neues Licht auf die Gerichtsverfassung des Hochmittelalters und die Herkunft der Freigerichte werfen kann. Die Ergebnisse dieser vorläufigen Bestandesaufnahme seien kurz dargelegt.

a) Bisher sind vierzig Weibelhuben aus dem Elsaß, der deutschen Schweiz, Baden, Württemberg und dem heute bayerischen Schwaben vom Allgäu bis Augsburg bekannt. Wegen der uneinheitlichen Erschließung und Erfassung der

¹⁴³ Dannenbauer (Anmerkung 22), insbesondere S. 179f., 201f., 231, 239. – Th. Mayer, Mittelalterliche Studien (Anmerkung 19), S. 98ff. – Siehe die Bemerkungen K.S. Baders in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 94, 1942, S. 716f. Er weist darauf hin, die Hundertschaftsverfassung der Alemannen habe naturgemäß nur die Gebiete alemannischer Landnahme erfaßt, nicht aber jene Landstriche, die erst in fränkischer Zeit erschlossen wurden.

¹⁴⁴ W. Müller, Die Weibelhuben (ZRG GA 83, 1966, S. 202 ff.). – Hier die Quellennachweise für den Abschnitt über die Weibelhuben. Für Ötwil sind vor allem der Lehenbrief von 1506 und 1533 aufschlußreich (StiASG Band 104/fol. 125f.; LA 105a/fol. 112).

Quellen können aus ihrer örtlichen Verteilung heute noch keine Schlüsse gezogen werden. Zudem wird die Frage, warum in einzelnen alemannischen Landschaften Weibelhuben auftreten und in anderen nicht, erst beantwortet werden können, wenn hinreichende Klarheit über die mittelalterliche Gerichtsverfassung der betreffenden Räume besteht.

Dagegen sind aus der zeitlichen Schichtung nach der erstmaligen urkundlichen Erwähnung einige Hinweise zu gewinnen. Nach einer vereinzelten Nachricht aus dem 12. Jahrhundert treten zwei Drittel der bisher ermittelten Weibelhuben im 14. Jahrhundert, und zwar überwiegend zu dessen Beginn, erstmals auf. Vom 15. Jahrhundert an nehmen die Nennungen trotz dem nunmehr kräftig anschwellenden Strom der schriftlichen Überlieferung rasch ab. Diese zeitliche Streuung darf als Indiz für das hohe Alter der Institution und für das rasche Schwinden ihrer Bedeutung im ausgehenden Mittelalter gelten.

b) Der Schwabenspiegel fordert nach dem Vorbild des Sachsen-Spiegels, der Fronbote müsse frei und mindestens mit einer halben Hube belehnt sein. Die Weibelhuben zählen, wie schon ihr Name sagt, zu den Amtslehen und Diensthufen. Sie sind das dem Gerichtsboten als Entgelt für seine Tätigkeit verliehene Gut, worauf in der Regel die Verpflichtung ruhte, den Raum für Ding- und Richtstatt zu geben. Oft erscheint die Weibelhube daher als Lehen des Landgrafen oder Gerichtsherrn; besonders augenfällig ist dies in Ötwil, wo alle anderen Höfe des Dorfes freies vogtbares Eigen der Bauern waren. Auch der Zusammenhang mit dem Weibelamt, der in manchen Quellen noch erkennbar ist, meistens aber schon früh verloren ging, blieb in Ötwil länger als anderswo erhalten.

Nach ihrer Stellung in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung gliedern die Weibelhuben sich in zwei Gruppen. Ihre große Mehrzahl lässt in unterschiedlicher Intensität und Bestimmtheit die Verwendung als Dingstatt von Landgrafschaften oder Landgerichten beziehungsweise als Blutgerichtsstätte erkennen. So sind im 14. Jahrhundert als Gerichtsorte und Richtstätten die Weibelhuben zu Berikon, Rifferswil, Egolzwil, Grafenhausen und Schwyz bezeugt. In Aasen wird 1140 auf der «curia publica, que rustica consuetudine dicitur weibeleshuobe» das öffentliche Gericht wohl der gleichnamigen Grafschaft gehalten, und in Melchnau war bis 1316 die landgräfliche Gerichtsbarkeit und Dingstatt mit der «weiphuobe» verbunden. In Weiltingen, Wertingen und wahrscheinlich auch Wasseralfingen war das landgräfliche Gericht durch die Weibelhube verkörpert. Die Weibelhuben zu Fahrwangen, Wohlenschwil, Sept und Tempikon werden ausdrücklich als Amtsgut des Landgerichtsweibels und Hochgerichtsdieners und als Zubehör der Landgrafschaft bezeichnet. Richtstätten sind nach den Quellen auch die Weibelhuben in Ehrendingen, Fluntern und Oberuster. Weitere Nachrichten,

die für sich allein keine sicheren Schlüsse erlaubten, erhalten durch den Vergleich mit besser belegten Vorkommen vermehrtes Gewicht. Im gesamten ist die Verwendung als Richtstätte oder der Zusammenhang mit Grafengericht, Landgericht oder Landgrafschaft für mehr als die Hälfte der hier in Frage stehenden Weibelhuben durch zuverlässige Nachrichten erwiesen und für ein weiteres Viertel auf Grund bestimmter Hinweise wahrscheinlich. Beim Rest sind die Indizien zwar weniger beweiskräftig, doch zeigen sie alle in dieselbe Richtung. In den Grundzügen bestätigt dieses Ergebnis die schon im 19. Jahrhundert vertretene Deutung der Weibelhuben. Allerdings überfordert die etwa anzutreffende Behauptung, ihr Vorkommen sei der untrügliche Beweis für eine uralte Gerichtsstätte der fränkischen Grafen, den Mallus publicus der freien Leute, die überwiegend spätmittelalterlichen Belege.

Der Umkehrschluß – es hätten an den alten Ding- und Richtorten überall Weibelhuben bestanden – verbietet sich nicht allein wegen der lückenhaften Erfassung der Quellen; die auffallend ungleichmäßige örtliche Verteilung der bisher bekannten Vorkommen weckt auch Zweifel an seiner Berechtigung. Schon oft ist beachtet worden, daß die Weibelhuben keineswegs überall als Amtslehen des Weibels und auch nicht an allen Landgerichtsstätten auftreten. Die bisher über die Landgrafschaften und Landgerichte und ihre Dingorte vorliegenden Arbeiten legen wie die zeitliche Schichtung der Vorkommen und der bei einem großen Teil schon früh eingetretene Verlust des ursprünglichen Charakters als Amtslehen die Vermutung nahe, die Weibelhuben hätten einer älteren, vor den Landgrafschaften und Landgerichten liegenden Schicht der Gerichtsverfassung angehört.

c) Sie erhielten sich nach dem bisher vorliegenden Material besonders zahlreich dort, wo bis zum Ende des Mittelalters Genossenschaften freier Leute nachzuweisen sind. Eine zweite, kleinere Gruppe von Weibelhuben begegnet uns denn auch als Mittelpunkt freier Niedergerichte, die in der Regel Immobiliar- und Frevelgericht für freie Leute und ihre Güter waren. Die ältere Forschung begründete dies damit, die Freien hätten auch ihr Niedergericht so oft auf der Dingstatt des Landgerichts gehalten, bis ihre Gerichtsgenossenschaft sich in der Weibelhube nahezu verkörperte. Auch ist es bemerkenswert, daß der Weibel in den Freigerichten häufig eine bedeutende Rolle spielte.

Die gleichzeitige Funktion der Weibelhube als Dingplatz des Landgerichts und Mittelpunkt freier Genossenschaften ist insbesondere im Freiamt Affoltern (Beriikon und Rifferswil) und in Tempikon noch erkennbar. Hierzu gehören wohl auch die Land- und Hochgerichtsstätte Willisdorf bei Dießenhofen, wo das Habsburger Urbar eine «waibelhübe der vrien» nennt, und die Weibelhube Würen-

lingen, an welchem Ort die Habsburger sowohl über Dieb und Frevel als auch über freie Leute richteten.

Besonders klar ist die Verwendung des Wortes als Gattungsbegriff für eine freie Genossenschaft und zur Bezeichnung der Gesamtheit aller freien Leute und Güter im Amtsbereich eines Weibels in den Weibelhuben Oberuzwil-Degersheim und Welzheim-Gmünd ausgeprägt. Die Quellen erwähnen die «frye waibelhüb» Oberuzwil in der Nachbarschaft des Thurlinden-Gerichts seit dem frühen 15. Jahrhundert als Verband freier Leute und Güter, unabhängig von der dortigen Vogtei der Freien im oberen Thurgau. Das namengebende Amtsgut des Weibels ist nicht bezeugt. Nach dem Erwerb der Landeshoheit über das Toggenburg schlug der Abt von St. Gallen die Höfe um Oberuzwil zur Freivogtei, während sich der viele zerstreute Güter umfassende Rest des Gerichtsverbandes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «freyweibelhueb» zu Degersheim als besonderes Niedergericht erhielt.

Auch bei den erstmals im Jahre 1344 erwähnten Freien der Weibelhube um Welzheim in Schwaben ist eine Weibelhube ursprünglicher Art als Amtsgut des Weibels oder auch nur als Grundstück nicht mehr nachzuweisen. Das Gericht der Weibelhube umfaßte weit zerstreut sitzende freie Leute und ihre als «weibelhubig» bezeichneten Güter. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits vollzogene Übertragung des Begriffs vom Dienstlehen des Gerichtsboten auf seinen Amtsbezirk und sogar auf die Gerichtsgenossenschaft selber steht ohne Zweifel am Ende einer längeren Entwicklung und spricht ebenfalls für das Alter der Weibelhuben.

d) Die Weibelhube Ötwil war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Amtslehen eines Weibels und vom Gerichtsherrn gegen die Pflicht zur Besorgung des Weibelamtes im Freigericht Thurlinden ausgegeben. Bei der ersten Erwähnung anlässlich der Verpfändung durch die Habsburger bildete im Jahre 1314 sie den namengebenden Mittelpunkt dieser Gerichtsgemeinde freier Leute. Die Thurlinde bei Wil ist als Dingstatt erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts genannt, und es erhebt sich im Hinblick auf die andernorts häufig bezeugte Verwendung der Weibelhuben als Ding- und Richtstätten die Frage, ob ursprünglich auf der Weibelhube in Ötwil Gericht gehalten wurde.

Der Standort der Thurlinde im Schnittpunkt der erst gegen das Ende des Mittelalters ausgebildeten Grenzen zwischen der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und der Alten Landschaft des Klosters St. Gallen bekräftigt diese Vermutung, denn er weckt den Eindruck rationaler, vom nunmehrigen Grenzverlauf bestimmter Überlegungen. Der Schluß liegt nahe, dieser Gerichtsplatz sei erst gewählt worden, nachdem die genannten Grenzen praktische Bedeu-

tung gewonnen hatten und die Dingstatt zu Ötwil in die neu sich bildende Grafschaft Toggenburg zu liegen kam. Das war wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall. Die Thurlinde wird kurz nach 1420 erstmals, dann aber gleich mehrfach genannt, und in der Zeugenaussage Berschi Hubers um 1427 erscheint das Freigericht unter ihrem Namen. Dies spricht für eine damals schon mehrere Jahrzehnte währende Übung.

In Lehenbriefen für die Weibelhube von 1506 und 1533 wird hervorgehoben, auf den Weibelhubwiesen habe «niemand kein tratt»; die Grundstücke waren dem Weidezwang und -recht entzogen. Die Hube war demnach mehr als nur Nutzungsgut und Naturalentschädigung des Weibels; ihre Sonderstellung ist wohl aus der früheren Funktion als Gerichts- oder Richtstätte zu erklären, die den Ausschluß des Weidganges erforderte. Auch andernorts lagen die Gerichtsorte häufig im Bereich der Sondernutzung.

Im frühen 14. Jahrhundert, zur Zeit der Verpfändung durch die Habsburger und vor der Abspaltung des Toggenburgs von der Landgrafschaft Thurgau wird wohl Ötwil Versammlungsort des Freigerichts gewesen sein. Vermutlich wurde nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wegen der schärferen Abgrenzung zwischen Thurgau und Toggenburg mit der Verlegung der Dingstatt an die Grenze der beiden nun hoheitsrechtlich getrennten Bereiche auch für die Freigüter im Nollengebiet ein eigener Weibel aus Remischberg bestellt, dort aber kein Amtslehen geschaffen. Ob dies beim Besitzerwechsel der Pfandschaft im Jahre 1373 geschah, muß offen bleiben. Die Hofmeister von Frauenfeld waren wie ihre Nachfolger, die Herren von Hohenlandenberg, in den der Thurlinde benachbarten Ortschaften begütert. So hatte Ritter Hans von Frauenfeld in jenen Jahrzehnten Dorf und Gericht Schwarzenbach am gegenüberliegenden Thuruf er als österreichisches Lehen inne. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Gerichtsplatz mit der Thurlinde weder dem Gerichtsherrn noch den Genossen gehörte und überhaupt nicht auf dem Freigericht dingpflichtigem Grund lag¹⁴⁵.

In Analogie zu den häufig so benannten Ding- und Richtstätten von Landgrafschaften spricht die Existenz einer Weibelhube in Ötwil nach dem heutigen Stande des Wissens über diese Dienstlehen jedenfalls für die ursprüngliche Bindung des Freigerichts an die Grafschaft im Thurgau.

¹⁴⁵ Die Lage auf fremdem Boden erwähnte bereits Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1810–1813, I/449. Die Belege für den Hofmeister-Besitz in Schwarzenbach: TUB VI/124, 418, VIII/546.

3. Die Stellung des Thurlinden-Gerichts zu anderen Verbänden freier Bauern

Das Thurlinden-Gericht ist nicht die einzige Genossenschaft freier Bauern in unserem Raum.

a) Vor hundertfünfzig Jahren erklärte der St.-Galler Geschichtsschreiber Ildefons von Arx, der ursprünglich große Verband der freien Leute im oberen Thurgau sei später in verschiedene Teile – die obere oder Baldenwiler Vogtei, die untere oder Oberuzwiler Vogtei, die freie Weibelhube zu Degersheim und das Gericht zu Thurlinden – zerfallen¹⁴⁶. Für diese Auffassung war wohl bestimmend, daß die fürstäbtischen Beamten des 18. Jahrhunderts in Unkenntnis der zu Wien liegenden Urkunde über die Verpfändung der Weibelhube Ötwil durch Habsburg bei Auseinandersetzungen mit dem eidgenössischen Landvogt den Erwerb der Vogtei über die Freien im oberen Thurgau durch das Galluskloster als Beweismittel für ihren Anspruch auf Gerichtshoheit über die Thurlinden-Güter im Thurgau verwendeten. Das Mißverständnis liegt vielleicht darin begründet, daß im 14. Jahrhundert der Hofmeister Jakob von Frauenfeld und seine Söhne während einiger Jahrzehnte gleichzeitig die Pfandschaften über die Weibelhube Ötwil und die Freivogtei im oberen Thurgau innehatten¹⁴⁷.

Die urkundlichen Quellen des hohen und ausgehenden Mittelalters zeigen die beiden Verbände aber immer klar getrennt. Sie wurden den Hofmeistern gesondert und mit unterschiedlichen Pfandsummen verpfändet. Auch gingen die beiden Pfandschaften nach dem Tode Jakobs I. von Frauenfeld getrennte Wege; Thurlinden gelangte an Jakob II. und die Freivogtei an Johann Hofmeister. Der entscheidende, schwerer als die zeitweilige Vereinigung in einer Hand wiegende Unterschied liegt darin, daß die Weibelhube Ötwil bis 1314 Besitz der Herzöge von Österreich war und noch ums Jahr 1380 als Habsburger Pfandschaft galt¹⁴⁸, während die Vogtei über die Freien im oberen Thurgau seit dem 13. Jahrhundert und schon unter den ersten bekannten Besitzern, den Edlen von Ramschwag, stets als Reichspfandschaft bezeugt ist. König Rudolf verpfändete 1278

«die frigen, die da gehörend in die vogtyg ze ... unde ander fryen, die darzü gehörent unde in die gericht, die unserm rich zugehörrent»

¹⁴⁶ von Arx (Anmerkung 145), I/448f. Diese Gleichsetzung auch bei Paul Dickenmann, Geschichtliche Aufzeichnungen aus der Vergangenheit der Gemeinde Schönholzerswilen (maschinengeschriebenes Ms. in der Kantonsbibliothek Frauenfeld L 1378), S. 97.

¹⁴⁷ WUB III/338, 356, 394, IV/145; TUB VI/705.

¹⁴⁸ Dies zeigt die Aufnahme in den Pfandrodel um 1380 und die in Wien eingeholte Zustimmung zur Pfandübertragung auf die Hohenlandenberger.

im Namen des Reiches, und alle späteren Erhöhungen des Pfandschatzes und Zustimmungen zu Handänderungen gingen von den deutschen Herrschern aus. In dieser Weise handelten König Albrecht 1304 und 1307 («nos homines illos liberos»), König Friedrich 1315 («liberis hominibus in superiore Turgouve»), Kaiser Karl IV. 1374 und Kaiser Sigmund 1434. Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau wird denn auch immer, so noch in den Jahren 1418/19 und 1434, als Pfand vom Heiligen Römischen Reich bezeichnet; selbstverständlich fehlt sie in den habsburgischen Pfandrödeln¹⁴⁹. Auch die zahlreichen Steuer- und Einkünfteverzeichnisse zeigen, daß zwischen den Gütern der Freivogtei und jenen des Freigerichts Thurlinden weder Gemengelage oder räumliche Nachbarschaft noch irgendeine rechtliche Beziehung bestand. Die Genossenschaft des Gerichts unter der Thurlinde mit der seit 1314 klar nachweisbaren Kontinuität der Besitzverhältnisse ist, soweit die schriftliche Überlieferung zurückreicht, nach herrschaftlicher Grundlage und wohl auch Ursprung von den sogenannten Freien im oberen Thurgau klar zu scheiden. Auf diese Wesensverschiedenheit des seiner Ansicht nach auf einer älteren verfassungsrechtlichen Wurzel beruhenden Freigerichts Thurlinden von der Reichsvogtei hat seinerzeit Georg Caro nachdrücklich hingewiesen¹⁵⁰.

Von der Vogtei der Freien im oberen Thurgau splitterten im 14. Jahrhundert Teile ab. Im wesentlichen lebte sie in der 1398 von der Abtei St. Gallen erworbenen und bald mit dem Gericht der dortigen Gotteshausleute vereinigten Freivogtei Oberuzwil fort. Leider fehlt eine umfassende Untersuchung dieses Verbandes; deshalb ist der von Friedrich von Wyß, Georg Caro und andern vermutete Zusammenhang mit der St.-Galler Vogtei noch nicht geklärt¹⁵¹. Dieser Annahme steht entgegen, daß die im Spätmittelalter von den deutschen Herrschern stückweise verpfändete Reichsvogtei St. Gallen ursprünglich die Kloster vogtei über das alte Immunitätsgebiet war und alle ihre zwischen dem Bodensee und dem Raum um Wil erwähnten Splitter Teile der frühen sanktgallischen Grundherrschaft mit den im hohen Mittelalter schon zum einheitlichen Stand der Gotteshausleute zusammengewachsenen Eigen- und Zinsleuten des Klosters betreffen. Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau umfaßte einen andersgearteten Personenkreis. K.H. Ganahl wies auf die sehr hypothetische Möglichkeit hin, vor den deutschen

¹⁴⁹ WUB III/219, 338, 356, 394, IV/146, 548, V/238, 713. – Einen ebenso engen Zusammenhang mit dem Reiche, wohl ähnlichen Ursprungs, finden wir bei den Freien, die in der Grafschaft Rheinfelden sitzen und da «dienen an das heilig rich nach friiem recht». Sie sind jedermanns Genoß und haben freies Heiratsrecht; ihre Kinder folgen stets der freien Hand «won das rich beröbet alle gotzhüser» (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 21, Konv. 486; nach Photokopie im Besitze von Herrn Professor Dr. K. Schib in Schaffhausen).

¹⁵⁰ Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 95ff.

¹⁵¹ So war ein Splitter, die «vogtei ze den frijen» zu Schwänberg 1374 Besitz der Edlen von Rorschach (WUB IV/160).

Königen und bis zum Brudermord vom Jahre 1226 könnten die Grafen von Toggenburg, vielleicht als Nachkommen von Zentenaren des oberen Thurgaus, die Gerichtsbarkeit und Schirmgewalt über die Freien im oberen Thurgau besessen haben¹⁵².

b) In manchen Zügen sind die Freien der Weibelhube Oberuzwil-Degersheim mit dem Freigericht Thurlinden verwandt. Es wird zwar auch für diese Genossenschaft häufig eine ursprüngliche Zugehörigkeit zur Vogtei der Freien im oberen Thurgau angenommen¹⁵³, doch ist sie keineswegs bewiesen und recht zweifelhaft. Auch die freie Weibelhube lässt jeden Zusammenhang mit dem Reiche vermissen und war nach Aussage aller Quellen von der Freivogtei, obschon deren Schwerpunkt ebenfalls in Oberuzwil lag, stets klar getrennt. Als Freiweibelhube Degersheim bewahrte sie in Teilen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre besondere Stellung.

Heinrich Glitsch beschäftigte sich eingehend mit der auffälligen Tatsache, daß in und um Oberuzwil zwei Gruppen freier Bauern in engster Nachbarschaft, aber ohne Zusammenhang nebeneinander bestanden. Sie führte ihn zur Annahme getrennter Wurzeln¹⁵⁴. In der Vogtei der Freien im oberen Thurgau sah Glitsch ein altes grundherrliches Gericht des Reiches für freie, auf Königsland ansässige Leute. Mit dieser Erklärung für die enge Verbindung der Freivogtei zum Reiche nahm er wesentliche Teile der erst zwei und drei Jahrzehnte später ausgebauten Lehre von den Königsleuten vorweg. Den wenig zahlreichen Freienverbänden fiskalischen Ursprungs stellte Glitsch die größere und seines Erachtens wichtigere Gruppe freier Gerichte des Spätmittelalters gegenüber, die er Zersetzungprodukte der Grafschaft nennt. Ihr gehören nach seiner Überzeugung insbesondere jene Freigerichte an, welche auf einer Weibelhube gehalten wurden und darin einen ursprünglichen Zusammenhang mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit erkennen lassen.

Im Gegensatz zu Friedrich von Wyß bringt Glitsch sie nicht mit den alten Zentenargerichten in Verbindung. Die Gerichtshoheit über landrechtliches Eigen habe grundsätzlich dem Grafen zugestanden. Demnach übten die vorwiegend über freies Gut urteilenden Freigerichte eine spezifisch gräfliche Gerichtsbarkeit aus, weshalb sie häufig auf den Dingstätten der Grafschaft, den Weibelhuben, zusammengetreten seien. Jedenfalls liege die Vermutung eines genetischen Zusam-

¹⁵² F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 220. – Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 96f. – Blumer (Anmerkung 32), S. 104. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 6ff. – Ganahl, Gotteshausleute (Anmerkung 17), S. 142. – Beizuziehen sind ferner die Ausführungen von Traugott Schieß in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 38. 1932, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, S. 108ff.

¹⁵³ Zum Beispiel bei Ganahl (Anmerkung 17), S. 142.

¹⁵⁴ Glitsch (Anmerkung 4), S. 79–82, 88–97. Bei den Angaben über die Weibelhube Oberuzwil übernimmt er die unrichtige Nachricht Pupikofers vom Verkauf durch Österreich an die Toggenburger.

menhangs mit den Grafengerichten und die Deutung als Splitter der zerfallenden Grafschaft nahe; in der Rechtsprechung über freies Gut seien die Freigerichte an die Stelle der Landgerichte getreten. Glitsch verweist dabei besonders auf die freie Weibelhube Oberuzwil¹⁵⁵; die Weibelhube Ötwil und ihre in den Quellen noch erkennbare Verbindung mit der Landgrafschaft Thurgau war ihm nicht bekannt. Das Beispiel des Freigerichts Thurlinden und die Untersuchungen über die Weibelhuben zeigen, daß die Gedankengänge Glitschs von der unterschiedlichen Wurzel der Freigerichte einen fruchtbaren Ansatzpunkt für die weitere Forschung bieten. Leider sind sie bisher nicht nach Gebühr gewürdigt worden.

c) Paul Blumer nahm die ursprüngliche Zugehörigkeit des Thurlinden-Gerichts und der westlich von Wil gelegenen Malstätte Eschlikon zum selben Hundertschaftsverband an¹⁵⁶. Hier lagen zerstreute Güter freier Bauern, und zu Eschlikon tagte im Zeitraum zwischen 1294 und 1398 gelegentlich – viel seltener als in Hafneren und «zer Lauben» – das thurgauische Landgericht. Gegen Ende des 15.Jahrhunderts errichtete die Stadt Konstanz als Inhaberin des Landgerichts für die Freien in Eschlikon und am Tuttwilerberg ein Niedergericht¹⁵⁷, das nach dem Übergang der Gerichtshoheit an die Eidgenossen weiterbestand und direkt dem Landvogt unterstellt blieb, daher «in hohen Gerichten» genannt wurde. Der eidgenössische Landvogt besetzte das Tuttwiler Berggericht mit einem Untervogt und zwölf Richtern. In drei Teilen (vordere, hintere und äußere Gemeinde) umfaßte es neben den Dörfern Tuttwil, Eschlikon und Münchwilen eine Reihe kleinerer Orte, Weiler und Höfe¹⁵⁸. Abgesehen von der hypothetischen Hundertschaft hatte dieser Rest des alten landgräflichen Zuständigkeitsbereichs mit unserem Freigericht mindestens seit der Verpfändung an den niederen Adel im Jahre 1314 keine Verbindung mehr.

d) Wie weit können wir unserem Anliegen auch die Weistumsforschung dienstbar machen? Der Vergleich der Thurlinden-Offnung mit einer großen Zahl ostschweizerischer Weistümer und Hofrechte¹⁵⁹ zeigt, daß sie sich von den Offnungen der Fürstabtei St. Gallen und den zahlreichen ländlichen Rechtsquellen, die auf dem Boden der Grundherrschaft und der niederen Vogtei entstanden sind, deutlich

¹⁵⁵ In der Zeugenaussage Berschi Hubers wird neben Thurlinden auch «der fryen gericht ze ober utzwil» als gegen Kyburg gehörend erwähnt. Es ist nicht auszumachen, ob dies das Weibelhuben- oder das Freivogteigericht war. «Freies Gericht» heißt in den Quellen des 15.Jahrhunderts keine der beiden Institutionen (STAZH A 131, 1, Nr. 11a).

¹⁵⁶ Vergleiche Anmerkung 21.

¹⁵⁷ HBLS III/79; TUB IV/837, VII/117, VIII/101, 377. – Paul Geiger, Aus der Geschichte von Eschlikon 1921, S. 41.

¹⁵⁸ Albert Knoepfli, in den: Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau II/274, 354. – Pupikofer (Anmerkung 33), II/117ff. – Blumer (Anmerkung 32), S. 107. – Karte bei Karl Tuchschmid, Geschichte von Wängi, 1948, S. 69ff. – Laut Gerichtsprotokollen im 17.Jahrhundert vorwiegend Liegenschaftengericht und nach dem Sitz des Untervogts auch Gericht zu Hofen genannt (Staatsarchiv Thurgau, Bände o'50'o und o'08'58).

¹⁵⁹ Siehe Festschrift Bader (Anmerkung 1), wo auch alle Nachweise gegeben sind.

abhebt. Eine unverkennbare Verwandtschaft besteht hingegen mit den Offnungen spätmittelalterlicher Freämter und Freigerichte und vor allem mit jener kleinen Gruppe von Texten, die wie das Thurlinden-Weistum an der Beschränkung der Zuständigkeit auf freie Leute und Höfe festhalten und ein unverfälschtes Bild von den Rechtsverhältnissen der Freigerichte geben¹⁶⁰. In erster Linie gilt dies für die Offnungen der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg – der unter die Buche bei Brünggen dingpflichtigen wie der sogenannten äußeren Freien – aus dem Jahre 1433 und für das zwei Jahre früher aufgezeichnete Weistum des Freigerichts Nossikon bei Uster. Von der Weibelhube Oberuzwil-Degersheim im unteren Toggenburg ist eine Offnung im formalen Sinne zwar nicht überliefert, doch schildert ein Schiedsspruch vom Jahre 1442 ihre Rechtsverhältnisse in ausführlicher Weise. Lockerer ist der Zusammenhang mit dem um 1400 aufgeschriebenen, im Jahre 1530 erneuerten Hofrecht von Heratingen und Ratoldswil in der Gemeinde Eschenbach (im heutigen Kanton Luzern) und mit dem von Jacob Grimm auf 1315 datierten Weistum der Freien von Neuenzelle im Schwarzwald¹⁶¹.

Weitgehende Übereinstimmung besteht, um nur einige wesentliche Züge hervorzuheben, in der Forderung nach einem freien Richter für die Rechtsprechung über freies Gut und in der Beschränkung der Zuständigkeit zur Urteilsfällung auf Männer freien Standes oder Besitzer freien Gutes. Der Weibel bekleidet in diesen freien Genossenschaften in der Regel eine wichtige Stellung. Charakteristisch ist ferner die Tendenz, das freie bäuerliche Eigen im Kreise der Genossen zu halten. Vielfach durften nur Freie solches Gut besitzen, und sie genossen Vorkaufs- und Näherrechte. Wesentliche Befugnisse sind demnach freien Leuten vorbehalten. Die genannten Texte stehen der Thurlinden-Offnung in Aufbau wie Inhalt und bis in charakteristische Einzelzüge so nahe, daß von einer eigenen Weistumsfamilie gesprochen werden darf. Die größtenteils gleichförmige Ausgestaltung der wesentlichen Rechtsverhältnisse in den Freämtern und Freigerichten spricht gegen die etwa behauptete völlige Relativierung des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs.

¹⁶⁰ Eine Reihe von Texten ist entweder durch das Hochgericht bestimmt oder durch den Einbezug anderer Personengruppen (Gotteshausleute usw.). So die Offnung des Freiamts Affoltern aus dem frühen 14. Jahrhundert (Argovia 2, 1861, S. 126ff.), das Recht der Grafschaft Fahrwangen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Rechtsquellen des Kantons Aargau, Landschaft I/719ff.), die Rechte des freien Amtes und der Grafschaft Willisau von 1408 (Zs.schw.R. NF 2, 1883, S. 359ff.), die Rechte der Freien in der Grafschaft Rheinfelden (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 21, Konv. 486) und die Offnung von Binzikon (G. Strickler, Die Dorfrechte, Offnungen der Herrschaft Grüningen, Wetzikon 1909, S. 15ff.). – Das Weistum der Freivogtei Oberuzwil von 1420 enthält neben dem alten Bestand so viele auf die dort ansässigen St.-Galler Gotteshausleute zugeschnittene Rechtssätze, daß es geradezu als Vorläufer der äbtisch-sanktgallischen Offnungsfamilie gelten muß (Rq II/147ff.).

¹⁶¹ Auf die nahe Verwandtschaft der folgenden Freigerichtsoffnungen wies neben F. von Wyß (Zs.schw.R. 19/II, 1876, S. 4) vor allem Heinrich Glitsch (Anmerkung 4, S. 58–79) hin. – Brünggen (Zs.schw.R. 19/II, S. 5ff.), Nossikon (eingehende Würdigung durch P. Kläui, Anmerkung 27), Weibelhube Oberuzwil-Degersheim (Rq II/155), Heratingen-Ratoldswil (Der Geschichtsfreund 11, 1855, S. 185) und Neuenzelle (Grimm IV/496f.). – Absurd ist Hausammanns (Anmerkung 10) Behauptung der frappanten Ähnlichkeit der Thurlinden-Offnung mit dem Recht der freien Walser in Graubünden (S. 56f.).

4. Die Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes im Mittelalter

Die isolierte Betrachtung der zerstreuten freien Weiler und Höfe vermöchte über die Herkunft des Freigerichts wenig auszusagen; nach Möglichkeit sind die hochmittelalterlichen Rechtsverhältnisse des gesamten mit Thurlinden-Gütern begleiteten Raumes im Hinblick auf unsere Fragestellung zu prüfen. Leider stehen nur spärliche Vorarbeiten zur Verfügung. Vor allem für den Bereich der nördlichen Gruppe um Wuppenau und Mettlen fehlen Einzeluntersuchungen, Karten über die Grundbesitz- und Vogteiverhältnisse und ähnliche Unterlagen fast ganz. So beruhen die folgenden Feststellungen auf einer etwas schmalen Grundlage.

a) Nach den Ermittlungen Heinrich Dannenbauers gehörten die einem spätmittelalterlichen Freigericht unterstehenden Orte oft zum selben Pfarrverband und häufig dem Sprengel einer Martinskirche an. Davon weicht Thurlinden ab. Hier zeigen die *kirchlichen Verhältnisse* ein Bild der Zersplitterung, und die freien Güter waren im ausgehenden Mittelalter verschiedenen Kirchsprengeln zugeordnet. Die Dörfer und Weiler im unteren Toggenburg gehörten zur Pfarrei Kirchberg, deren Patronat das Kloster St. Gallen besaß. Die Kirchen Rickenbach und Gähwil waren Filialen von Kirchberg. Die um Wuppenau und in der Thurniederung liegenden Höfe des Freigerichts waren kirchlich ursprünglich wohl in die große, bis ins Spätmittelalter auch Weinfelden einschließende Urpfarrei Bußnang zuständig, wo schon im 9. Jahrhundert eine Galluskirche bezeugt ist. Im hohen Mittelalter spalteten sich Welfensberg, Wilen (heute Schönholzerswilen) und vermutlich auch Wuppenau ab, die dortigen Pfarreien werden im 13. Jahrhundert erstmals genannt. Der Hof Almeschberg unterstand der St.-Peters-Kirche des Städtchens Wil, und die Freigüter in Hatterschwil und Balterswil gehörten anderen Pfarrbereichen an¹⁶².

Zur Begründung seiner Vermutung des Ursprungs unseres Freigerichts aus fränkischen Zentenen wies Hans Kläui unter anderm auf die Martinskirche in Wuppenau hin. Dieses Dorf bildete eine auf drei Seiten von Thurlinden-Weilern umgebene sanktgallische Grundherrschaft. Das Martinspatrozinium ist aber erst im Spätmittelalter bezeugt¹⁶³, und es besteht auch über das Alter der Pfarrei Wuppenau Ungewißheit. Pupikofer und andere vertraten die Auffassung, der

¹⁶² Dannenbauer (Anmerkung 22) S. 316f. – Emil Huber, Gedenkschrift zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit in Gähwil, Bazenheid 1937, insbesondere S. 64f. – J.J. Wälli (Anmerkung 66), S. 5. – Karl J. Ehrat, Chronik der Stadt Wil, 1958, S. 82. – WUB III/396, 516, 664; HBLS II/461, V/620; TUB IV/813.

¹⁶³ Hans Kläui (Anmerkung 123), S. 33, 53f., 55. – Älteste bekannte Nennung St. Martins zu Wuppenau 1463 (Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Beiheft zum Freiburger Diözesanarchiv, S. 1009). Im Jahre 1634 wurde die neuerrichtete Kapelle Gärtensberg bei Wuppenau ebenfalls dem heiligen Martin geweiht (Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/383).

Ort habe kirchlich zuerst zu Bußnang gehört und die eigene, vom 13. Jahrhundert an urkundlich bezeugte Pfarrei habe sich erst im hohen Mittelalter gebildet¹⁶⁴. Von Bedeutung ist eine 1863 von Sulzberger erwähnte, seither offenbar verloren gegangene Urkunde vom Jahre 1391, wonach die «Umwohner um Wuppenau, Cötualen von Bußnang» den Gottesdienst in der Kapelle Wuppenau besuchen und ihre Toten im dortigen Friedhof beerdigen lassen durften. Nüscher spricht beim Zitat derselben Quelle einige Jahre später von den Einwohnern von Wuppenau als Kirchgenossen von Bußnang und bezieht die Nachricht anscheinend auf das Waldbruderhaus am Nollenberg¹⁶⁵. Für diese Zeit kann der Bestand einer eigenen Pfarrei in Wuppenau, deren Kollatur dem Johanniterhaus Tobel zustand, aber als gesichert gelten. Die Auseinandersetzung um ihr Alter muß vorläufig offen bleiben; ohnehin sind keinerlei Beziehungen Wuppenaus zum Freigericht Thurlinden nachzuweisen. Auch aus diesen Gründen vermag das erst im späten 15. Jahrhundert genannte Martinspatrozinium irgendwelche weiterreichende Schlüsse nicht zu stützen.

b) Die Thurlinden-Höfe befanden sich fast durchwegs im Gemenge mit Grundbesitz geistlicher oder weltlicher Herren. Auch in den ihnen benachbarten Siedlungen zeigen die Quellen des 13. bis 15. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen das Bild uneinheitlicher *Grundeigentumsverhältnisse* und vorwiegend Streubesitz.

Im nördlichen Weibelamt lagen in Rothenhausen, Hagenbuech und Almeschberg Besitzungen der Freiherren von Bußnang (und der einer jüngeren Linie desselben Geschlechts entstammenden Freiherren von Grießenberg) neben Thurlinden-Gut¹⁶⁶. Auch die Freiherren von Bürglen (und die spätere gleichnamige Herrschaft) griffen vom Stammsitz an der Thur nach Süden aus; sie besaßen Güter in Pupplikon, Toos, Greuterschberg, Ruedenwil, Buewil und Hosenruck¹⁶⁷. Dem Hochstift Konstanz gehörten eine Schuppose in Schönholzerswilen, der Bachhof in Buewil und – dank der Schenkung eines freien Herrn vor der Mitte

¹⁶⁴ J. A. Pupikofer, Geschichte der Kirchgemeinde Bußnang, Weinfelden 1857, S. 23. – K. Kuhn, *Thurgovia Sacra*, Frauenfeld 1869, II/167. – HBLS II/461, VII/601; TUB III/125, IV/813. – Die erste Erwähnung eines Leutpriesters zu Wuppenau im Jahre 1257 («plebano seu viceplebano») lässt nicht klar erkennen, ob hier damals eine selbständige Pfarrei bestand; nach dem Liber decimationis von 1275 kann darüber kein Zweifel mehr bestehen, wenn das Einkommen des Leutpriesters mit 5 Pfund Pfennig auch sehr gering war.

¹⁶⁵ H. Gustav Sulzberger, in: Th. Beitr. 4/5, 1863, S. 174. – Arnold Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz, Zürich 1867, II, 1/169. – Das um 1390 im Kirchspiel Bußnang am Nollenberg errichtete Bruderhaus (TUB VII/747–752) lag nicht auf dem Nollen unmittelbar bei Wuppenau, sondern in Nollenberg zwischen Hagenwil und Leutenegg in der heutigen Gemeinde Schönholzerswilen (TUB VII/748, 1113; HBLS V/308). – Den Herren Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer und Dr. Hans Kläui in Winterthur danke ich für wertvolle Auskünfte über die Kirche Wuppenau auch an dieser Stelle.

¹⁶⁶ Die Quellennachweise für den im Gemenge mit Thurlinden-Gütern liegenden Herrenbesitz finden sich im Verzeichnis im Anhang. Hier werden nur die Belege für die benachbarten Siedlungen gegeben. – WUB IV/248. – Placid Bütler, Die Freiherren von Bußnang und von Grießenberg (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 43, 1918, S. 1–90). – H. Zeller-Werdmüller, Geschichte der Herrschaft Grießenberg im Thurgau (ebenda 6, 1881, S. 3–47).

¹⁶⁷ TUB VI/45, VII/936; WUB VI/42, 89f. – Placid Bütler, Die Freiherren von Bürglen (Th. Beitr. 55, 1915, S. 53–113).

des 12. Jahrhunderts – ein großes Gut in Mettlen¹⁶⁸. Auch in diesem Raum zählte das Kloster St. Gallen zu den bedeutendsten Grundherren, wenn auch von dem ihm im 9. Jahrhundert in Mettlen, Rothenhausen, Buewil und Puppikon vergabten Grundbesitz sich bis ins hohe Mittelalter nichts erhalten hat. Dem Gallusstift waren in Wartenwil, Remischberg, Ruedenwil und Hosenruck je ein Hof, außerdem der Kelnhof in Bußnang und Grundstücke in Weiblingen lehenbar. Das Dorf Wuppenau bildete eine nahezu geschlossene Grundherrschaft des Klosters St. Gallen, und auf der Burg bei Toos saßen im 13. und 14. Jahrhundert seine Dienstleute¹⁶⁹. In dem sonst ganz dem Freigericht Thurlinden zugehörenden Dörfern Welfensberg war ein Hof erst dem Frauenkloster Magdenau und später St. Gallen eigen; in Oberbußnang findet sich schon im 12. Jahrhundert Grundbesitz des Klosters St. Johann im Thurtal¹⁷⁰. Der Herrschaft Österreich gehörten bis zum Verlust des Thurgaus im Jahre 1460 die Mühle zu Toos und Höfe in Weiblingen¹⁷¹. Eigengut des niederen Adels nennen die Urkunden des Spätmittelalters in Weiblingen, Hosenruck und insbesondere in Schönholzerswilen, wo die aus dem oberen Thurtal stammenden Edlen von St. Johann anscheinend das Erbe der Freiherren von Wuppenau antraten¹⁷². Bäuerliches Eigen neben dem Thurlinden-Gut findet sich in Mettlen¹⁷³. Grundbesitz der Grafen von Toggenburg ist in diesem Raum nicht bezeugt.

Dagegen war dieses bedeutende Dynastengeschlecht, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Grafentitel annahm, im südlichen Weibelamt um Ötwil reich begütert. Um das äbtisch-sanktgallische Dorf Kirchberg legte sich ein Kranz von Burgen toggenburgischer Dienstmannen, und in Dietschwil, Hänisberg, Hof, Schalkhusen und Hatterschwil stieß Toggenburger Grundbesitz an Thurlinden-Höfe. Er ist auch in Husen, Albikon, Rupperswil und Müselbach bezeugt¹⁷⁴. Über das Stammgut der nach dem heutigen Weiler Bäbikon am Gonzenbach benannten Freiherren von Bäbingen geben die Quellen keinen Aufschluß¹⁷⁵. Auch in dieser Gegend war das Kloster St. Gallen der bedeutendste Grundherr. Neben einzelnen Höfen in Dietschwil, Schalkhusen und Wolfikon und einer Wiese in der sonst ausnahmslos zu Thurlinden gehörenden Ortschaft Ötwil besaß es Güter in Husen, Rupperswil, Müselbach, Hänisberg und Lampertschwil. Die Dörfer

¹⁶⁸ TUB II/157, 366, IV/55, V/592, VI/424, VII/459.

¹⁶⁹ WUB III/450, IV/127, V/79, 185, 199, 212, VI/58, 441; HBLS VII/601; TUB V/478, VII/211.

¹⁷⁰ WUB III/48, V/508.

¹⁷¹ HBLS VII/19; TUB VI/125; QSG 15/I, S. 498, 502.

¹⁷² WUB VI/793; TUB V/47, 328, 678, VII/430. Ulrich von St. Johann verkaufte 1439 das Gericht zu Wilen dem Stift St. Gallen (HBLS VI/235) und saß 1457 «uf minem Hus Wünnenberg» (Wappenrolle, Anmerkung 57, S. 199).

¹⁷³ TUB VI/643; WUB VI/95.

¹⁷⁴ Paul Staerkle, Zur Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg im Bezirk Alttoogenburg (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 15, 1952) vor allem S. 12f.

¹⁷⁵ WUB III/101, 103, IV/1012.

Rickenbach und Kirchberg zählten nahezu geschlossen zur frühen, im 8. und 9. Jahrhundert erworbenen Grundherrschaft des Gallusklosters¹⁷⁶. Das Hochstift Konstanz war in Buomberg begütert, und der isolierte Thurlinden-Hof zu Hatterschwil lag im Bereich des westlich anschließenden konstanziischen Tannegger Amtes¹⁷⁷. Balterswil mit vereinzeltem Thurlinden-Gut bildete eine Pertinenz der Burg und Herrschaft Bichelsee, auf der seit dem 13. Jahrhundert die Truchsessen der Fürstabtei St. Gallen saßen. Freies vogtabres Eigen von Bauern ist in Wolfikon genannt.

c) Hinsichtlich der *Vogtei* sind vor allem die Verhältnisse in Mettlen bemerkenswert. Das Bürgler Urbar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nennt in dieser am Weg von den Thurlinden-Gütern in Rothenhausen und Puppikon nach Wartenwil und Hagenwil liegenden Ortschaft neben der größeren «fry vogty» noch «henkarts vogty». Diese weniger einträgliche Gerechtsame war vielleicht die Vogtei über den Hof des Hochstifts Konstanz, den die Domkirche vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Freiherrn Eberhard von Mettlen geschenkt erhalten hatte. Die Domherren übertrugen die Vogtei damals den Edelherren von Toggenburg, welche sie ihren Truchsessen weiterverliehen. Langwierige Streitigkeiten führten im 13. Jahrhundert dann zur Einsetzung der Freiherren von Bürglen als Vögte über diesen Konstanzer Hof. Die Vogtei über die freien Güter zu Mettlen, welche der Herrschaft Bürglen «vrechgelt» leisteten, trug dreimal mehr ein; sie war wie die Vogtei Oberbußnang bis ins 15. Jahrhundert Lehen des Hauses Österreich und erst den Freiherren von Bürglen, seit 1448 den Freiherren von Hohensax ausgegeben. Wahrscheinlich handelte es sich hier wie beim Thurlinden-Gericht um Splitter der ehemals landgräflichen Befugnisse Habsburgs.

Ferner treten einige der zahlreichen, räumlich sehr kleinen Vogteien über einzelne Höfe und sogar nur Grundstücke in den Quellen auf. So waren im 15. Jahrhundert die Herren von Helmstorf von St. Gallen mit der Vogtei über den äbtischen Hof in Wartenwil belehnt. Die im Jahre 1409 als Besitz Rudolf Ruggs genannte Vogtei Ötwil kann sich allein auf die dem Gallusstift dort gehörende «lenwies» bezogen haben, weil die Ortschaft im übrigen nur aus dem Freigericht unterstehenden freien Höfen und seiner Weibelhube bestand. Die Vogtei des Thurlinden-Hofes Geftenau mit einem Jahresertrag von 5 Schilling war nach Urkunden des frühen 15. Jahrhunderts als Lehen der Grafen von Toggenburg in der Hand des niederen Adels. Die Lehenbestätigung des Jahres 1443 spricht aber lediglich von einem Zins aus Geftenau, was der Wirklichkeit näher kommen

¹⁷⁶ WUB III/254, 279, 450, 469, 584, IV/44, 127, 393, 457, 816, V/180, 412, 553, 559, 601, 925, 939, 964, 1071, VI/302, 372; TUB IV/74, 797.

¹⁷⁷ TUB V/733.

dürfte. Dagegen standen Toggenburg die Vogtei und das Vogtrecht der vogtbaren eigenen Güter in Wolfikon zu. Die vom deutschen König im Jahre 1311 einem Ministerialen verpfändete Vogtei Rickenbach war ein Splitter der St.-Galler Kloster- und späteren Reichsvogtei über das alte Immunitätsgebiet der Abtei¹⁷⁸. Wie für die grundherrlichen Verhältnisse und die Vogtei, so war am Ausgang des Mittelalters auch für die niedergerichtliche Zuständigkeit die Zersplitterung in kleine und kleinste Zuständigkeitsbereiche charakteristisch.

d) Die *hochgerichtliche Zuständigkeit* lag während des hohen Mittelalters beim Thurgauer Landgericht. Es behauptete diese Rechte für einen großen Teil der Thurlinden-Höfe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; im Bereich ihrer neu gebildeten Grafschaft im oberen Thurtal besaßen im Spätmittelalter die Grafen von Toggenburg den Blutbann. Der König bestimmte im Jahre 1442 bei der Erneuerung des Blutgerichtsprivilegs für die Stadt Wil, über schädliche Leute sei mit dem Vogt der Grafschaft Thurgau zu richten, und in den Jahren 1488 bis 1498 wurden des Hochgerichts wegen – nicht in Privatklagen – wiederholt Leute aus Welfensberg, Wartenwil, Hagenwil, Hopzgersbuewil und Hagenbuech vor das Thurgauer Landgericht geladen.

Nach dem Kauf des Freigerichts im Jahre 1506 beanspruchte die Abtei St. Gallen auch auf den Thurlinden-Gütern im Bereich der Landvogtei Thurgau bis zum Untergange der Alten Eidgenossenschaft mit Erfolg Hochgericht und Landeshoheit (siehe Abschnitt B 4). Die Nachrichten über diese Streitigkeiten stammen zwar erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert, doch galt vermutlich schon seit dem frühen 16. Jahrhundert die gleiche Regelung. Der Landvogt in Frauenfeld und seine Beamten hätten sonst wohl Präzedenzfälle für ihre Zuständigkeit nennen können. Wenn die auf Thurlinden-Gut vorkommenden Malefizsachen auch, weil die Gerichtslinde auf Toggenburger Boden stand, in Lichtensteig vom dortigen Landgericht beurteilt wurden, so leitete der Fürstabt die Forderung nach Hochgericht und Landeshoheit doch aus dem Besitz der Gerichtsherrschaft über Thurlinden her.

Darf diese auffällige Tatsache als Indiz dafür gedeutet werden, dass Freigericht sei mehr als nur Niedergericht gewesen? Davon kann keine Rede sein, obschon für viele andere Weibelhuben die ursprüngliche Verwendung als Richtstatt belegt ist. Weder die Offnung vom Jahre 1458 noch die übrigen urkundlichen Quellen sagen ein Wort vom Hochgericht. Nach der klar umschriebenen Zuständigkeit über Frevel und freies Gut wie auch in seinem ganzen Habitus gehört das Freigericht durchaus dem niedergerichtlichen Bereich an. Die Urkunde über den

¹⁷⁸ TUB II/366, 546, VII/380f., 592; WUB VI/43, 45, 95, 97, 209, 519. Siehe dazu Partsch (Anmerkung 114), S. 58. – TUB IV/241. Quellennachweise im Verzeichnis im Anhang.

Verkauf an St. Gallen spricht nur von Gericht, Zwing und Bann zu Thurlinden und verwendet damit die in der Ostschweiz für Niedergerichte gebräuchliche Formel. Die Fürstabtei konnte in der Folge den Anspruch auf das Hochgericht gegenüber dem eidgenössischen Landvogt vermutlich deshalb durchsetzen, weil diesem keine früheren Quellen zur Verfügung standen. Die im 15. Jahrhundert geführten Protokolle und Achtbücher des Thurgauer Landgerichts lagen in Konstanz und wurden nicht herausgegeben. Die Usurpation der Hoheitsrechte durch St. Gallen wurde möglicherweise durch den singulären Charakter des Freigerichts als Überrest eines mittelalterlichen Personenverbandes erleichtert. Sie fügt sich durchaus in den Rahmen der häufigen Auseinandersetzungen des Klosters mit den im Thurgau regierenden eidgenössischen Orten. Über den Ursprung des Freigerichts vermag sie nichts auszusagen¹⁷⁹.

e) Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Raum der Thurlinden-Höfe Streubesitz vieler Herren vorherrschte. Allgemein vermitteln die Quellen den Eindruck, im Mittelalter hätte sich hier keine der großen Gewalten – Konstanz, St. Gallen, Toggenburg – durchzusetzen vermocht, weshalb der Landstrich auch erst spät und unvollständig in den Territorialisierungsprozeß einbezogen wurde. In diesem abseits der großen Straßen und im Windschatten der politischen Auseinandersetzungen liegenden Gebiet erhielten sich offenbar lange Reste der Landgrafschaft. Zu ihr zählten neben dem Freigericht Thurlinden wohl die freie Vogtei Mettlen und die Vogtei Oberbußnang. Ferner ist es kaum zufällig, daß in dieser Landschaft neben den im Hochmittelalter unter dem Landgrafen stehenden freien Bauern so dicht wie im Thurgau sonst nirgends freie Herren saßen. Die Hälfte aller bekannten thurgauischen Freiherrengeschlechter – Bußnang/Grießenberg, Bürglen, Mettlen und Wunnenberg – entstammt diesem Raum, und die Stammburgen der Edelfreien von Matzingen und von Spiegelberg waren dem freien Gericht am Tuttwilerberg benachbart. Im Bereich des Weibelamtes Ötwil lebten bis ins 13. Jahrhundert die Freiherren von Bäbingen.

Der Schwerpunkt des Ringens der Toggenburger um eine starke Hausmacht im Thurgau lag weiter westlich, im Murgtal und im Raume der späteren Johanniterkommende Tobel, deren Besitz altem toggenburgischem Eigen entstammte¹⁸⁰. Dazu zählt wohl auch der die beiden Weibelämter des Thurlinden-Gerichts trennende Raum um Wil. In den auf den Brudermord im Grafenhaus folgenden

¹⁷⁹ WUB VI/10. – Stadtarchiv Konstanz C V, Band 17/fol. 16, 48, 54, 118, 160. – Im Jahre 1555 heißt es, die von Konstanz wollten Briefe und anderes, das sie des Landgerichts wegen in Händen haben, nicht herausgeben (Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 616).

¹⁸⁰ Die Herren von Mettlen und Bäbingen sind nur in je einem Vertreter genannt, der («nobilis vir») als Edelfreier bezeugt ist (TUB II/368; WUB III/101, 103, IV/1012). Alle diese Freiherren waren keine Großbauern, sondern zählten zum Herrenstand. – Heinrich Edelmann, Das alte, toggenburgische Eigen im Thurgau (Toggenburger Heimat-Jahrbuch 1950, S. 52ff. und Karte S. 55).

Kämpfen wurde die Macht der Toggenburger im Thurgau in den Jahren um 1230 auf immer gebrochen. Damals verloren sie auch die Vogtei über den Konstanzer Besitz im späteren Tannegger Amt, und in der Folge bauten die Grafen von Toggenburg ihre Stellung im oberen Thurtal aus.

5. Siedlungsgeschichte und Verkehrslage

Von wesentlicher Bedeutung für den zeitlichen Ansatz des Freigerichts ist beim Mangel an direkten urkundlichen Nachrichten aus der Frühzeit das Alter der Örtlichkeiten, in denen nach den Quellen des Spätmittelalters Thurlinden-Gut lag. Sie werden etwa zu einem Drittel schon im 9. Jahrhundert, im übrigen aber erst im hohen und ausgehenden Mittelalter urkundlich genannt. Allgemein ist die Quellenlage für bäuerliches Eigen ausgesprochen ungünstig, weil sich in der Immobiliargerichtsbarkeit über solche Güter die Schriftlichkeit wohl erst spät durchsetzte und allenfalls bestehende Archive freier Genossenschaften zudem im Gegensatz zu den Urkundenbeständen geistlicher Grundherrschaften in der Regel untergegangen sind¹⁸¹. Alle frühen Nennungen der Thurlinden-Orte finden sich denn auch in St.-Galler Traditionskunden.

Bei der Dürftigkeit der ohnehin größtenteils vom Zufall bestimmten schriftlichen Überlieferung sind zur Erhellung der Besiedlungsvorgänge die Bodenfunde und vor allem die Ortsnamen beizuziehen. Solche Untersuchungen vermögen, wenn sie auf einer genügend breiten Basis beruhen, zuverlässige Aufschlüsse zu geben. Zwar wird für die Namenbücher der Kantone St. Gallen und Thurgau das Material zur Zeit erst gesammelt, doch sind kürzlich mehrere Arbeiten, insbesondere von Stefan Sonderegger, Bruno Boesch und Oskar Bandle, über das ostschweizerische Namengut und seine zeitliche Schichtung erschienen¹⁸². Auf ihnen beruhen die folgenden Ausführungen.

a) Auf *vordeutsche Besiedlung und Bevölkerung* im Raume des späteren Freigerichts Thurlinden, von der Thur bei Puppikon bis ins Alttoggenburg um Kirchberg und den Hinterthurgau, weisen an keltischen Relikten allein der Flussname LAUCHE und der Bergname GABRIS hin, die beide die hochdeutsche Lautverschiebung mitgemacht haben. Römische oder galloromanische Namen sind nicht

¹⁸¹ K. Meyer (Anmerkung 13), S. 504.

¹⁸² Stefan Sonderegger, Die althochdeutsche Schweiz. Zur Sprach- und Siedlungsgeschichte der deutschen Schweiz bis 1100 (Sprachleben der Schweiz, Festschrift Hotzenköcherle, Bern 1963, S. 23 ff.). – Derselbe, Der sprachgeschichtliche Aspekt (SZG 13, 1963, S. 493 ff.). – Bruno Boesch, Die Schichtung der Ortsnamen der Schweiz im Frühmittelalter (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 20, Festschrift Ernst Schwarz, Kallmünz 1960, S. 203 ff.). – Oskar Bandle, Zur Schichtung der thurgauischen Ortsnamen (Sprachleben der Schweiz, siehe oben, S. 261 ff.). – Zu ähnlichen Schlüssen gelangte der Historiker H. Dannenbauer (Anmerkung 22), S. 285.

überliefert, auch finden sich in unserem Bereich keine Walen-Orte¹⁸³. Die Spatenforschung bestätigt dieses Bild der Siedlungsleere, denn das Gebiet ist im Vergleich zu den übrigen Gegenden des Thurgaus ausgesprochen arm an vorgeschichtlichen, keltischen und römischen Bodenfunden, der heutige Bezirk Alt Toggenburg nahezu fund leer¹⁸⁴. Die früher geäußerte Annahme, die Thurlinden-Güter hätten sich über einen mit Rätern durchsetzten Landstrich ausgebreitet, entbehrt der Grundlage¹⁸⁵.

b) Es fehlt in unserem Bereich aber auch die älteste Schicht der *germanisch-deutschen Namen*, die Orte auf -ingen der Landnahmezeit, wie im Thurlinden-Bereich bisher keine alemannischen Gräberfelder gefunden wurden¹⁸⁶. Der Weiler Weiblingen östlich von Schönholzerswilen erhielt nach der einleuchtenden Annahme Bandles den Namen wohl erst im Hochmittelalter durch Ableitung von der Amtsbezeichnung oder vom Familiennamen Weibel. In dieser Örtlichkeit sind aber zu keiner Zeit zum Freigericht gehörende Leute oder Güter bezeugt, so daß ein Zusammenhang mit dem Freiweibel nicht nachzuweisen ist¹⁸⁷. Allgemein dominiert in dem von Thurlinden-Gütern durchsetzten Raum das Namengut der folgenden alemannischen Siedlungsperiode, die mit ihren Hof- und Weilersiedlungen weithin noch heute das Bild der Ostschweiz bestimmt.

Zu ihr leiten die *Orte auf -inghofen und -ikon* über. Diese Namen wurden in dem unmittelbar auf die Landnahme folgenden Zeitraum (wohl im 6./7. Jahrhundert) zur Bezeichnung von Neugründungen gebraucht. Boesch nennt sie etwas jüngere Varianten der -ingen-Orte¹⁸⁸. Im Thurgau treten sie besonders dicht unmittelbar südlich der Thur auf, wo neben Istighofen, Hünikon und andern das kleine Dorf PUPPIKON liegt (im 9. Jahrhundert wiederholt Puckinchova, Puchinhova, 1303 Puppichoven, 1565 Buppikhofen, 1278 und später Buppinkon, Buppiken, Buobikon). Wartmann setzte zur Deutung der frühmittelalterlichen Quellen auf Puppikon zwar ein Fragezeichen, doch wird sie heute von den

¹⁸³ Nach Bandle (Anmerkung 182, S. 266ff.) sind im Hinterthurgau Wallenwil und Sirnach hier einzuordnen; die Karte der Walen-Orte bei Sonderegger (SZG 13, S. 527) bestätigt seine Feststellungen. Auf die unhaltbare Deutung von Waltenwil und Welfensberg als Walen-Orte durch Hausammann (Anmerkung 10, S. 19–28), wie überhaupt seine Erwähnung eines größeren römisch-keltischen Namensgutes in dieser Gegend, braucht nicht näher eingegangen zu werden.

¹⁸⁴ Karl Keller-Tarnuzzer und Hans Reinerth, Urgeschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1925. – Ernst Herdi, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943 (Karte gegenüber S. 16). – Hans Beßler in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 39, 1934, S. 41ff., herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. – Erik Hug, Urgeschichtliche Fundstatistik des Kantons St. Gallen, 1959 (vervielfältigt, Zentralbibliothek Zürich FQ 1182).

¹⁸⁵ Edelmann, Landschaft Toggenburg (Anmerkung 123), S. 31, und Hausammann (Anmerkung 10).

¹⁸⁶ Mit der Diskussion um die im Toggenburg noch südlich Kirchbergs anzutreffenden -ingen-Orte brauchen wir uns nicht zu befassen. Siehe Bruno Boesch, Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der -ingen-Orte der Schweiz (Alemannisches Jahrbuch 1958, Lahr, S. 37f.). – Über die Gräberfelder siehe den Historischen Atlas der Schweiz, 2. Auflage, Aarau 1958, Karte 10.

¹⁸⁷ Bandle (Anmerkung 182) S. 270f. und 286. – Weiblingen wird erstmals 1303 (Waibelingen) und dann öfters im 14. und 15. Jahrhundert genannt (TUB IV/106, V/47, 187, VI/125f., VII/503; WUB VI/58, 89).

¹⁸⁸ Bandle (Anmerkung 182), S. 272–275. – Boesch (Anmerkung 182), S. 210ff. – Hans Kläui, in der: Zürcher Monatschronik 1962, Nr. 2, S. 41. – Derselbe (Anmerkung 123), S. 33.

Philologen anerkannt¹⁸⁹. Diese Namengruppe reicht auch in den Hinterthurgau und ins untere Toggenburg. Hier gehört ihr neben Wiezikon und Albikon auch WOLFIKON (Wulfiken, Wulfikon) an, wo allerdings erst im 18. Jahrhundert einige wenige Thurlinden-Güter erwähnt werden. Nach Bäbikon nannten sich die Freiherren von Bäbingen, so daß hier wohl ein Zwischenglied zur ältesten Namenschicht vorliegt.

Als Leitmotiv der zweiten alemannischen Siedlungswelle gilt das -wilare-Suffix. Frühere Rückschlüsse von den *Wiler-Orten* auf römische Orte und Straßen sind schon lange als irrig erkannt und für unser Gebiet vor allem durch Traugott Schieß zurückgewiesen worden¹⁹⁰. Dieser wichtigste und zahlenmäßig stärkste Ortsnamentyp des in die Zeit zwischen etwa 600 und 800 fallenden ersten Landesausbaues besaß in der Ostschweiz wohl noch etwas längere Lebensdauer; nach Sonderegger haben sich solche Neubildungen bis ins 10. Jahrhundert fortgesetzt. In eindrucksvoller Häufung finden sie sich besonders im südlichen Thurgau und in der angrenzenden sanktgallischen Landschaft, doch reicht der Raum der Wiler-Orte noch weit ins mittlere und obere Toggenburg bis in die Gegend um Neßlau. Er belegt demnach außer der Landschaft zwischen den Haupttälern in größerem Umfang auch schon voralpine Gebiete¹⁹¹.

Der ganze Bereich der Thurlinden-Höfe ist voll von Wiler-Namen, wie schon ein flüchtiger Blick auf die Landkarte zeigt. Bei den neun zum Freigericht zählenden Örtlichkeiten sind sie mit alten deutschen Personennamen zusammengesetzt und damit nach den Untersuchungen Sondereggers sicher in althochdeutscher Zeit entstanden:

HAGENWIL (13./14. Jahrhundert Hagenwilare, Hagewil, Hagenwille).

SIGSCHWIL (1424 Sigschwiler, möglicherweise im 10. Jahrhundert Sigiliniswilare, 1299 Sigiswiler, 13./14. Jahrhundert Sigerswilare).

METZGERSBUEWIL (9. Jahrhundert Puabinwilare, Puobinwilare, Puobonwilare, 1215 Buowilere, 1387 Hoptzerbuwillen, 1558 Hopzer-Buwil).

RUEDENWIL (14./15. Jahrhundert Ruodenwile, Ruedawila, Rodenwille, Rüdenwyl).

¹⁸⁹ Die Quellenbelege für alle im folgenden genannten Namenformen sind im Anhangverzeichnis gegeben.

¹⁹⁰ Boesch (Anmerkung 182), S. 210ff. – Traugott Schieß, Die sanktgallischen Wil- (Weiler-) Orte (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 38, 1932, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen). Hausmanns (Anmerkung 10) Schlüsse, der in der Häufung der Wiler-Orte einen Beweis für rätoromanische Mischbevölkerung sieht, sind verfehlt.

¹⁹¹ Bandle (Anmerkung 182), S. 278–282. – Sonderegger, Althochdeutsche Schweiz (Anmerkung 182), S. 41f. – Im Toggenburg wird die Streuung der Wiler-Orte südlich der Thurlinden-Höfe zwar etwas lockerer, doch sind sie immer noch zahlreich. Siehe die Karte Heinrich Edelmanns in den Toggenburgerblättern für Heimatkunde 1959, S. 5. Neben großen Dörfern, wie Gähwil, Bütschwil und Wattwil, umfassen sie auch zahlreiche kleine Orte und sehr abgelegene Höfe. – Beispiele für Ableitung vom Besitzer oder einem gleichnamigen Vorfahren vom 8. bis 10. Jahrhundert: Chnuz-Chnuzeswilari, Waldram-Waldrammeswilare, Cotiniu-Cotinuowilare Sigihart-Sigeharteswilare, Herebrant-Herebranteswilare (WUB I/99, II/57, 62, 138, III/24).

WARTENWIL (13. bis 15. Jahrhundert Waltenwille, Waltinwille, 1713 Wartenwil).

BALTERSWIL (885 Baldherreswilare).

DIETSCHWIL (9. Jahrhundert vielleicht Thiotmariswilare, 13./14. Jahrhundert Dictswille, Dietwil, Dietzwile, Dietzenswille, Dietschwyl).

HATTERSCHWIL (13./14. Jahrhundert Hatterwilaer, Hatarswille, Hatterswille, Haiterschwyl).

ÖTWIL (vielleicht 806 Otinesvilare, 13./15. Jahrhundert Oetinswiler, Ötenwile, Oetwile).

Die zweite Hauptgruppe der frühmittelalterlichen Ausbauzeit stellen die *Hussen-Orte*, die von der Namenforschung sowohl nach Verbreitung und Lage als auch nach der Größe der Siedlungen im allgemeinen etwas jünger als die Wiler-Orte, etwa in die Zeit zwischen 700 und 1000, angesetzt werden¹⁹². Zu ihnen gehören ROTENHAUSEN (9. Jahrhundert Rotenhuson, Rotanhusun) und SCHALKHUSEN (1310 Schalchusen, Schalzhusen, Scalchhusen)¹⁹³.

Ebenfalls zu den primären Siedlungsnamen des ersten Landesausbaues zählen nach einer Reihe urkundlicher Belege aus dem 8. und 9. Jahrhundert die *Zusammensetzungen mit -berg*. Dieser Gruppe gehören fünf Thurlinden-Orte an, die größtenteils auf den Höhen um Wuppenau liegen:

REMISCHBERG (eventuell 852 Rammisperage, 13./14. Jahrhundert Monte Reinperti, Remisperg, Rämisperg, Remensperg).

WELFENSBERG (13. Jahrhundert Welfersberch, Wälversperch, Wälphrisperch, 15. Jahrhundert Welffisperg).

GREUTERSCHBERG (15./16. Jahrhundert Grödlensperg, Grötelsperg, Greutensperg, Grölasperg).

ALMESCHBERG (14./15. Jahrhundert Almensperg, Almisperg).

HÄNISBERG (13. bis 15. Jahrhundert Hainrichsberg, Hensperg, Henensperg)¹⁹⁴.

Auch GEFTENAU (14./15. Jahrhundert Geftnouw, Göfftnow, Geftinowe, Geffenau) und SOMMERAU (14. Jahrhundert Sumerow) vertreten einen schon im 9. Jahr-

¹⁹² Bandle (Anmerkung 182), S. 283–285. – Sonderegger (Anmerkung 182), S. 45. Nach H. Kläui (Anmerkung 123), S. 33, schon von der Mitte des 7. Jahrhunderts an.

¹⁹³ Als weiteres Vorkommen in der Nähe Spielhusen im Toggenburg.

¹⁹⁴ Weitere frühe Belege: Reinperc, Chachaberg, Hohenperc, Imminperc, Puohperge, Puzzinberch, Ostinisperg (TUB I/3, 43, 64, 77, 115 f. 148, 159.). Nach der Karte Sondereggers (Althochdeutsche Schweiz, Anmerkung 182, S. 46) überwiegen im Raum der Thurlinden-Orte die primären Siedlungsnamen sehr deutlich.

hundert urkundlich häufig belegten Namentypus¹⁹⁵. METTLEN wird als Mittalano und Mittelona in Urkunden aus den Jahren 845 und 875 erwähnt. Die Weiler Hagenbuech und Toos treten in den Thurlinden-Quellen erst sehr spät auf, im Jahre 1732, und haben ursprünglich kaum zum Freigericht gehört. Die Nennung der Höfe Befang und Grobenbach, die sich durch ihre Namen als neuere Siedlungen charakterisieren, reicht ebenfalls nicht weiter zurück.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich unter den neunzehn schon vor dem 18. Jahrhundert bezeugten Siedlungen mit Thurlinden-Gut ein Ikon-Ort, neun Wiler-Orte, zwei Husen-Orte, fünf Berg-Orte und ein Au-Ort befinden und daß auch Mettlen schon im 9. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist. Wie dieser ganze Raum gehören sie demnach der ersten Ausbauperiode des 7. bis 10. Jahrhunderts an, und für manche von ihnen werden die Schlüsse aus den Namensformen durch urkundliche Nennungen aus dieser Zeit bestätigt. Das in den folgenden Jahrhunderten durch hoch- und spätmittelalterliche Rodung erschlossene Gebiet der überwiegend sekundären Siedlungsnamen liegt zur Hauptsache weiter südlich im mittleren und oberen Toggenburg und in den obersten Teilen des Hinterthurgaus¹⁹⁶.

c) Die Ortsnamen geben aber allein Indizien für die zeitliche Einordnung der Siedlungen; über die Rechtsverhältnisse der Höfe und Weiler sagen sie kaum etwas aus. Das gilt auch für die Sonderstellung der Thurlinden-Höfe. Die Namen der zum Freigericht gehörenden zerstreuten Dörfer und Weiler heben sich in keiner Weise vom allgemeinen Namengut ab. Die im Mittelalter grundherrlichen Höfe und Orte in der Nachbarschaft gehören derselben Zeit an. Im Hinblick auf die Herkunft des Freigerichts ist vielleicht bemerkenswert, daß kein Thurlinden-Ort einen Namen auf -heim oder eine mit fremden, nichtalemannischen Personennamen gebildete Benennung, wie sie für fränkische Siedlungen als typisch gelten, trägt. Auch dies spricht wie der allgemeine Namenbefund für alemannische Besiedlung¹⁹⁷.

Ein Rätsel gibt der Weiler Schalkhusen auf, der im ausgehenden Mittelalter überwiegend (zwei von drei bekannten Höfen) zum Freigericht gehörte. In seinem Namen (älteste Formen Schalchusen und Scalchhusen) steht das Wort «Schalk» vielleicht in seiner ältesten Bedeutung für den unfreien Knecht oder Diener. In

¹⁹⁵ Beispiele: Woppenouo, Wabbinauwa, Petenouwa, Pramunauwo, Cozesouva, Tegerunouva, Herinisauva, (TUB I/34, 51, 63, 72, 143, 174, 185). – H. Kläui (Anmerkung 123, S. 43) führt die Au-Siedlungen auf alemannische Adelsherrschaften zurück.

¹⁹⁶ Hausammanns (Anmerkung 10) Ableitung des Namens Ruedenwil von «roden» ist schon nach den frühesten Formen des 14. Jahrhunderts (Ruodenwile, Ruodenwila, Ruedawila) unhaltbar. Der Personenname Ruodho ist im 10. Jahrhundert im Raum Aadorf-Elgg wiederholt bezeugt (TUB I/199f., 204).

¹⁹⁷ Boesch (Anmerkung 182), S. 213. – Hans Kläui, Ortsnamen als Zeugen fränkischer Siedlungspolitik in der alemannischen Schweiz (Studia Onomastica Monacensis 4, München 1961).

diesem Fall wäre er für eine Siedlung freier Bauern schwer erklärlch. Möglicherweise geht die Benennung aber auch auf einen Personen- oder Übernamen zurück¹⁹⁸.

d) Ist das Vorkommen vereinzelter Thurlinden-Höfe in größeren Ortschaften (vorab in Balterswil, Rothenhausen und vielleicht auch Mettlen) siedlungs geschichtlich in dem Sinne zu erklären, diese Höfe seien erst beim Ausbau der Dorfgemarkung, lange nach den früh erwähnten Dörfern entstanden und damit ein Indiz für Rodungsfreiheit? Hausammann nimmt dies für Puppikon an, wo er die freien Güter am Rande der Ortschaft gegen die Thurniederung sucht. Grenz beschreibungen und Karten des 18. Jahrhunderts zeigen aber, daß in diesem kleinen Dorf die Grenze zwischen dem Freigericht und der Herrschaft Bürglen mitten durch die Siedlung lief und deren nordöstliche Hälfte geschlossen zu Thurlinden gehörte. In Rothenhausen unterstanden dem Freigericht immerhin fünf Höfe. Die Lage der vereinzelten freien Güter in Balterswil, Dietschwil und möglicherweise Mettlen kann nicht bestimmt werden; es fehlt aber jeder Hinweis darauf, sie hätten außerhalb des Dorfetters gelegen.

Schwerer als diese bei der unbestimmten Lokalisierung ohnehin nicht schlüssigen Bemerkungen wiegt die Tatsache, daß das Thurlinden-Gut großteils in kleinen Dörfern und Weilern lag, welche überwiegend oder doch zu einem wesentlichen Teil zum Freigericht gehörten. Die vereinzelten freien Höfe in größeren Ortschaften sind nicht charakteristisch, sondern Ausnahmen. Schlüsse auf den Ursprung der Gerichtsgenossenschaft dürfen daraus nicht gezogen werden. In den grundherrlich nahezu geschlossenen Dörfern, wie Wuppenau, Rickenbach und Kirchberg, finden sich keine freien Höfe.

e) Rolf Hausammann erwähnt eine Reichsstraße von Bürglen über Mettlen nach Wil und analysiert die Lage der Freigüter entlang der «Verbindung Konstanz-Wil-Hulftegg» im Gelände unter *militärischen Gesichtspunkten*. Da ist die Rede von flankierenden und beherrschenden Lagen, von kanalierendem Gelände und der, militärisch gesehen, geradezu klassischen Beherrschung des Eingangs zum Tal zwischen Hagenwil und Wuppenau durch einen Riegel und die Inbesitznahme der dominierenden Höhen. Deshalb spricht Hausammann auch von «wehr politischen Aspekten der Siedlung» aus Initiative der Toggenburger Grafen¹⁹⁹.

¹⁹⁸ Zu Schalk siehe Idiotikon VIII/673 f., 679; Grimms Wörterbuch VIII/2067 ff. – Franz Beyerle, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff (Festschrift Karl Haff, Innsbruck 1950, S. 18 f.). Zur Erklärung zog Beyerle die Möglichkeit in Betracht, solche Orte könnten nicht von großen Herren, sondern durch ihre Ministerialen angelegt worden sein. – Hausammann (Anmerkung 10, S. 28 ff.) suchte in den Namen Hagenwil und Hagenbuech das Eigenschaftswort «eigen» (von mundartlich im Thurgau «agen») und zog daraus verfassungsrechtliche Schlüsse. Die Ortsnamen gehen aber ohne Zweifel auf den Personennamen Hagano oder Hagino zurück, der im 8. und 9. Jahrhundert in den Urkunden unseres Raumes nicht selten auftritt (zum Beispiel in TUB I/27, 96, 108, 115, 123).

¹⁹⁹ Hausammann (Anmerkung 10), S. 7, 65 ff.

Diese These mit der für die zerstreuten Thurlinden-Höfe und -Weiler ohnehin höchst fragwürdigen «militärgeographischen Beweisführung»²⁰⁰ findet in den Quellen nicht die geringste Stütze. Eine Reichsstraße von Bürglen über Mettlen nach Wil durch die flache Talsenke zwischen Nollen und Braunauer Höhe ist nicht belegt, wie überhaupt keine frühe Durchgangsstraße nachzuweisen ist. Der Weg von Wil nach Weinfelden lief über Tobel und Affeltrangen, nicht über Wuppenau. Ebenso führte der bekannte Pilgerweg aus Schwaben nach Einsiedeln dort, westlich, vorbei; er berührte mit Ausnahme von Hatterschwil auch die zum Weibelamt Ötwil gehörenden Freigüter nicht²⁰¹. An der wichtigen Verbindung von Fischingen nach Frauenfeld durch das Murgtal lagen keine Thurlinden-Höfe. Das gesamte Gebiet war verkehrsmäßig schlecht erschlossen und abseits gelegen. Wahrscheinlich trug dies zur langen Bewahrung der rechtlichen Sonderstellung bei.

6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Abschließend werden die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate mit der Diskussion um den Ursprung mittelalterlicher Bauernfreiheit verknüpft und auf ihren Aussagewert für die Frage nach dem Alter des Freigerichts geprüft.

a) Eine Reihe in ihrer Gesamtheit wohl schlüssiger Indizien zeigt, daß sich unter der Thurlinde oder auf der Weibelhube zu Ötwil ursprünglich ein Personalverband, eine Genossenschaft freier Bauern zusammenfand, deren Freiheit nicht vom Grundbesitz abgeleitet, sondern geburtsständisch bestimmt und durch Abkunft von freien Eltern erworben war. Das sagt vor allem die Offnung aus dem Jahre 1458. Sie behält wesentliche Befugnisse den «rechten frygen» vor. Solche Leute müssen bei Verhandlungen über freien Grund und Boden den Vorsitz im Gericht nehmen, feil werdendes Genossengut ist zuerst ihnen anzubieten, und rechte Freie von vier Ahnen her, das heißt mit freien Eltern und Großeltern, können das Náherrecht ausüben. Diese in bäuerlichen Rechtsquellen einzigartige Ahnenprobe zeugt eindrücklich vom freien Geburtsstand der unter die Thurlinde dingpflichtigen Männer. Sodann lastete die Geldsteuer bei ihrer frühesten Nennung im Jahre 1314 auf den zur Weibelhube gehörenden Leuten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist sie zwar bereits verdinglicht und auf die Höfe gelegt, wie im

²⁰⁰ Wie hätten die Bewohner der vereinzelten Bauernhöfe «Stützpunkte» bilden können? Die größten Siedlungen, wie Wuppenau und Kirchberg, unterstanden ja nicht dem Freigericht.

²⁰¹ Odilo Ringholz, Wallfahrtsgeschichte ULF von Einsiedeln, Freiburg i.Br. 1896, S. 240f. – Fritz Moser, Die Straßen- und Schiffahrtswege der Nordostschweiz im Mittelalter (Th.Bctr. 68, 1931, S. 1ff.). – HBLS VI/778. – Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli), Sirnach, April 1955. – Heinrich Edelmann, Die alten Wegverbindungen vom Thurtal ins Zürcher Oberland und Linthgebiet (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 10, 1947).

ausgehenden Mittelalter auch für die Gerichtspflicht immer mehr der Besitz freien Gutes bestimmend wurde. Auch war nach den überlieferten Nachrichten – die gegenüber Herrengut allgemein ungünstigere Quellenlage für freie Leute und ihr Allod darf nicht unbeachtet bleiben – im 15. Jahrhundert ein ansehnlicher Teil der Gerichtsgenossen nicht frei, sondern nur als Inhaber freien Gutes unter die Thurlinde dingpflichtig. Ursprünglich aber ist persönliche und nicht dingliche Freiheit anzunehmen. Über ihre Herkunft läßt sich folgendes sagen.

b) *Hochmittelalterliche Rodung* scheidet als Wurzel aus. Die Siedlungen mit Thurlinden-Höfen sind nach ihren Namen vor der Jahrtausendwende entstanden und zu einem beachtlichen Teil in den frühen St.-Galler Urkunden genannt. Sie tragen durchwegs primäre Siedlungsnamen des ersten Landesausbaues, und diese kleinen Orte auf -inghofen, -ikon, -wilare, -husen und -berg zeigen, daß der später von Thurlinden-Gut durchsetzte Raum in nennenswerter Dichte etwa vom 7. bis zum 10. Jahrhundert besiedelt wurde. Der Namenbestand trägt in den freien Höfen wie in den nach hoch- und spätmittelalterlichen Quellen grundherrlichen Siedlungen der Nachbarschaft einheitlichen Charakter. Das erst später, im hohen Mittelalter und darnach erschlossene, überwiegend voralpine Gebiet liegt weiter südlich. Auch aus den wenigen vereinzelten Thurlinden-Höfen in größeren Ortschaften darf nicht auf späte Rodungsfreiheit geschlossen werden. Typisch für unser Freigericht waren nicht diese isolierten Einzelgüter, sondern die ihm großteils unterstehenden kleinen Dörfer und Weiler. Zur Hauptsache lag das freie Gut in solchen Siedlungen.

Rolf Hausammann sah im Freigericht Thurlinden einen Sonderfall von Siedlerfreiheit; er ging von der Fragestellung «Urfreiheit oder Siedlungsfreiheit?» beziehungsweise «Zentenar- oder Kolonistengericht?» aus. Seine These einer Walseransiedlung durch die Grafen von Toggenburg im 14. Jahrhundert steht aber mit den urkundlichen Nachrichten in Widerspruch und ist nur durch die Nichtbeachtung entscheidender Quellen zu erklären²⁰².

c) Die Besiedlung unseres Raumes fällt in den Anfängen zeitlich ungefähr mit der Ansetzung von Militärkolonisten durch die fränkischen Könige in weiten Gebieten ihres Reiches zusammen. Andernorts sind solche Gruppen von *Königsleuten* oder *Königszinsern* nachzuweisen²⁰³. Hans Kläui glaubt im Gebiete zwischen Weinfelden und Wil aus den Namensformen auf -au, -wangen und -bach große

²⁰² Hausammann (Anmerkung 10), S. 68–72; neben der Nichtbeachtung wichtiger Quellen sind vor allem seine siedlungs- und familiengeschichtlichen «Nachweise» (an Hand des Schweizer Familiennamenbuches!) als methodisch verfehlt zu bezeichnen. – Hausammanns Deutung eines Walsergerichts wird zum Beispiel in den Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau II/291, 300, 379 erwähnt. – Heinrich Edelmann (Anmerkung 123) suchte die Toggenburger Walser nicht im Bereich der Thurlinden-Siedlungen.

²⁰³ Siehe die im ersten Kapitel erwähnten Arbeiten Siegrists, Clavadetschers und Kläuis (Anmerkungen 26 bis 28).

alemannische Adelsherrschaften des 7. Jahrhunderts erschließen zu können, in deren Bereich nach der fränkischen Konfiskation zur Karolingerzeit Zentenen entstanden. Die zerstreuten Güter des späteren Thurlinden-Gerichts hätten vielleicht die Reste von zwei oder drei fränkischen Zentenen umfaßt²⁰⁴. Indessen besitzen die Thurlinden-Höfe und der sie umschließende Gerichtsverband kaum eines der typischen Merkmale dieser Siedlungen, wie Theodor Mayer und Heinrich Dannenbauer sie erarbeitet haben²⁰⁵. Das sehr spät belegte Martinspatrozinium der Kirche Wuppenau entkräftet diese Feststellung nicht; ohnehin entstand die Pfarrei in dieser sanktgallischen Ortschaft möglicherweise erst im hohen Mittelalter durch Ablösung von der Mutterkirche Bußnang²⁰⁶.

Eine Reihe von Indizien spricht gegen fränkische Siedlung. Die Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts sagen bei der Erwähnung von Örtlichkeiten, in denen später Thurlinden-Gut liegt, kein Wort von Königszins, Zentenen oder Zentenar; diese Schenkungen an St. Gallen beschlagen offenbar im wesentlichen unbelastetes Eigen der Tradenten²⁰⁷. Allgemein verfügten in den Siedlungen der ersten Ausbauzeit die kleinen freien Grundeigentümer nach den frühen St.-Galler Quellen bei Schenkungen an Klöster und Kirchen selbständig und ohne Herrenkonsens über ihr ererbtes oder durch Rodung erworbenes Eigengut. Der Landesausbau vollzog sich hier offenbar überwiegend nicht im Auftrage und auf Grundbesitz des Königs oder anderer großer Herren. Es gab hier kein ehemals römisches Fiskalland, und Wehrsiedler zur Straßensicherung waren in dem eher abgelegenen und jedenfalls verkehrsarmen Raum des späteren Thurlinden-Gerichts überflüssig. Auch von einem planmäßigen Ansatz in geschlossenen Gruppen²⁰⁸ lässt unsere weit zerstreute Genossenschaft nichts erkennen, ebenso fehlte ihr jede direkte Beziehung zum König oder zum Reiche. Der Ortsnamenbestand ist durchwegs alemannisch und lässt fränkische Einflüsse vermissen.

Bindungen ans fränkische Königtum sind als Wurzel des Freigerichts daher kaum anzunehmen. Ohnehin gelangte Rolf Sprandel, der nach Georg Caro und Karl Hans Ganahl den reichen frühmittelalterlichen Urkundenbestand des Klosters St. Gallen am gründlichsten in ständerechtlicher Sicht durchgearbeitet hat, vor kurzem in wichtigen Fragen zu anderen Ergebnissen als Dannenbauer. Er lehnt die Existenz besonderer Gerichtsorganisationen fränkischer Königszinser eher ab

²⁰⁴ Kläui (Anmerkung 123), vor allem S. 43, 46, 53ff.

²⁰⁵ Siehe Anmerkungen 21 und 22.

²⁰⁶ Dagegen gehörten zum Beispiel die Freigerichte Mörschwil und Untereggen zur sehr alten Martinspfarrei im ehemals römischen Kastellbezirk Arbon (siehe die in Anmerkung 28 genannten Arbeiten).

²⁰⁷ Zum Beispiel TUB I/69f., 81, 89, 117, 127; WUB I/281. Dannenbauer führte denn auch keine dieser Urkunden zum Nachweis von Königszinsern im Thurgau an (Anmerkung 22), S. 294 und 299.

²⁰⁸ Die von Kläui (Anmerkung 123) hervorgehobene Geschlossenheit der Freigüter in der Grenzbeschreibung von 1732 geht, wie im Abschnitt B 2d ausgeführt, auf eine späte Gebietsabrandung durch das Kloster St. Gallen zurück.

und betont, bäuerliche Rodung auf Ödland zur Karolingerzeit, wie insbesondere die Wiler-Orte sie verkörperten, lasse keineswegs an sich schon auf Abhängigkeit vom König schließen²⁰⁹.

d) Für den Versuch, dem Ursprung unseres merkwürdigen Gerichtsverbandes wie auch des freien Standes der ihm angehörenden Bauern näher zu kommen, besitzen die vielfältigen Hinweise auf Bindungen an die (Land-) Grafschaft besondere Bedeutung.

Der Habsburgerbesitz im Thurgau stammte aus dem Erbe der Grafen von Kyburg, die hier die Grafschaft besessen hatten. Herzog Leopold versetzte im Jahre 1314 die Weibelhube Ötwil samt ihren Leuten wohl als Inhaber der Landgrafschaft, und das Wissen um die Zugehörigkeit des Freigerichts zur Kyburger Grafschaft war im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts noch lebendig. Deshalb darf angenommen werden, diese freien Leute und ihr Gericht hätten im Hochmittelalter unter dem Grafen im Thurgau gestanden. Die Möglichkeit, sie seien auf anderem Wege und erst nachträglich an den Inhaber der Grafenrechte gekommen, ist zwar nicht auszuschließen, besitzt aus mehreren Gründen aber nur geringe Wahrscheinlichkeit.

Allgemein führen die hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes in ihrer Zersplitterung und der erst spät oder, wie das Beispiel unseres Freigerichts zeigt, überhaupt nicht durchgeföhrten Territorialisierung zum Schluß, in dieser Landschaft habe sich die alte Grafengewalt länger als andernorts behauptet. Das Fehlen großer Durchgangsstraßen trug wohl dazu bei, daß sich hier keiner der großen geistlichen oder weltlichen Grundherren durchzusetzen vermochte und als Reste der Grafschaft Gemeinden freier Bauern über das Mittelalter hinaus bestehen blieben.

Das Thurlinden-Gericht umfaßte nach den seit dem frühen 14. Jahrhundert überlieferten Nachrichten eine kleine Zahl von Freien aus einem weiten, von der Thur bei Weinfelden bis in die Toggenburger Voralpen reichenden Gebiet ohne bestimmte landschaftliche Gemeinsamkeit. Auch überlagerte sein lockerer Gerichts-sprengel seit dieser Zeit die Grenzen mehrerer Territorien, Herrschafts- und Rechtsbereiche. So gab vermutlich die Ausbildung der Grenze zwischen der im Spätmittelalter aufgebauten neuen Grafschaft der Toggenburger und dem übrigen Thurgau den Anstoß zur Verlegung der Dingstatt von Ötwil an die Thur. Deshalb liegt der Schluß auf einen einst größeren, zu Beginn der schriftlichen Überlieferung bereits auf zerstreute Überreste reduzierten Gerichtsverband nahe. Im Raum

²⁰⁹ Siehe Anmerkung 24, insbesondere S. 7, 9f., 14ff., 24, 27, 29. – Über kleine freie Grundeigentümer in St.-Galler Quellen des 8., 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts; siehe auch K.H. Ganahl, in: ZRG GA 53, 1933, S. 243f.

zwischen den beiden, besondere Weibelämter bildenden Gruppen von Thurlinden-Höfen lagen sowohl die von den Toggenburger Dynasten um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert gegründete Stadt Wil²¹⁰ als auch die zum alten Besitz des Klosters St. Gallen gehörenden Dörfer Wuppenau, Kirchberg und Rickenbach. Nach der Höhe des im Jahre 1314 genannten Steuerbetrages wäre der Schrumpfungsprozeß damals abgeschlossen gewesen; jedenfalls verharrten die freien Güter bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen auf dem im ersten bekannten Steuerrodel von 1424 greifbaren Bestand.

Mit diesen Hinweisen müssen wir uns bescheiden. Weiterreichende Folgerungen – etwa die Annahme, der ursprünglich wahrscheinlich größere Freienverband reiche in die Zeit vor der Ausbildung der großen geistlichen Grundherrschaften und ihrer auf den Immunitätsprivilegien beruhenden Exemption vom öffentlichen Gericht des Grafen zurück – vermöchten sie nicht zu rechtfertigen.

Hingegen darf nach dem Ergebnis einer besonderen Untersuchung die Existenz einer Weibelhube in Ötwil als Beleg für institutionelle Bindungen an die Grafschaft gelten. Im Jahre 1314 war sie namengebender Mittelpunkt des Personalverbandes freier Bauern. Diese in anderen Freigerichten noch klarer ausgeprägte und schon im frühen 14. Jahrhundert vollzogene Übertragung des Begriffs vom Dienstgut des Weibels auf die Gesamtheit der Gerichtsgenossen ist ohne längere Entwicklung nicht denkbar. Mit der Weibelhube versetzten die Habsburger 1314, obwohl die Urkunde davon kein Wort sagt, die in ihr verkörperten gerichtsherrlichen Befugnisse; alle Inhaber der Pfandschaft waren später auf Grund dieses Rechtstitels Gerichtsherren. Indizien sprechen dafür, daß bis ins Spätmittelalter auf der Weibelhube zu Ötwil auch Gericht gehalten wurde. Die Frage, wie die kleine und im ausgedehnten Gerichtsbezirk peripher gelegene Ortschaft zu einer so maßgebenden Rolle gelangen konnte, muß unbeantwortet bleiben. In Gestalt und Funktion entsprach die dortige Weibelhube aber dem aus zahlreichen anderen Vorkommen erschlossenen, weitgehend einheitlichen Bild.

Die große Mehrzahl der bisher bekannten Weibelhuben läßt in der Verwendung als Ding- und Richtstatt deutlich eine funktionelle Beziehung zur Grafschaft und ihrem öffentlichen Gericht erkennen; auch waren sie, was für Ötwil ebenfalls zutrifft, häufig Eigentum des Grafen. Allem Anschein nach sind diese Amtslehen des Gerichtsboten einer älteren, vor den Landgrafschaften und Landgerichten des hohen Mittelalters liegenden Schicht der Gerichtsverfassung zuzuordnen. Für mehrere von ihnen ist eine Doppelfunktion als Mittelpunkt sowohl des Grafengerichts als auch der niedergerichtlichen Organisation freier Leute bezeugt; einige

²¹⁰ Wild (Anmerkung 121), S. 33. – Ehrat (Anmerkung 162), S. 9.

Weibelhuben dienten allein solchen Niedergerichten. Auch für diese Freigerichte ist nach den bisher verfügbaren Quellen eine Verankerung in der Gerichtsorganisation der Grafschaft anzunehmen.

Art und Herkunft dieses Zusammenhangs können aber nicht näher bestimmt werden, weil in den letzten Jahrzehnten die früher allgemein anerkannten Auffassungen von der Hundertschaft und ihrem Gericht, die für die Einordnung der Weibelhuben freier Niedergerichte in die Gerichtsorganisation eine einleuchtende Erklärung boten, ins Wanken gekommen sind. Allgemein besteht über die Gerichtsverfassung des frühen und hohen Mittelalters zur Zeit wenig Klarheit. Deshalb kann auch über die Beziehung der um die Weibelhube Ötwil und später um die Thurlinde gruppierten Gerichtsgenossenschaft freier Bauern zum Grafengericht des Thurgaus nichts Bestimmtes geäußert werden. Möglicherweise bildeten die innerhalb eines Hochgerichtsprengels zerstreut sitzenden freien Leute einen mit der Rechtsprechung über freies Gut und kleinere Vergehen ausgestatteten Gerichtsverband niederer Ordnung, der ebenfalls dem Grafen unterstand und auf einer diesem gehörenden Weibelhube zusammentrat.

e) Bei aller Vorsicht in der Auswertung und Deutung bieten die Quellen doch einige Hinweise, die es erlauben, im Thurlinden-Gericht einen Splitter der im hohen Mittelalter zerfallenden Grafschaft im Thurgau zu vermuten. Allerdings muß es bei der Überlieferungslücke von zwei Jahrhunderten und wegen des Mangels an einschlägigen Untersuchungen offen bleiben, wieweit die seit dem späten 11. Jahrhundert bezeugten, später auf die Habsburger vererbten Grafenrechte des Hauses Kyburg sich von der Gau- und Amtsgrafschaft der fränkischen Zeit herleiten. Vermutlich bestand ein Zusammenhang; die Möglichkeit wesentlicher Veränderungen während der mehrere Jahrhunderte umfassenden Zwischenzeit ist aber nicht auszuschließen.

Als gesichert darf gelten, die Örtlichkeiten mit Thurlinden-Gut seien in der Zeit vom 7. bis zum 10. Jahrhundert besiedelt worden und verdankten ihre Entstehung nicht erst hochmittelalterlichem Landesausbau durch die Kyburger- oder Habsburgergrafen. Königsfreiheit und Herkunft der Gerichtsgenossenschaft von fränkischen Zentenen ist wahrscheinlich auszuschließen. Eher dürfen die Wurzeln in der breiten, durch eine große Zahl sanktgallischer Traditionsurkunden belegten Schicht freier alemannischer Grundeigentümer in den während der ersten Ausbauzeit wohl großteils durch freibäuerliche Rodung entstandenen Siedlungen gesucht werden. Dann wären die Vorfahren der im Jahre 1314 zur Weibelhube Ötwil gehörenden Bauern im Gegensatz zu der jüngeren Rodungsfreiheit Altfreie und zur Unterscheidung von fränkischen Königsleuten Volksfreie zu nennen oder im Hinblick auf die mutmaßliche Herkunft ihrer Gerichtsgenossenschaft als Graf-

schaftsleute zu bezeichnen. Diese Benennungen sind zwar recht unbestimmt, doch kennzeichnen sie die von verschiedenen Indizien gewiesene Richtung hinlänglich. Jedenfalls zeigt das Beispiel des Freigerichts Thurlinden, daß die älteren Auffassungen vom Ursprung bäuerlicher Freiheit nicht, wie es heute weithin geschieht, in Bausch und Bogen als überholt abgetan werden dürfen.

Bauernfreiheit konnte aus verschiedenen Wurzeln wachsen. Für unseren Raum darf Gültiges über Alt-, Königs- oder Rodungsfreiheit ohnehin nicht gesagt werden, solange das Schicksal der Thurgauer Grafschaft im hohen Mittelalter nicht aufgehellt ist und so bedeutende Verbände wie die Vogtei der Freien im oberen Thurgau und die ihr benachbarte freie Weibelhube Oberuzwil-Degersheim einer umfassenden Untersuchung noch ermangeln.

Anhang

Verzeichnis der zum Freigericht Thurlinden gehörenden freien vogtbaren Güter²¹¹

A. Dem Weibel im Thurgau unterstehende Höfe

ALMESCHBERG. Almensperg 1392, 1424, 1732 (TUB VIII/88; Rq I/637, 657), Almisperg 1565. – Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 709 m ü. M., 5,6 km von der Thurlinde, 1962 vier Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «das guot ze A.» 1507 «der Feren hof», 1784 der ganze Weiler mit fünf Haushaltungen. – Steuer 1424 15 s und 4 d, 1507 16 s; 1566 1 pf und 1 s (Rq I/638; StiASG LA 105a/fol. 117).

Besitz anderer: 1392 ist ein Gut, das der «Kümpfli» baut, rechtes Eigen der Freiherren von Bußnang (TUB VIII/88).

GEFTENAU. Geftinowe vor 1300 (TUB III/1008), Geftnouw 1396, 1402 (WUB IV/509, 644, 1264), Göfftnow 1451 (WUB VI/320), Geffenau 1732.

Hof in der Gemeinde Wuppenau, 625 m ü. M., 7,7 km von der Thurlinde, 1962 zwei Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals 1507 erwähnt (Lochnauerhof) mit Steuer von 8 s, 1784 der ganze Hof. Vor Freigericht wird 1660 der halbe Hof dem Statthalter von Wil verkauft (Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1082/303 f.).

²¹¹ Die Schreibweise der Ortsnamen erfolgt nach der Landeskarte 1:50000. Die Entferungen von der Thurlinde sind in der Luftlinie gemessen. Nachweise für nicht anders belegte Nachrichten im StiASG, Rubrik 75. pf = Pfund; s = Schilling; d = Pfennig.

Im Steuerrodel von 1424 fehlt Geftenau, dagegen wird hier mit dem gleichen, im Freigericht nur einmal vorkommenden Steuerbetrag von 8 s «dez frigen guot ze SIGSCHWILER» erwähnt, das später nie mehr genannt wird (Rq I/638).

Nach der Reihenfolge in der Aufzählung muß dieses Gut nahe bei Welfensberg liegen; im Verzeichnis aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nimmt Geftenau seine Stelle ein. Demnach sind die beiden Höfe mit sehr großer Wahrscheinlichkeit identisch und ist Sigschwiler der ältere Name von Geftenau.

Offen bleiben muß, ob sich folgende Nennungen auf unser Sigschwiler beziehen: Sigilinwilare 933/942 (ein Hufe St.-Galler Besitz, WUB III/13), Sigschwiler 1299 (Einkünfte vom Abt von St. Gallen dem Kloster Magdenau übertragen, WUB III/846), Hof ze Sigiswile 1341 (Eigengut der Schenken von Landegg und durch sie St. Gallen zu Lehen aufgetragen, WUB III/526), Sigerswilare 13./14. Jahrhundert ohne Zweifel in der Nähe von Wuppenau (Einkünfteverzeichnis von St.-Galler Kirchen, WUB III/833).

Besitz anderer: Nach Urkunden von 1402 und 1425 ist die «Vogtei» Lehen der Grafen von Toggenburg und den Edlen von Sulzberg und ihren Nachkommen verliehen (WUB IV/644, V/418; StIASG X 87/S. 604). Bei der Bestätigung von 1443 ist aber allein die Rede von einem Zins von 5 s (so viel betrogen auch die Einkünfte der angeblichen Vogtei) von Geftenau (WUB VI/55). Fraglich ist, ob sich die Nachricht um 1300, der Abtei Wagenhausen falle aus Geftenau ein Zins zu, auf unseren Hof bezieht (TUB III/1008).

GREUTERSCHBERG. Grödlensperg 1424 (Rq I/638), Grötelsperg 1565, Greutensperg 1720, 1786.

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 694 m ü. M., 6 km von der Thurlinde, 1962 elf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «dez frygen güt», 16. Jahrhundert der Hof der Müller, 1784 das ganze Dorf mit dreizehn Haushaltungen.

Steuer 1424 5 s; im 16. Jahrhundert 5 s und 4 d.

Besitz anderer: In den Quellen häufig Verwechslungen mit dem Hof Gärteschberg bei Wuppenau, der um 1345 Grädelsperr und im 15. Jahrhundert Grödelsperg genannt wird (Ehrat, Anmerkung 165, S. 367; Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/383). Hier lag 1328 Lehen von Fischingen (TUB IV/536), 1361 Lehen von Österreich (QSG 15/I, S. 516) und 1423 St.-Galler Lehen (WUB V/361).

Hingegen steht die Gleichsetzung mit dem Hofe Grötensperg im Wuppenauer Gericht wohl fest. Er war Lehen der Herrschaft Bürglen und wurde von ihr seit dem 14. Jahrhundert bis 1721 verliehen (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 940).

HAGENBUECH. Hagenbuoch 1397 (TUB VIII/348).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 582 m ü. M., 8,9 km von der Thurlinde, 1962 sieben Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals im Verzeichnis von 1732 genannt, vorher nie. 1784 gehörten fünf Häuser zu Thurlinden.

Besitz anderer: Leute zu H. gehören 1397 zur Feste Grießenberg (TUB VIII/348). Der untere Hof zu H. ist 1430 Lehen der Freiherren von Bußnang und an Rudolf von Steinach ausgegeben (StiASG X 87/fol. 388f.).

HAGENWIL. Hagenwilare 13./14. Jahrhundert (WUB III/833), Hagewil und Hagenwille 1424 (Rq I/637f.), Haggenwil zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 622 m ü. M., 8,1 km von der Thurlinde, 1962 zwölf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 der vordere und hintere Hof, 1507 zwei Höfe, 1784 der ganze Weiler mit fünfzehn Haushaltungen.

Steuer 1424 1 pf und 2 s; 1507 1 pf, 2 s und 8 d; 1566 1 pf, 7 s und 1 d.

Kein Besitz anderer belegt.

METTLEN. Mittalano 845, Mittelona 875 (TUB I/81, 136).

Größeres Dorf in der Gemeinde Bußnang, 486 m ü. M., 10,5 km von der Thurlinde.

Im Verzeichnis von 1424 «... dez güt von Mittlen», im 16. Jahrhundert Steuer von Hermann Stadler von M. ebenfalls 3 s. Später nie mehr genannt, auch im ausführlichen Verzeichnis von 1732 nicht.

Wahrscheinlich waren nur die Besitzer nach Thurlinden pflichtigen Gutes in Mettlen wohnhaft, dieses aber in Puppikon oder Rothenhausen gelegen.

METZGERSBUEWIL. Puabinwilare, Puobinwilare, Puobonwilare im 9. Jahrhundert (TUB I/69, 81, 118, 120, 127, 165), Buowilere 1215 (WUB III/59), Hopzterbuowillen 1387 (TUB VII/580), 1488 Hoppitzerbūwil (Stadtarchiv Konstanz C V, Band 17/fol. 11), Hopzer-Buwil 1558, 1675 (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 665), Metzgersbuwil 1718 (STAZH A 289).

Hopzerbuwil wird von Albert Knoepfli im heutigen Ritzisbuewil vermutet (Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/300, III/358). Die Identität mit Metzgersbuewil ergibt sich aus einer Urkunde von 1675 (Bürglerarchiv, siehe oben) und dem Handbüchlein des Landvogts im Thurgau aus dem 18. Jahrhundert (Staatsarchiv Thurgau, Band o'08'58).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 490 m ü. M., 10,7 km von der Thurlinde, 1962 acht Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424, 1507, 1513, 1566 und 1633 zwei oder drei Höfe. Im Verzeichnis von 1732 fehlt M., obschon 1786 noch die «Freysteuer» geleistet wurde und Leute zu Buewil nach Aussage von 1720 damals noch «Freie» sein wollten (Rq I/638).

Steuer (einschließlich Gütlen) 1424 1 pf und 17 s; 1507 19 s; 1566 1 pf und 4 s.

PUPPIKON. Puckinchova, Pucchinova im 9. Jahrhundert (TUB I/69, 119, 121, 127. Wartmann setzte zur Deutung auf Puppikon ein Fragezeichen), Puppichoven 1303 (TUB IV/102), Buppinkon 1278 (TUB III/568), Bupikon 1424 (Rq I/637), Buppiken 1444 (WUB VI/96), Buobikon 1461 (WUB VI/741), Buppikhofen 1565 (STAZH C IV/7, 5 Nr. 28).

Weiler in der Gemeinde Bußnang, 442 m ü. M., 12,1 km von der Thurlinde, 1962 neun Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Von Gütern in P. fielen 1424 einschließlich Gütlen 1 pf und 14 s; fehlt im Steuerrodel von 1507. Später sind keine Steuerrödel überliefert, aber bis 1732 und 1736 Beschreibungen und Kartenaufnahmen der Freigüter. 1736 gehörten fünf Häuser und 8 bis 9 Juchart Acker bei Reuti ins Freigericht, 1784 acht Häuser. In den Jahren 1580, 1621 und 1720 wurden die Marchen des Freigerichts bei P. bereinigt und Marchsteine gesetzt.

Besitz anderer: Der andere Teil der Ortschaft stand unter der Herrschaft Bürglen (Staatsarchiv Thurgau, Band 0'08'58). Von Puppikon nannte sich Konrad von P., der offenbar zum niederen Adel zählte und 1278 wie 1284 als Zeuge in Urkunden der Freiherren von Bürglen, Bußnang und Grießenberg auftritt (TUB III/586, IV/827).

REMISCHBERG. Fraglich ist die Identität mit Rammisperge 852 (TUB I/89; WUB II/38) und mit Monte Reinperti 13./14. Jahrhundert (WUB III/833). Remisberg oder Rämisberg 1363, 1408, 1420, 1437, 1424, 1538 (WUB IV/42, 856, V/203, 810; Rq I/651; StiASG X 87/fol. 283 f.). Remensperg 1458, 1498, 1506, 1639, 1732, 1757 (Rq I/639, 643, 655, 657).

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 654 m ü. M., 8 km von der Thurlinde, 1962 sieben Wohnhäuser.

Zum Freigericht: In den Steuerrödeln erst seit 1566 mit 4 pf erwähnt, aber schon im 14. Jahrhundert und 1424 als Sitz des Weibels bezeugt. 1784 werden Remensberg mit zehn Häusern und Oberremensberg mit drei Haushaltungen zum Freigericht gezählt.

Besitz anderer: In Rammisperage (siehe oben) 852 eine Güterübertragung ans Kloster St. Gallen. Ein Hof zu R. war Lehen des Stifts St. Gallen und wurde 1363 zuhanden der Kirche Kirchberg dem Abt von St. Gallen verkauft (WUB IV/42). Die Kirchgenossen von Kirchberg verkauften 1437 diesen bisher an den Kirchenbau gehörenden Hof dem Heini Tifer von Toos (WUB V/810). Noch 1757 wurde vom Stift ein Lehenbrief dafür ausgestellt.

ROTHENHAUSEN. Rotenhuson, Rotanhusun im 9. Jahrhundert (TUB I/107, 119, 121), Rotahusen 1424 (Rq I/637).

Dorf in der Gemeinde Bußnang, 456 m ü. M., 11,8 km von der Thurlinde, 1962 zweiundfünfzig Wohnhäuser.

Zum Freigericht: nach Mitteilungen von 1424 und aus dem 16. Jahrhundert fünf Höfe, deren Steuer gesamthaft zwischen 3 pf und 8 s und 6 pf und 2 s schwankte. Die Steuer wird noch 1786 durch die Gemeinde entrichtet. 1744 werden einige Häuser als zu Thurlinden gehörend erwähnt (Rq I/637f., 650; StiASG X 87/S. 698f.).

Besitz anderer: Zwing und Bann gehörten 1397 zur Herrschaft Grießenberg (TUB VIII/348); später zählte der größte Teil des Dorfes zur Herrschaft Weinfelden, Einkünfte gingen an das Heiliggeistspital in Konstanz (TUB VII/921).

RUEDENWIL. Rüdenwile oder Rüdenwila 1383, 1396, 1419, 1433 (WUB IV/288, 503, V/150, 690), Rüdawila 1420, 1446 (WUB V/189, VI/158), Rodenwille 1424 (Rq I/638), Rüdenwyl 1732 (Rq I/657), Ruedenwil 1649 und 1784 (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 544).

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 686 m ü. M., 7,4 km von der Thurlinde, 1962 acht Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «das frygen güt» mit Steuer von 6 s; ebenso 1507; im 16. Jahrhundert ein Hof; nach dem Verzeichnis von 1732 und der Karte von 1782 die Hälfte des Weilers mit 4 oder 5 Haushaltungen.

Besitz anderer: Die Niedergerichtsbarkeit wurde 1649 durch Abtausch mit der Stadt St. Gallen ganz dem Kloster St. Gallen übertragen (Bürglerarchiv Nr. 544), vorher gehörte sie zur Herrschaft Bürglen.

Toos (Vorder-Toos).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 584 m ü. M., 8,6 km von der Thurlinde, 1962 drei Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals 1732 und 1782 drei Haushaltungen ohne die Mühle als zu Thurlinden gehörend erwähnt.

Besitz anderer: Der Rest der Ortschaft Toos gehörte entweder zum sanktgallischen Berggericht oder zur Herrschaft Bürglen. Von Toos nannte sich im 13./14. Jahrhundert ein Dienstmannengeschlecht der Abtei St. Gallen.

WARTENWIL. Waltenwil, Waltenwille, Waltinwille und ähnlich 13. Jahrhundert, 1363, 1424, 1430, 1447, 1458, 1565, 1639 (WUB III/830, IV/42, V/610, VI/166; Rq I/637, 653), Wartenwil 1713, 1720, 1786.

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 604 m ü. M., 8,5 km von der Thurlinde, 1962 fünf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «die frygen gütter», 1507 ein Hof, 1784 vier Haushaltungen.

Steuer 1424 7 s, 1507 und 1566 7 s und 8 d (Rq I/637).

Besitz anderer: Ein Hof war Lehen von St. Gallen, er wurde 1413 den Brüdern Eberhart von Mettlen verliehen, 1505 erhielt ihn Andreas Böhi zu Lehen. Die St.-Galler Vogtei über diesen Hof wurde 1443 den Edlen von Helmstorf bestätigt (WUB V/610, 823, VI/40; StiASG LA 74/S. 10, 234; Dickenmann, Anmerkung 146, 42, 54).

WELFENSBERG. 1275 Welfersberch, 1277 Wälversperch, Wälphrisperch (WUB IV/1014; TUB IV/813), Welfersberg 1413, 1420 (StiASG La 74, S. 15; WUB V/190), Wälfensperg 1424 (Rq I/638), Welfisperg 1451 (WUB VI/320), Wälffersperg 1421 (WUB V/267).

Kleines Pfarrdorf in der Gemeinde Wuppenau, 692 m ü. M., 7,5 km von der Thurlinde, 1962 elf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «dez frygen güt», 1507 «der Weber hof», 1639 steuern alle Häuser ohne jenes des Mesmers nach Thurlinden, 1784 ist das ganze Dorf dahin gerichtspflichtig (Rq I/638, 654).

Die Steuer ist sehr klein und beträgt 1424 6 s weniger 4 d, 1507 5 s weniger 3 d, 1566 4 s und 9 d.

Besitz anderer: Die Kirche, eine Filiale von Wuppenau, stand unter sanktgallischem Patronat, erstmals 1275 erwähnt (TUB IV/813; WUB V/190, VI/590f.; StiASG X 87/S. 93; Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/386).

Einen Hof zu W., bisher freies Eigen, gab 1275 das Kloster Magdenau dem Kloster St. Gallen tauschweise zu Lehen auf. Er erscheint auch später als Lehen und ist wohl mit dem 1639 nicht ins Freigericht gehörenden Hause des Mesmers identisch (WUB IV/1014f.; TUB III/981; StiASG LA 74/S. 15). 1380 erwarben die Pfleger des Almosenamtes zu Konstanz einen Hof, der Lehen von der Äbtissin des Gotteshauses Zürich war (TUB VII/199); er wird sonst nirgends erwähnt.

Wohl ursprünglich zu Welfensberg zählten die erstmals im Verzeichnis der Thurlinden-Güter von 1732 erwähnten Außenhöfe:

BEFANG. 1772 Bifang, 643 m ü. M., drei Wohnhäuser umfassend, hier gehörten 1784 fünf Haushaltungen nach Thurlinden.

GROBENBACH. 652 m ü. M., 1962 ein Wohnhaus, 1741 gehörten zwei Häuser, 1785 Haus und Scheune ins Freigericht.

SOMMERAU. Sumerowe 1311, Sumerow 1363 (TUB IV/240, VI/273), 1962 drei Wohnhäuser. 1741 und 1784 gehörte ein Haus zu Thurlinden.

Alle diese Siedlungen liegen $7\frac{1}{2}$ bis 8 km von der Thurlinde entfernt.

B. Dem Weibel in Ötwil unterstehende Höfe

BALTERSWIL. Baldherreswilare 885 (TUB I/151).

Größeres Dorf und eigene Gemeinde im Hinterthurgau, 570 m ü. M., 9,4 km von der Thurlinde.

Zum Freigericht: 1424, 1502, 1507 und 1566 ein Hof, der 2 s steuert (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.; Rq I/650; LA 105a/fol. 116).

Besitz anderer: Die Vogtei B. war Mitte des 14.Jahrhunderts Besitz der Herren von Bichelsee, Truchsessen des Klosters St. Gallen und offenbar Pertinenz der Herrschaft Bichelsee (TUB V/650, 687).

DIETSCHWIL. Dietswille, Dietswil, Dietzwile und ähnlich 1321, 1324, 1372, 1403 usw. (TUB IV/434; WUB III/450, 794 f., IV/127, 680, V/204, 313, 354, 407), Dietzenswile 1319 (WUB III/412), Dietschwyl 1424, 1732 (StiASG X 87; Rq I/657). Fraglich ist die Identität mit Thiotmariswilare 827/28 (WUB I/281).

Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 703 m ü. M., 4,4 km von der Thurlinde, anfangs des 20.Jahrhunderts vierundsechzig Häuser.

Zum Freigericht: 1424, 1458, 1492, 1507 und 1566 ein Gut, 1732 drei Häuser und wenige Grundstücke (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.).

Die Steuer beträgt 1424 12 s weniger 1 d.

Besitz anderer: Der sogenannte Herrenhof war als St.-Galler Lehen im Mittelalter in der Hand der Freiherren von Grießenberg und Hohenklingen (1324 und 1372), im 15.Jahrhundert an Bauern ausgegeben (WUB III/450, IV/127, V/354). 1422 hält der sanktgallische Hofammann zu D. an offener Straße Gericht (WUB V/313). Daneben waren vor allem die Grafen von Toggenburg begütert (WUB III/412; Staerkle, Anmerkung 174), und das Kloster Fischingen verkaufte 1321 Einkünfte aus dem Kelnhof zu D. (TUB IV/434).

HÄNISBERG. Hainrichsperg 1271, 1283, 1424, 1454 (WUB III/184, IV/1012, VI/441, 451; StiASG X 87), Hensperg, Henensperg 1458, 1714, 1732 (WUB VI/602; Rq I/657), Hainrisperg 1423 (WUB V/347).

Weiler in der Gemeinde Kirchberg, 680 m ü. M., 5,6 km von der Thurlinde, anfangs des 20. Jahrhunderts sechs Häuser.

Zum Freigericht: 1424, 1454, 1507 und 1566 nur ein Hof mit einer Steuer von 14 oder 18 s; 1732 nur Grundstücke, kein Haus zu Thurlinden gehörend (StiASG X 87/S. 283f., Band 115/fol. 91f.; WUB VI/451).

Besitz anderer: Von H. nannten sich Rudolf und Lütold von Heinrichsberg, die 1270, 1271 und 1283 in Urkunden Eberhards von Bichelsee, H. von Ibergs und Lütolds von Bäbingen als Zeugen auftreten (WUB III/184, 237, IV/1012). Daneben lag hier Besitz der Grafen von Toggenburg und des Klosters St. Gallen (WUB V/347, VI/441).

HATTERSCHWIL. Hatterswilaer 1272/73 (TUB III/438), Hatarswille, Haterswila, Hatterswile um 1300, 1380, 1401 (TUB VII/203, V/731; WUB IV/622), Hatterschwyl 1566 (StiASG, Band 115/fol. 91f.), Hatterschwil 1732 (Rq I/657).

Weiler in der Gemeinde Fischingen, 618 m ü. M., 8,5 km von der Thurlinde, 1962 sechs Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424, 1507 und 1566 ein Gut mit einer Steuer von 7 s; nach einer Beschreibung von 1729 liegen die auf fünf Besitzer verteilten Güter in einem geschlossenen Bezirk, damals gehörten nur Grundstücke und kein Haus ins Freigericht (StiASG X 87/S. 283f., Band 115/91f.).

Besitz anderer: H. gehörte zum Tannegger Amt des Bischofs von Konstanz, begütert waren hier ferner die Grafen von Toggenburg (WUB IV/622; TUB V/731, VII/203).

ÖTWIL. Oetinswiler 1228 (WUB IV/967), Ötenwile 1299 (WUB III/846), Ötwille 1314, 1357, 1458 (TUB V/544, VI/820, Rq I/639). Otinesvilare 806 (WUB I/180) bezieht sich eher auf Ötschwil oberhalb von Ganterschwil, denn die Urkunde nennt dort liegende Örtlichkeiten.

Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 764 m ü. M., 6,3 km von der Thurlinde.

Zum Freigericht: Neben der von 1314 bis 1785 erwähnten Weibelhube sind 1424, 1507, 1566 usw. viele Güter als zum Freigericht gehörend erwähnt, die zusammen 1 pf, 8 s und 4 d Steuer leisteten. Nach den Quellen des 18. Jahrhunderts gehörte das ganze Dorf mit Ausnahme von zwei Stücken Wieswachs (der «lenwies») vollständig zum Freigericht (StiASG X 87/S. 283f., Band 115/91f.).

Besitz anderer: In Urkunden und Lehenbüchern erscheint die Lehenwiese zu Ö. als St.-Galler Lehen (WUB VI/209; StiASG LA 74/S. 34, LA 75/f. 228, LA

76/f. 119, 186, LA 121/fol. 4, 18, 38, 40 usw.). Auf sie bezog sich wohl die 1409 von Rudolf Rugg von Tannegg verkaufte Vogtei zu Ötwil, die im 16.Jahrhundert ans Stift St. Gallen kam (WUB IV/877; Rq II/237, 239).

Heinrich von Ötwil war 1228 unter Toggenburger Ministerialen Zeuge in einer zu Lütisburg ausgestellten Urkunde (WUB IV/967).

SCHALKHUSEN mit Hof. Schalchusen 1310 (TUB IV/223), Schalzhusen, Scalchhusen (Jahrzeitbuch von Kirchberg, siehe Dietrich, Anmerkung 74, S. 356ff.).

Weiler in der Gemeinde Kirchberg, 732 m ü. M., 4,8 km von der Thurlinde, anfangs des 20.Jahrhunderts zehn Häuser.

Zum Freigericht: 1424 und 1566 zwei Höfe mit einer Steuer von 1 pf und 1 s; 1507 «der Veren gut»; das Verzeichnis von 1732 nennt in Schalkhusen sieben Häuser und in Hof fünf Häuser mit zahlreichen Grundstücken. Die Örtlichkeiten gehörten demnach fast ganz zum Freigericht.

Besitz anderer: Im 15.Jahrhundert sind Höfe zu Schalkhusen als Lehen des Klosters St. Gallen bezeugt; sie trugen den Namen Sternegger Gut, auch Muttharz- oder Kupferschmiedshof (WUB V/324, 1026; StiASG LA 74/S. 43, 65, LA 75/fol. 50, LA 76/fol. 5, 89, 183, 187, 251, LA 90/fol. 8).

WOLFIKON. Vulvikon 13.Jahrhundert (WUB III/782f.), Wulfiken, Wülficon, Wulfikon 1314, 1357, 1397, 1429, 1495 (WUB III/389, 646, V/566; Rq II/277), Wolfikon 1442 (WUB V/1026).

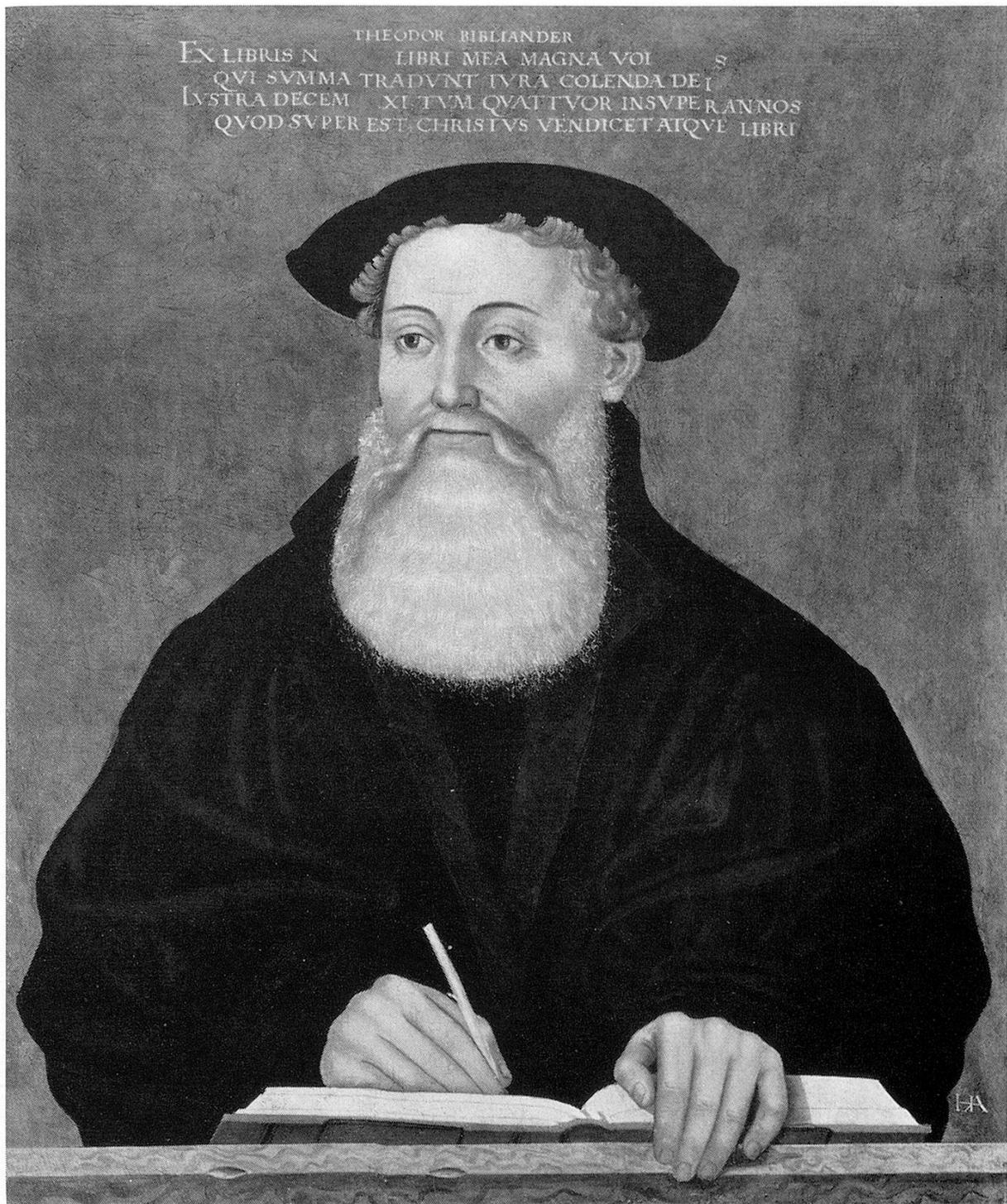
Kleines Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 687 m ü. M., 3,3 km von der Thurlinde, anfangs des 20.Jahrhunderts neununddreißig Häuser.

Zum Freigericht: Erst im Verzeichnis von 1732 werden einige Grundstücke, aber kein Haus als zu Thurlinden gehörend genannt.

Besitz anderer: Ein großer Hof war Lehen der Abtei St. Gallen, die ihn im 14. und 15.Jahrhundert wiederholt verpfändete und einlöste (WUB III/389, 646, V/1075).

Daneben lagen hier vogtbare eigene Güter von Bauern (zum Beispiel der 1429 erwähnte Hof Hans Hubers und der sogenannte Suterhof 1438 bis 1442; WUB V/566, 868, 1026), worüber Vogtei und Vogtrecht den Grafen im Toggenburg zustanden.

Nach dem Rodel von 1495 steuerten die Leute von Wolfikon der Grafschaft Toggenburg 37 s und 1 Malter Haber (Rq II/277).



Hans Asper, Porträt Theoder Biblianderes aus dem Jahre 1550
Museum des Kantons Thurgau, Frauenfeld



Wappenfries Lienhart Holzhalb und Cleophe Kriegin von Bellikon von Hans Asper in der Tagsatzungsstube
des Schlosses Frauenfeld